

Zugeben, was geschehen ist

Bericht zu Missbrauch
in der Christusträger Bruderschaft e.V.
Triefenstein am Main

Triefenstein, am 23. Juli 2023

Christa Dreiseitel

Ilse Hellmann

Martin Henker

Sebastian Küffner

Kontakt zu den Verfassern über spurgruppe@christustraeger.org

Inhalt

Einleitung	4
1. Beauftragung, Zusammensetzung und Selbstverständnis der Spurgruppe	4
2. Zur Arbeit der Spurgruppe	5
3. Veränderungen in der Einordnung von Missbrauch in den Jahren seit der Entstehung der Christusträger-Bruderschaft	8
3.1. Die gesellschaftliche und strafrechtliche Bewertung von Homosexualität und homosexuellen Handlungen	8
3.2. Die Veränderung der medizinisch-therapeutischen Einschätzung von Homosexualität	10
3.3. Veränderungen in Bibelverständnis und Seelsorgepraxis	11
3.4. Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Missbrauch in Deutschland	14
<i>Aufdecken des Missbrauchs im Canisius-Kolleg und in der Odenwaldschule (14) – „MeToo“-Bewegung (15) – MHG-Studie (15) – Geistlicher Missbrauch (15)</i>	
Bericht, was geschehen ist	17
1. Der Bruch in der Bruderschaft	17
<i>Die Flucht von Bruder Karl (17) – Die Absetzung Otto Friedrichs als Prior und sein Rückzug aus Triefenstein (18) – Die Information der Bruderschaft und der Austritt von Otto Friedrich (19)</i>	
2. Das Missbrauchssystem in der Bruderschaft – Erkenntnisse aus den Gesprächen der Spurgruppe	20
2.1. Zur Person Otto Friedrichs	20
2.2. Das durch Otto Friedrich etablierte Missbrauchssystem	22
<i>Seelsorgeprivileg und absolute Machtstellung (23) – Unterbindung und Kontrolle von Kommunikation (23) – Pflege eines Elite-Bewusstseins und harte Konsequenzen bei Austritt (24) – Geistliche Überhöhung der Person Otto Friedrichs (25) – Gewährung von Bildung / Weiterbildung (26) – Machtmissbrauch (27) – Geistlicher Missbrauch (28) – Fazit (29)</i>	
2.3. Zum sexuellen Missbrauch in der Bruderschaft	30
<i>Informationen zu Tätern und Opfern sowie zu Versuchen der juristischen Klärung von sexuellem Missbrauch (30) – Die sexuellen Übergriffe Otto Friedrichs (32)</i>	
3. Zum Umgang der Bruderschaft mit dem, was geschehen ist	34
<i>Die Fortsetzung der Arbeit im Schockzustand (34) – Der mühsame Weg mit dem, was geschehen ist (35) – Die Herausforderung durch von sexuellen Übergriffen betroffene ehemalige Brüder und Schritte zu Strukturen der Prävention (38)</i>	
4. Die Umkehr der Täter-Opfer-Struktur und weitere Beschuldigte	39
5. Die Folgen des Missbrauchssystems	41
<i>Klima der Angst (42) – Kommunikationsdefizite (42) – Unfähigkeit zum Abschied (42) – Blindheit gegenüber der Not-Wendigkeit struktureller Klarheit (42)</i>	

Deutung, was geschehen ist	44
1. Juristische Perspektive	44
1.1. Einleitung	45
1.2. Skizzierung strafrechtlich relevanter Regelungen	47
<i>Der Wandel der Strafbarkeit von Homosexualität zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (47) – Strafbarkeit nicht einvernehmlicher homosexueller Handlungen ab Januar 1975 (51) – Andere Delikte (53) – Amtsdelikte (54) – Verletzung des Briefgeheimnisses (54) – Strafvereitelung (54)] – Verjährung als Hindernis der Strafverfolgung von Straftaten (55)</i>	
1.3. Einordnung der Vorwürfe gegen Otto Friedrich und andere Brüder der Christusträger Bruderschaft	55
<i>Einschätzung der Strafbarkeit von Otto Friedrich (56) – Einschätzung der Strafbarkeit anderer Brüder (58) – Fazit (60)</i>	
2. Deutungsmodelle für Missbrauchsstrukturen	61
<i>Sektenmodell (61) – Pastoralmacht (61) – Analyse des psychologischen Geschehens in der Seelsorge (62) – Toxische Leitvorstellungen (63)</i>	
3. Geistlich-theologische Perspektive	64
<i>Einleitung (64) – Die Gottebenbildlichkeit / die Würde des Menschen (65) – Die Wirkmacht der Sünde (66) – Das Wirken des Durcheinanderwerfers (68) – Die offenbleibende Frage nach dem Leid und Gottes Gerechtigkeit (69) – Leben als Leib Christi (70)</i>	
4. Therapeutisch-psychologische Perspektive	71
<i>Beschreibung der Persönlichkeit von Otto Friedrich durch die Gesprächspartner (71) – Kurze Erläuterungen zur narzisstischen Persönlichkeit (72) – Diagnostische Überlegungen (73) – Deutung der Geschehnisse (74) – Geschlossenes System (75) – Psycho-soziale Grundbedürfnisse (76) – Zusammenfassung (78)</i>	
Empfehlungen an die Bruderschaft	80
1. Festhalten und Weiterentwickeln der umgesetzten Veränderungen der letzten Jahre	80
<i>Strukturen innerhalb der Bruderschaft (80) – Strukturen zum Schutz vor Missbrauch (81) – Gruppensupervision (81)</i>	
2. Weitere Empfehlungen der Spurguppe	82
2.1. Kommunikation des Berichts und über den Bericht der Spurguppe	82
<i>Kommunikation des Berichts (82) – öffentliche und klare Stellungnahme zum Missbrauch (82) – Kommunikation über den Bericht (82) – Kommunikation mit den Betroffenen (83)]</i>	
2.2. Empfehlungen für die Gestaltung des Lebens in der Bruderschaft	83
<i>Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität (83) – Ritual für den Austritt und Abschied (84) – Klärung des Verständnisses von Gehorsam in einer kommunitär lebenden Gemeinschaft (84) – Aufmerksamkeit gegenüber der Gefahr geistlichen Missbrauchs (85) – Aufmerksamkeit füreinander (85)</i>	
2.3. Empfehlungen zu weiteren Schritten	86
<i>Healing of memories (86) – Visitation (87)</i>	

Anlagen

Anlage 1: Skizze zu den Aufgaben der Spurguppe, 30.06.2021 89

Anlage 2: Br. Thomas Dürr: „Zugeben, was gewesen ist, steht in einer 25jährigen Suchgeschichte“ 90

Anlage 3: Selbstverpflichtung zum Respektieren der Grenzen anderer und zur Vermeidung psychischer und sexueller Gewalt im Rahmen der Arbeit der Christusträger Bruderschaft, insbesondere ... 92

Anlage 4: Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Arbeit der Christusträger 94

Literatur 97

Einleitung

1. Beauftragung, Zusammensetzung und Selbstverständnis der Spurgruppe

Im Frühjahr 2021 bewegte die Christusträger Bruderschaft erneut die Frage nach ihrer Vergangenheit. Über viele Jahre war die Wahrnehmung der Bruderschaft geprägt durch das außerordentliche Engagement für die Armen, zuletzt in Afghanistan und im Kongo, von intensiver missionarischer Arbeit durch Gemeindefestwochen, gestaltet mit Verkündigung und Musik verschiedener Bands und von Freizeiten in den Gästehäusern der Bruderschaft. Zur Vergangenheit der Bruderschaft gehört aber auch schlimmer, Menschen schwer verletzender und Gewalt ausübender Missbrauch. Dabei hatte Otto Friedrich, der erste Prior der Bruderschaft, eine Schlüsselrolle über mehr als 30 Jahre inne. Und auch weitere Mitglieder der Bruderschaft begingen Missbrauch. Ein ganzes Missbrauchssystem wurde von vielen Beteiligten an unterschiedlichen Orten und in verschiedenen Formen am Laufen gehalten. Anlass für das erneute Fragen nach dieser dunklen Vergangenheit waren das bevorstehende 60jährige Bestehen der Bruderschaft und eine Predigt auf dem Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt am Main im Mai 2021. Der Prior der Gemeinschaft von Taizé, Frère Alois, wies in der Predigt des Eröffnungsgottesdienstes im Blick auf sexuellen Missbrauch darauf hin, dass die Kirchen zugeben müssten, was geschehen ist. Anders wäre keine Heilung, kein Frieden möglich. So fasste der Leitungskreis der Christusträger Bruderschaft den Beschluss, eine externe Gruppe zu bitten, sich mit diesem Teil ihrer Vergangenheit zu befassen.

Die Leitung der Bruderschaft fragte uns an, ob wir zur Mitarbeit in einer solchen Gruppe bereit wären. Wir, Christa Dreiseitel, Richterin a. D., Ilse Hellmann, psychologische Psychotherapeutin und Traumatherapeutin, Martin Henker, Superintendent i. R. und Sebastian Küffner, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, erklärten die Bereitschaft zur Mitarbeit. Niemand von uns hatte sich in vergleichbaren Aufgabenstellungen mit dem Thema Missbrauch zuvor schon einmal beschäftigt. Von der beruflichen Einbindung her sind wir alle mit der Pflicht zur Verschwiegenheit über Sachverhalte, die uns in der Arbeit bekannt werden, vertraut. Christa Dreiseitel und Martin Henker kannten sich bereits aus der Mitarbeit im Freundesrat der Christusträger Bruderschaft.

In den ersten Gesprächen mit der Leitung der Bruderschaft verständigten wir uns auf den Begriff „Spurgruppe“. Mit diesem Begriff soll bereits in der Bezeichnung der Gruppe deutlich werden, worum es gehen soll: Auf dem Gebiet eines komplexen, mit hoher Emotionalität verbundenen und lange zurückliegenden Geschehens eine Spur zu markieren, der in weiteren Schritten der Aufarbeitung innerhalb der Bruderschaft, der Klärung bestehender Erwartungen von Seiten der Betroffenen sowie der Kommunikation gegenüber Dritten gefolgt

werden kann. Unser Bericht soll die uns zur Kenntnis gegebenen Ereignisse in der Bruderschaft aus externer Sicht beschreiben, sie deuten und Empfehlungen für die Zukunft geben, sowohl für den weiteren Umgang der Bruderschaft mit ihrer Vergangenheit als auch zur Vermeidung weiteren bzw. neuen Missbrauchs in der Bruderschaft und durch ihre Mitglieder. Dies ist der Inhalt der Aufgabenbeschreibung der Bruderschaft für unsere Arbeit.¹ Wir verstehen uns nicht als Kommission zur historischen und/oder juristischen Aufarbeitung des Geschehenen. Dies würde einen Umfang und eine Intensität in der Arbeit erfordern, die wir nicht leisten können. Wenn auf der Spur, die wir versuchen zu bahnen, in der Zukunft Schritte möglich werden, die neue Beziehungen zwischen Opfern des früheren Missbrauchs und der Bruderschaft ermöglichen, wäre das ein großes Geschenk, welches aber nicht eingefordert oder verordnet werden kann.

2. Zur Arbeit der Spurgruppe

In einer Videokonferenz im Juni 2021 begegneten wir uns als Gruppe erstmals. Br. Gerd als Prior und Br. Christian als sein langjähriger Vorgänger nahmen an dem Treffen teil. Es folgten ab Herbst 2021 weitere Videokonferenzen zur Entwicklung unserer Arbeitsweise und Reflexion der Informationen und persönlichen Berichte, die wir erhielten. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsbeginn der Spurgruppe übergab uns die Bruderschaft verschiedene schriftliche Dokumente mit persönlichen Berichten zu dem erfahrenen Missbrauch zur Kenntnis. Diese Berichte waren teilweise anonymisiert. Die der Bruderschaft bekannten Verfasser hatten in jedem Fall ihre Zustimmung zur Weitergabe an die Spurgruppe gegeben.

Wir verständigten uns von Anfang an auf eine prozessorientierte Arbeitsweise. Wir wollten und konnten nicht zuerst eine Agenda formulieren, die dann abgearbeitet würde. Dazu fehlte uns am Beginn unserer Arbeit eine konkrete Vorstellung vom Umfang und den Herausforderungen der Aufgabe. Vor allem aber hielten wir es aus sachlich-inhaltlichen Gründen für unangebracht, vor dem Wahrnehmen der Sicht vom Missbrauch Betroffener uns im Blick auf die bevorstehende Arbeit festzulegen.

Für eine erste, direkte Begegnung untereinander im September 2021 im Kloster Triefenstein baten wir die beiden Prioren, die nach dem Auszug Otto Friedrichs aus dem Kloster Triefenstein im Jahr 1996 das Leitungsamt der Bruderschaft ausübten, um eine Information zum Ablauf der Ereignisse aus ihrer Sicht. Br. Dieter und Br. Christian waren beim Bericht des Nachfolgers bzw. Vorgängers anwesend. Sie übergaben uns in Verbindung mit ihren Berichten schriftliche Dokumente, Br. Christian eine „Chronologische Übersicht“ von den Anfängen der Bruderschaft bis 2020/21 mit relevanten Daten und Informationen zur Arbeit

¹ Anlage 1: Skizze zu den Aufgaben der Spurgruppe.

der Spurgruppe², Br. Dieter eine von ihm „Chronik des Erwachens“ genannte E-Mail vom 25.04.2011 an Br. Christian³. Bei diesem Termin zeigte uns Br. Christian die vorhandenen schriftlichen Unterlagen zu den ausgetretenen Brüdern und ehemaligen Novizen und stellte sie uns vollumfänglich für unsere Arbeit zur Verfügung.

Anschließend verständigten wir uns darauf, den aus der Bruderschaft Ausgetretenen, einschließlich der früheren Novizen einen Brief zu schicken, indem wir über den Beginn unserer Arbeit informierten und die Möglichkeit eines Gesprächs anboten. Diesen Brief, inhaltlich leicht angepasst, erhielten über Br. Gerd als Prior auch alle derzeit der Bruderschaft angehörenden Brüder. Insgesamt wurden 29 Ausgetretene und ehemalige Novizen sowie 22 Mitglieder der Bruderschaft bzw. Novizen angeschrieben. Auf unseren Brief erhielten wir 18 Reaktionen. Zur Abwicklung dieser Kommunikation wurde eine E-Mail-Adresse eingerichtet.

Mitte Februar und Ende April 2022 führten wir jeweils zu zweit Gespräche mit denen, die auf den Brief reagiert und ihre Bereitschaft zu einem Gespräch bekundet hatten. In Vorbereitung auf diese Gespräche verständigten wir uns mit der Bruderschaft, dass die Klärung finanzieller und/oder juristischer Forderungen nicht unsere Aufgabe ist. Wir führten insgesamt 13 Gespräche, teils persönlich, teils per ZOOM. Ergänzend dazu erhielten wir von einigen Gesprächspartnern teilweise mehrere Seiten umfassende schriftliche Berichte zu ihren Erfahrungen. Zur weiteren Arbeit der Spurgruppe wurden fast alle Gespräche mit Zustimmung der Gesprächspartner aufgezeichnet. Darüber hinaus erhielten wir von zwei Personen eine schriftliche Reaktion mit persönlichen Erinnerungen an Erlebnisse in der Bruderschaft. Drei ehemalige Brüder teilten mit, dass sie keinen Gesprächsbedarf mit der Spurgruppe haben.

Die in der Bruderschaft vorhandenen schriftlichen Unterlagen zu den ausgetretenen Brüdern und Novizen wurden von uns nur punktuell eingesehen und in unsere Arbeit einbezogen. Dies geschah, um die Abläufe einzelner Ereignisse ermitteln zu können. Außerdem schauten wir in den Akten nach, wenn in anderen, uns zur Verfügung gestellten Dokumenten aus Schriftstücken zitiert wurde, um den Zusammenhang der Zitate zu erkennen. Eine umfassende Aufarbeitung der vorhandenen Akten hätte unsere Arbeitskapazität weit überfordert.⁴

Im Sommer 2022 analysierten wir die Aufzeichnungen der Gespräche und begannen im Herbst mit der Arbeit am Bericht. Die Textentwürfe wurden in einem Online-Verfahren durch

² Hauter, Br. Christian: CT-Geschichte Chronologie, Anfänge, 1995 bis 2005, 2005 bis heute.

³ Dahmen, Br. Dieter: Chronik des Erwachens, E-Mail vom 25.04.2011.

⁴ Beispielsweise befinden sich in den Unterlagen Briefe Otto Friedrichs, die er nach seiner Absetzung als Prior schrieb. In einigen finden sich Anhaltspunkte zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und seinem Nachfolger, Br. Dieter, denen wir nicht weiter nachgehen konnten.

die Mitglieder der Spurgruppe gegengelesen und korrigiert. Im Juli 2023 erfolgte die Endredaktion des Berichtstextes. Vor der Endredaktion des Textes wurde eine Juristin aus dem Bereich des Strafrechts gebeten, Formulierungen zu benennen, die strafrechtlich relevant sein könnten.

Nach der Analyse der Gesprächsaufzeichnungen und vor Beginn der Arbeit am Berichtstext entschieden wir, in unserem Bericht aus Gründen des Daten- und Personenschutzes keine Gesprächspartner namentlich zu benennen und auch nicht Namen von betroffenen oder beschuldigten Personen. Wir wollen aber nicht auf die Verwendung von Zitaten aus den Gesprächen und Berichten verzichten, weil prägnante Formulierungen verdeutlichen, was geschehen ist. Bei der Spurgruppe existiert eine Zuordnung der in den Bericht aufgenommenen Zitate zu den Personen. Ausnahmen von dieser Regel bilden Zitate aus den Papieren, die uns von Br. Dieter und Br. Christian und Br. Thomas zur Verfügung gestellt wurden. Sie haben ihr Einverständnis zu deren Nutzung unter Angabe der Quelle gegeben. Darüber hinaus erwähnen wir Br. Karl namentlich. Auch dazu liegt uns sein Einverständnis vor. Da Otto Friedrich als erster Prior der Bruderschaft die Schlüsselfigur der hier zu berichtenden Ereignisse ist, wird auch er namentlich genannt.

Im Herbst 2022 traf sich die Spurgruppe mit dem Leitungskreis der Bruderschaft zur Abstimmung eines Kommunikationskonzepts für diesen Bericht. Wir vereinbarten, dass die Information der Bruderschaft als Auftraggeber des Berichts und die Information unserer Gesprächspartner durch uns erfolgt. Die Information weiterer Personen oder Institutionen liegt in der Verantwortung der Bruderschaft.

In der Arbeit der Spurgruppe begleitete uns das Thema „Rollenkonflikte“ im Blick auf unsere Verbindungen mit der Bruderschaft und unsere Tätigkeiten für die Bruderschaft außerhalb der Arbeit in der Spurgruppe. Wir informierten uns dazu gegenseitig und diskutierten darüber. Es ist uns wichtig, dies hier zu benennen. Christa Dreiseitel⁵, Ilse Hellmann⁶, Martin Henker⁷ und Sebastian Küffner⁸ formulierten die angegebenen Informationen.

⁵ Christa Dreiseitel hat als Mediatorin von 2015 bis Ende 2019 Gruppengespräche mit den Brüdern der Christusträger Bruderschaft im Kloster Triefenstein geleitet. Sie ist seit 2016 Präventionsbeauftragte gegen sexualisierte Gewalt der Bruderschaft und Mitglied des Christusträger Arbeitskreises e. V. Von Juni 2017 bis November 2021 war sie im Vorstand dieses Vereins.

⁶ Ilse Hellmann ist seit Juli 2020 Supervisorin bei den Christusträgerbrüdern in Triefenstein. Ende 2020 wurde sie von Br. Christian angefragt, ob sie sich vorstellen könnte, bei der Aufarbeitung der Vergangenheit mitzuwirken.

⁷ Martin Henker ist seit längerer Zeit als Vertrauensperson im Freundesrat der Christusträger Bruderschaft benannt. Noch vor der Anfrage für die Spurgruppe bat Br. Gerd ihn, zur Einkehrzeit der Brüder im Mai 2022 die biblischen Impulse zu übernehmen.

⁸ Sebastian Küffner ist der Christusträger Bruderschaft bei Fragen zu psychischer Belastung insbesondere junger Mitlebender (FSJ / Bufdi etc.) seit 2015 freundschaftlich beratend verbunden. Er gestaltete eine interne Fortbildung zur psychischen Gesundheit im Kindes- und Jugendalter.

Angesichts der Zeit, die wir für unsere ehrenamtliche Arbeit benötigten, erhielten wir mehrfach neue Informationen, teilweise zufällig, teilweise in Verbindung mit Rückfragen nach bestimmten Sachverhalten oder Zusammenhängen. Damit wurden oft bereits gewonnene Erkenntnisse vertieft. Prägnante Formulierungen oder Detailschilderungen boten sich an, in den Bericht aufgenommen zu werden. Im Herbst 2022 entschieden wir aber, keine weiteren neuen Informationen dieser Art im Bericht zu berücksichtigen, um die Formulierung und Endredaktion des Berichts bis zum vereinbarten Zeitpunkt auch abschließen zu können.

3. Veränderungen in der Einordnung von Missbrauch in den Jahren seit der Entstehung der Christusträger-Bruderschaft

In unserer Arbeit hat uns immer wieder beschäftigt, dass die verschiedenen Formen des berichteten Missbrauchs in der Bruderschaft bereits vor über 50 Jahren begannen und der letzte bekannte sexuell motivierte Übergriff 2019 geschah⁹. Damit ist ein großer zeitlicher Abstand zur Gegenwart gegeben. Nach dieser langen Zeit bestehen große Unterschiede zu heute selbstverständlichen Standards in der Bewertung von Homosexualität und homosexuellen Handlungen sowie in der Seelsorgepraxis. Hinzu kommt, dass die gesellschaftliche Wahrnehmung des Themas „Missbrauch“ sich in den letzten zwei Jahrzehnten tiefgreifend gewandelt hat. Wenn wir zu diesen Veränderungen einige Eckpunkte wiedergeben, geschieht dies nicht zur Entschuldigung oder Bagatellisierung des berichteten Leids. Wir haben keine Zweifel, an dem von den Betroffenen erlebten und uns berichteten Leid. Wir halten die Wiedergabe dieser Eckpunkte aber für notwendig zur Einordnung des Geschehenen.

3.1. Die gesellschaftliche und strafrechtliche Bewertung von Homosexualität und homosexuellen Handlungen

Die gesellschaftliche Bewertung und damit verbunden die strafrechtliche Verfolgung von sexuellen Handlungen und Beziehungen zwischen Männern beruht auf einer sehr langen Geschichte, die bis weit in die vorchristliche Zeit reicht. Während einzelne Gesellschaftsformen dies nicht negativ bewerteten, wurde Homosexualität in anderen geächtet, verfolgt und hart bestraft. Um das Thema einzugrenzen, soll hier der bundesdeutsche Raum in Blick gekommen werden, und zwar beginnend um die Gründung der Bruderschaft der Christusträger im Dezember 1961. Es wird nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Darstellung soll helfen, auch diesen Aspekt der Vorfälle in der Bruderschaft, die der Spurguppe berichtet wurden bzw. auf die sie durch gesichtete Unterlagen aufmerksam wurde, sachgerecht einzuordnen. Eine Darstellung des

⁹ Siehe Seite 41.

strafrechtlichen Rahmens im Sinne einer Skizzierung findet sich im Abschnitt „Deutung, was gesehen ist“¹⁰. Vorab kann auf das Folgende hingewiesen werden¹¹:

Die im Dritten Reich der Nationalsozialisten seit 1935 geltende verschärfte Strafandrohung wegen „Unzucht zwischen Männern“ (§ 175 Strafgesetzbuch von 1935) galt zunächst auf dem Gebiet der BRD fort. Bereits die damalige Überschrift des Abschnitts, in dem § 175 StGB eingeordnet war, weist auf den Schutzbereich dieser Strafbestimmung hin: „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“. Homosexualität wurde als peinlich, unmoralisch oder anstößig, wider den nationalsozialistischen Geist angesehen und damit als strafwürdig.

Eine beginnende gesellschaftliche Liberalisierung und die ihr folgende strafrechtliche Änderung führte zu einer Entkriminalisierung im Jahr 1969.¹² Damit wurde das grundsätzliche Verbot homosexueller Handlungen unter Erwachsenen aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt waren einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr strafbar. Die Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen war nunmehr beschränkt auf sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern und männlichen Minderjährigen. Der Liberalisierung von Homosexualität folgte eine zunehmende Verschärfung des Sexualstrafrechts im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Strafbarkeit von sexuellen Handlungen – ohne Altersbegrenzung –, die gegen die sexuelle Freiheit verstoßen bzw. in Verwahrungs- und Abhängigkeitsverhältnissen. Der Schutz erwachsener Männer vor nicht freiwilligen Sexualkontakten wurde im Jahr 1969 beschränkt auf die geschlechtsneutrale „Unzuchtsnötigung“, die im Jahr 1974 in eine Straftat der „Sexuellen Nötigung“ überführt wurde.

Zum Ende des Jahres 1973¹³ wurde dieses Schutzalter auf unter 18 Jahren herabgesetzt. Seitdem waren ausschließlich noch homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar. Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 1975 wird die Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahr erreicht. Der Liberalisierung folgend wurde auch der entsprechende Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) umbenannt in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Vereinfacht gesagt wurde damit allgemein die sexuelle Selbstbestimmung als schützenswertes Gut anerkannt.

In der DDR nahm man einen anderen Weg. Dort wurde im Jahr 1957 zunächst die Möglichkeit geschaffen, von der Strafverfolgung homosexueller Beziehungen abzusehen und

¹⁰ Siehe Seite 39ff.

¹¹ M. Burgi / D. Wolff: Rehabilitation der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Baden-Baden, Nomos, 2016

¹² 1. Strafrechtsreformgesetz (1. StrRG) vom 25.06.1969 (BGBl. I 1969, S 645ff.) mit Wirkung zum 01.09.1969.

¹³ 4. Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG) vom 23.11.1973 (BGBl. I 1973, S. 1725).

im Jahr 1968 wurde zum einen die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Männern gestrichen und das Schutzalter männlicher Jugendlicher auf 14 Jahren festgesetzt. In der Schweiz wurde bereits 1942 die Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen unter erwachsenen Männern abgeschafft und das Schutzalter auf 20 Jahre festgelegt.

Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde eine Vereinheitlichung des Strafrechts erforderlich. Der Deutsche Bundestag hob unter anderem den bis dahin in der BRD geltenden § 175 StGB (homosexuelle Handlungen mit Männern unter 18 Jahren) mit Wirkung zum 11. Juni 1994 auf. Damit entfiel die Strafbarkeit von Homosexualität vollständig. Im Sinne des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung wurde zugleich das Schutzalter Minderjähriger jeglichen Geschlechts vor sexuellen Handlungen auf 14 Jahre (§ 176 StGB) bestimmt. Mit weiteren Reformen wurden unter anderem die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen - je nach Alter - in besonderen Bereichen (Erziehung, Ausbildung, Betreuung der Lebensführung) geregelt.

Im Jahr 1997 wurden die Tatbestände der Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) in der Weise neugefasst, dass diese Tatbestände nicht mehr auf weibliche Opfer beschränkt wurden. Diese Straftatbestände erfassten damit auch die von einem männlichen Erwachsenen gegenüber einem männlichen Erwachsenen begangenen Übergriffe.

Eine weitere strafrechtliche Verschärfung zeigt sich in der Reaktion auf die sexuellen Übergriffe in der sogenannte „Kölner Silvesternacht“ im Jahr 2015. Im Jahr 2016 wurden die Regelungen zur Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) verschärft und die Strafbarkeit einer aus einer Gruppe heraus begangenen Sexualtat (§ 184i StGB) eingeführt. Es folgen in dem Abschnitt „Deutung, was geschehen ist“ unter dem Punkt 3. weitere Ausführungen zur juristischen Skizzierung.

3.2. Die Veränderung der medizinisch-therapeutischen Einschätzung von Homosexualität

Neben den juristischen Aspekten hat sich auch bezüglich der Einordnung der Homosexualität in psychiatrisch/psychologisch/medizinischer Hinsicht ein grundlegender Wandel vollzogen.¹⁴ Noch bis 1990 wurde Homosexualität als psychiatrische Erkrankung diagnostiziert.

Im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie werden zur Bestimmung der Diagnosen zwei unterschiedliche Diagnostikverfahren angewendet. Zum einen der DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) von der APA (American Psychiatric Association) und zum anderen der ICD (International Classification of Diseases), der von der

¹⁴ Wikipedia-Artikel „Homosexualität“, aufgerufen am 02.01.2023.

Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird. Im DSM wurde die Homosexualität 1973 gestrichen. Homosexualität wurde bis dahin als eine Identitätsstörung aufgefasst. Die Weltgesundheitsorganisation hat im Jahr 1990 Homosexualität und im Jahr 2019 auch Transsexualität von der Liste der psychischen Störungen gestrichen. In Deutschland wird im medizinischen System meist der ICD in der jeweils gültigen Fassung (aktuell ICD 10) zur Klassifikation psychischer Störungen herangezogen.

Der Weltärztebund hat im Jahr 2013 sogenannte Konversionstherapien als Menschenrechtsverletzung und als mit der Ethik ärztlichen Handelns nicht vereinbar verurteilt und der Deutsche Ärztetag hat im Jahr 2014 vor den negativen Auswirkungen derartiger „Therapien“ auf die Gesundheit gewarnt. Ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirkung derartiger „Therapien“ im Sinne einer Änderung der sexuellen Orientierung existiert nicht.

Vor allen in der Psychoanalyse gab es Versuche die Entstehung von Homosexualität zu analysieren. Sigmund Freud z.B. nahm an, dass eine zu enge Beziehung zur Mutter eine homosexuelle Entwicklung begünstigen könnte. Freud wandte sich aber vehement gegen eine Kriminalisierung und Pathologisierung der Homosexualität.

Homosexuell empfindende Menschen fühlten sich durch die Zuordnung zu einem Krankheitsbild stigmatisiert und diskriminiert. Um sich sozial nicht rechtfertigen zu müssen oder um sich vor moralischer Verurteilung, sozialen Nachteilen und Ablehnung zu schützen, wurde die Homosexualität verborgen und verleugnet. Erst in den 1980er Jahren bestand ein gesellschaftspolitisches Klima, das ein Outing erleichterte. Als bekannte Persönlichkeiten wie Politiker, Schauspieler, Schriftsteller etc. sich öffentlich zu ihrer Homosexualität äußerten, veränderte sich langsam das gesellschaftliche Bewusstsein. Mit der Einführung der Möglichkeit einer Eheschließung für Homosexuelle wurde 2017 die rechtliche Gleichstellung zwischen Homosexuellen und Heterosexuellen begonnen. Dieser Prozess ist noch im Gange und weitet sich nun auf andere ebenfalls ausgegrenzte Gruppen (zusammengefasst unter der Bezeichnung LGBTIQ*¹⁵) aus.

3.3. Veränderungen in Bibelverständnis und Seelsorgepraxis

Die Frage nach der sachgerechten Interpretation der Bibelstellen, in denen Homosexualität erwähnt wird, hat in der Zeit nach der Gründung der Christusträger Bruderschaft zunehmend eine wichtige Rolle in pietistisch-evangelikalen Kreisen gespielt. Darin spiegelt sich die gesellschaftliche Diskussion über die Einordnung von Homosexualität ebenso wie die

¹⁵ LGBTIQ* steht für lesbian, gay, bisexual, transsexual, intersexual, queer, * ist Platzhalter für weitere sexuelle Orientierungen

fortschreitende Debatte über das Bibelverständnis. Parallel dazu veränderte sich die Praxis der Seelsorge tiefgreifend. Auf beide Themenbereiche ist hier kurz einzugehen.

Das Riesenthema „**Bibelverständnis**“ kann im Rahmen dieses Berichts nicht umfassend dargestellt werden. Ebenso ist es unmöglich, zu den einzelnen Bibelstellen mit einem Bezug zu Homosexualität eine detaillierte Analyse vorzulegen. Im Rahmen dieses Berichts müssen einige thesenartige Aussagen genügen. Uns sind folgende Punkte wichtig:

- Für uns ist die Bibel „Heilige Schrift“, weil Gott diese Texte über die Jahrhunderte benutzte und benutzt, um durch seine Geistkraft zu Menschen zu sprechen, so dass sie berührt und von Gottes Wirklichkeit ergriffen werden. Für diesen Grundansatz wurde das Bild einer Membran verwendet, die in Schwingung gerät und zu tönen beginnt, wenn sie von Wellen (z. B. einer Stimme) getroffen wird. Vor Jahren gab es einen Sticker, der dies festhielt in der hintersinnigen Formulierung: „Die Bibel – aktueller als die Zeitung von morgen“. Es könnte hinzugefügt werden: Weil Gottes sie durch seine Geistkraft benutzt. Dies ist vielfach bezeugte Glaubenserfahrung.
- Dieses Bibelverständnis schließt ein, dass wir in der Bibel ein Buch sehen, welches von Menschen in einem über Jahrhunderte andauernden Prozess geschaffen wurde. Zu diesem Prozess gehört, dass sie darin auch von Gottes Handeln ergriffen waren und dies bezeugen und dass sie gleichzeitig in dem ganzen Prozess in ihrer Zeit und Kultur lebten, welches sich auch in ihrem Schreiben und Überarbeiten und Redigieren niederschlug.
- In den Schriften des Neuen Testaments wird bezeugt, dass Gott in Jesus von Nazareth zum Heil der Welt und zur Rettung von uns Menschen gehandelt hat. Jesu Reden und Handeln bezeugt Gott als den Liebenden und Barmherzigen. Indem Gott Jesus nach seiner Hinrichtung am Kreuz zu neuem Leben erweckte, bestätigte er dessen Reden und Handeln. Deshalb bekennt die Christenheit: Jesus (ist der) Christus. Deshalb ist, „was Christum treibet“ (Luther), die Mitte der Heiligen Schrift.
- Die Geschichten und Texte der Bibel bedürfen der „Übersetzung“ (Hermeneutik), damit sie in gegenwärtigen Mustern des Verstehens aufgenommen werden können. Deshalb ist es auch hilfreich, die Methoden der historisch-kritischen Forschung bei der Suche nach einer sachgerechten Auslegung biblischer Texte zu verwenden. Wobei zu beachten ist, dass in einer historisch-kritischen Analyse nicht automatisch zum Klingen kommt, was ein biblischer Text heute sagen kann bzw. will. Dazu gehört immer das betrachtende, hörende, betende Meditieren eines Textes und die Zwiesprache mit der jeweiligen Gegenwart.¹⁶

¹⁶ Vgl. R. Rohr: Was die Bibel uns zu sagen hat.

Diese Grundzüge des Bibelverständnisses halten wir für wichtig, auch wenn es um das Thema der Sexualität geht. Wir meinen, auch diese biblischen Aussagen müssen kontextgerecht interpretiert werden und dürfen nicht über kulturelle Gräben von Jahrtausenden hinweg wortwörtlich in unsere Gegenwart verpflanzt werden. In einer kontextgerechten Interpretation wird ein Bild gewonnen, welches dem in biblischen Texten Gemeinten gerecht wird. Im Blick auf das Thema Homosexualität wie auch auf die einzelnen Bibelstellen mit einem Bezug zu Homosexualität gibt es verschiedene exegetische Untersuchungen, die mit großer Sachkenntnis und sprachlicher Genauigkeit arbeiten¹⁷. Vor diesem Hintergrund verstehen wir Homosexualität als eine Form von Sexualität, die wie auch Heterosexualität der verantwortlichen Gestaltung bedarf. Dass Menschen darin scheitern können, nicht die Erfüllung ihrer Sehnsucht finden, gehört zu den leider vielfach gemachten Erfahrungen, die theologisch als ein Zeichen der noch unerlösten Welt zu verstehen sind.

In der Theologie wird die seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts vermittelte und geübte **Seelsorgepraxis** als „verkündigende Seelsorge“ bezeichnet. Der Begründer dieses Seelsorgemodells war Eduard Thurneysen (1888-1974), dessen Werk „Die Lehre von der Seelsorge“ 1948 erschien. Sein Ansatz war inspiriert von der dialektischen Wort-Gottes-Theologie. Mit deren bekanntestem Vertreter, Karl Barth, war er befreundet. Als junge Pfarrer begannen beide ihren Dienst in der Schweiz in benachbarten Landgemeinden. Das Konzept der verkündigenden Seelsorge stellte die Verkündigung des Wortes Gottes in den Mittelpunkt. In Beichte und Absolution vollzog sich diese Seelsorge. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts war Seelsorge in dieser Form für zwei bis drei Jahrzehnte das gültige, in der Pfarrerausbildung vermittelte Seelsorgemodell.

Bereits vor dem II. Weltkrieg entstand in den USA das Programm der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA, engl.: Clinical Pastoral Education, CPE). Dieser Ansatz geht davon aus, dass es der „Qualität“ der Seelsorge dient, wenn der Seelsorger/die Seelsorgerin seine/ihre Tätigkeit unter Anleitung sowie mit Kolleginnen und Kollegen reflektiert (Supervision, Besprechung von Gesprächsprotokollen) und sie sich in offenen Gruppengesprächen einbringen, in denen sie auf ihr Auftreten, ihre Stärken und Begrenzungen ein Feedback erhalten. Statt der für die jeweilige Situation „richtigen“ Verkündigung und dem Ritual von Beichte und Absolution wie in der verkündigenden Seelsorge stehen hier Selbstreflexion und Selbsterfahrung der Seelsorgerinnen/Seelsorger im Fokus. Der Name dieses Konzepts leitet sich ab von den Lernorten für diesen Seelsorgeansatz: Krankenhäuser und Kliniken. Dort besuchen die Seelsorgerinnen und Seelsorger Patientinnen und Patienten, fertigen zu den stattgefundenen Gesprächen

¹⁷ Z. B.: M. Steinhäuser: Homosexualität als Schöpfungserfahrung, oder: V. Hinck: Streitfall Liebe.

Protokolle an, die anschließend besprochen werden. Innerhalb der Theologie entstand die neue Fachrichtung „Pastoralpsychologie“.¹⁸

In Folge der 68er-Bewegung kam dieser Ansatz nach Deutschland. Angesichts der Grenzen des Konzepts der verkündigenden Seelsorge wurde der neue Ansatz mit Euphorie gefeiert: Endlich konnte Seelsorge „gelernt“ werden. Endlich gab es die Möglichkeit, was in der Verborgenheit geschah, zu reflektieren. Endlich musste eine Seelsorgerin/ein Seelsorger nicht mehr der verlängerte Arm Gottes sein. Endlich durfte das Wort eines Menschen ein solches sein und musste nicht als Gotteswort bedingungslos akzeptiert werden. Die Euphorie über die Chancen des KSA-Konzepts führte auf zu einer massiven Ablehnung in evangelikal/pietistischen Kreisen.

3.4. Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Missbrauch in Deutschland

Pater Klaus Mertes¹⁹ schrieb im Januar 2010 als Rektor des **Canisius-Kollegs** in Berlin einen Brief an 600 ehemalige Schüler. Dieser Brief und erste Berichte über Missbrauchsfälle wurden in Berliner Medien veröffentlicht. Der jahrzehntelang andauernde Missbrauchs- und Vertuschungsskandal an dieser Schule des Jesuitenordens war beendet. Dies setzte einen Prozess in Gang, der die gesellschaftliche Wahrnehmung von Missbrauch in Deutschland grundlegend veränderte. Es entstand eine riesige mediale Aufmerksamkeit für das Thema. In der röm.-kath. Kirche konnte Missbrauch seitdem nicht mehr durch Täter- und Institutionsschutz in der Verborgenheit vor der Öffentlichkeit gehalten werden. Im Februar 2010 wurde das Thema auf die Tagesordnung der Deutschen Bischofskonferenz gesetzt.

Diese öffentliche Aufmerksamkeit bedeutete Rückenwind für diejenigen, die den jahrzehntelangen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen an der **Odenwaldschule**²⁰ nicht länger verschleiern wollten. Bereits 1999 war in der Frankfurter Rundschau ein ganzseitiger Artikel mit Berichten ehemaliger Schüler über den sexuellen Missbrauch durch den früheren Schulleiter erschienen. Danach fand ein Gespräch mit dem damaligen Schulleiter, einem Lehrer und dem zweiten Vorsitzenden des Trägervereins statt, in dem eine Aufarbeitung der Missbrauchsfälle zugesagt wurde. Diese fand aber nie statt. Auch kam es damals zu keiner öffentlichen Debatte, die dem öffentlich gemachten Missbrauch angemessen gewesen wäre. Erst 2010 begann, durch eine neue Schulleiterin initiiert, die Aufarbeitung, begleitet von riesiger öffentlicher Aufmerksamkeit. 2015 musste die Odenwaldschule Insolvenz anmelden und stellte den Betrieb ein.

¹⁸ Wikipedia-Artikel „Klinische Seelsorgeausbildung“, aufgerufen am 25.10.2022.

¹⁹ Wikipedia-Artikel „Klaus Mertes“, aufgerufen am 27.10.2022.

²⁰ Wikipedia-Artikel „Odenwaldschule, Systematischer sexueller Missbrauch“, aufgerufen am 26.10.2022.

Im Herbst 2017 entstand unter „**#MeToo**“²¹ innerhalb kürzester Zeit eine weltweite Bewegung in sozialen Netzwerken. Die Schauspielerin Alyssa Milano ermutigte betroffene Frauen, auf sexuelle Belästigung und sexuelle Übergriffe, die sie erlitten hatten, aufmerksam zu machen. Der Anlass dafür war, dass Missbrauchsvorwürfe gegen den Filmproduzenten Weinstein öffentlich wurden. Alyssa Milanos Aufruf lautete: „Wenn du sexuell belästigt oder angegriffen wurdest, schreibe „Me too“ als Antwort auf diesen Tweet.“ Am ersten Tag gingen auf Twitter mehr als 200.000 Tweets ein, am nächsten Tag stieg die Zahl bereits auf über eine halbe Million. Auf Facebook reagierten in den ersten 24 Stunden nach Veröffentlichung des Aufrufs 4,7 Millionen Nutzer. Auf ihren Ursprungs-Tweet erhielt Alyssa Milano mehr als zehntausend Antworten.

Ein weiterer, wichtiger Beitrag zur Veränderung der Wahrnehmung von Missbrauch ist in der sog. „**MHG-Studie**“²² zu sehen. Von 2014 bis 2018 arbeitete ein Expertenteam an dieser Studie als einem interdisziplinären Forschungsprojekt, welche das Thema hatte „Sexueller Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche in Deutschland“. Die inzwischen weit verbreitete Abkürzung für diese Studie steht für die Universitäten, aus denen Experten an der Studie beteiligt waren: Mannheim, Heidelberg, Gießen. Im September 2018 wurden die Forschungsergebnisse auf der Tagung der Deutschen Bischofskonferenz bekannt gegeben. In der Studie wurden (u.a.) über 38.000 Personalakten von 1946 bis 2014 aus den deutschen Bistümern ausgewertet. Die Studie geht aus von 3677 Opfern sexuellen Missbrauchs (Kinder und Jugendliche) und nennt 1670 beschuldigte Kleriker (Priester, Ordensmänner und Diakone), was bedeutet, dass 4,4% der untersuchten Personalakten von mutmaßlichen Missbrauchstätern stammen. Im Blick auf unsere Arbeit sei auf zwei Punkte der Studie hingewiesen: Einmal die Unterscheidung in der Forschung zwischen einem sog. „Hellfeld“, was belegbare Missbrauchsfälle meint, und dem sog. „Dunkelfeld“. Für Fälle sexuellen Missbrauchs gibt es inzwischen eine „Dunkelfeldforschung“, aus der bekannt ist, dass von einer deutlich größeren Zahl an Opfern auszugehen ist, als im „Hellfeld“ belegbar werden. Der Projektleiter der MHG-Studie (Harald Dreßing) bezeichnete in einem Interview die ermittelten Opferzahlen als „die Spitze eines Eisbergs“. Die Autoren der Studie schätzen ein: „Asymmetrische Machtverhältnisse und ein geschlossenes System, wie es bei der katholischen Kirche vorherrscht, können einen sexuellen Missbrauch begünstigen.“²³

Schließlich muss unter den Veränderungen in der Wahrnehmung von Missbrauch noch auf das Thema **geistlicher/spiritueller/seelischer/religiöser Missbrauch** eingegangen werden. Alle diese Adjektive werden in Verbindung mit dem Substantiv verwendet. Die inzwischen zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema zeigen, dass in Deutschland vor acht

²¹ Wikipedia-Artikel „MeToo“, aufgerufen am 26.10.2022.

²² Wikipedia-Artikel „MHG-Studie“, aufgerufen am 27.10.2022.

²³ A.a.O.

bis zehn Jahren die Diskussion begann, angestoßen durch das Entsetzen über das Aufdecken sexuellen Missbrauchs. Die in einigen Veröffentlichungen zitierte Literatur belegt, dass die Aufmerksamkeit für diese Form von Missbrauch in den USA bereits in den 1990er Jahren vorhanden war.²⁴ Im deutschsprachigen Raum fanden 2019 in Graz und 2020 in Leipzig gut dokumentierte Fachtagungen statt²⁵. In Leipzig plädierte Katharina Anna Fuchs dafür, sich nicht vorrangig auf die Verständigung über einen allgemein anerkannten Begriff zu konzentrieren, sondern sich um ein sachgerechtes inhaltliches Verständnis zu mühen. Sie schlägt unter Rückgriff auf eine Definition von „spiritual abuse“ durch L. Oakles und J. Humphreys vor, geistlichen Missbrauch zu verstehen „als eine Form des emotionalen bzw. psychischen Missbrauchs, welche durch ein systematisches Muster an einschüchternden und kontrollierenden Verhaltensweisen im religiösen Kontext gekennzeichnet ist und diejenigen, die ihn erfahren, zutiefst schädigen kann. Solche Verhaltensweisen umfassen: Manipulation und Ausbeutung, erzwungene Rechenschaftspflicht, Zensur bei der Entscheidungsfindung, Forderung nach Geheimhaltung und Schweigen, Zwang sich anzupassen, Kontrolle durch die Verwendung heiliger Schriften und Lehren, Forderung nach Gehorsam gegenüber dem Täter, Suggestion der „göttlichen“ Position des Täters, Isolation als Mittel der Bestrafung sowie Überlegenheit und Elitismus.“²⁶

²⁴ Z. B.: I. Tempelmann: Geistlicher Missbrauch. Auswege aus frommer Gewalt.

²⁵ G. Höring (Hrsg.): Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch. H. Timmerevers/T. Arnold (Hrsg.): Gefährliche Seelenführer? Geistiger und geistlicher Missbrauch.

²⁶ K. A. Fuchs: Eine unterschätzte Gefahr mit gravierenden Folgen. Charakteristika und Dimensionen geistlichen Missbrauchs, a.a.O., Seite 22f.

Bericht, was geschehen ist

Mit diesem Teil des Berichts erfüllt die Spurgruppe den ersten, in der „Skizze zu den Aufgaben der Spurgruppe“ formulierten Arbeitsauftrag, „die wesentlichen Fakten im Blick auf das, was in der Vergangenheit der CT Bruderschaft schiefgelaufen ist“²⁷, zu benennen. Damit wird nicht die gesamte Wirksamkeit der Bruderschaft seit ihrem Entstehen beschrieben, sondern der Fokus auf diesen einen, allerdings sich weit auswirkenden Punkt gerichtet. Der Spurgruppe ist klar, dass es in der Geschichte der Bruderschaft auch schon vor 1996 Auf- und Abbrüche gab, beispielsweise im Blick auf die Orte, an denen der Einsatz für die Armen erfolgte, auch durch Austritte von Brüdern aus der Bruderschaft oder durch die verschiedenen Berufstätigkeiten, die außerhalb der Bruderschaft ausgeübt wurden. Dass aber ein Bruder nachts heimlich aus dem gemeinsamen Urlaub aller Brüder abreist, markiert den einmaligen Einschnitt, der den Missbrauch in der Bruderschaft unübersehbar machte.

1. Der Bruch in der Bruderschaft²⁸

Die Flucht von Br. Karl

In der Nacht vom 14. zum 15. Dezember 1995 verließ Br. Karl nach 31jähriger Mitgliedschaft in der Bruderschaft heimlich den gemeinsamen Urlaub im Gästehaus in Ralligen. Niemand aus der Bruderschaft war von Br. Karl in die geplante Flucht eingeweiht. Er fuhr mit einem PKW zum Kloster Triefenstein zurück. Dort hatte er schon vor der Abreise nach Ralligen seine persönlichen Sachen gepackt, die er nun in einen Transporter lud und mit diesem weiterfuhr. In Ralligen wurde sein Verschwinden am nächsten Morgen bemerkt. Für diesen Tag hatte Br. Dieter, als stellvertretender Prior, Br. Karl ein Gespräch des Kapitels mit ihm angekündigt. Otto Friedrich hatte die Post in seinem Zimmer durchwühlen und davon Kopien machen lassen.

Am 01.01.1996, nach Ende des Urlaubs, rief Br. Karl nachmittags Br. Dieter in Bensheim an und teilte ihm mit, er solle bei Dr. Rieth²⁹, anrufen, „er habe dort für sich reinen Tisch gemacht aber auch die ganz andere Geschichte von Br. Otto aufgedeckt.“³⁰ Br. Dieter solle sich von Dr. Rieth alles erzählen lassen. In einem anschließenden, langen Telefonat habe

²⁷ Anlage 1: Skizze zu den Aufgaben der Spurgruppe.

²⁸ Dieser Punkt basiert auf Informationen von Br. Dieter Dahmen und Br. Christian Hauter und den übergebenen Dokumenten an die Spurgruppe bei dem auf Seite 2/3 benannten Gespräch im September 2021.

²⁹ Dr. Eberhard Rieth (1925-2018), studierte Zahnmedizin und Psychologie, promovierte 1959 mit einer Arbeit über die Angst von Kindern und Jugendlichen in der zahnärztlichen Praxis. Ab 1962 war er Direktor der Kurhäuser Haslachmühle und Höchsten in Oberschwaben, beides Therapieeinrichtungen für suchtkranke Erwachsene. In diesen Einrichtungen führten die CT-Bands missionarische Einsätze durch. Siehe auch Eintrag "Rieth, Eberhard" in: Munzinger Online/Personen - Internationales Biographisches Archiv, URL: <http://www.munzinger.de/document/00000015587> (aufgerufen am 8.11.2022).

³⁰ Br. D. Dahmen: Chronik des Erwachens, S. 1.

Dr. Rieth die Missbrauchsgeschichte durch Otto Friedrich erzählt. Br. Dieter: „Ich frug zuletzt, ob man das nun alles glauben müsse, ob man es wirklich wisse, ob es wahr sei. Er sagte mir, ich müsse es leider glauben, es sei nach allem, was er weiß und einschätzen kann, wahr.“³¹

Am nächsten Tag sei Br. Dieter mit Br. Fritz (Mitglied des Kapitels) als Zeugen nach Triefenstein gefahren, um Otto Friedrich mit den Informationen von Dr. Rieth zu konfrontieren. Otto Friedrich versuchte zunächst, so berichtete Br. Dieter, sich in Erklärungen zu flüchten. Darauf habe er sich nicht eingelassen. Er notierte: „Sein Gebäude brach vor uns ein, Weinen und Schluchzen.“³² Br. Dieter habe darauf bestanden, dass Otto Friedrich mit Dr. Rieth einen Gesprächstermin vereinbarte. In kurzem Abstand fanden zwei Gespräche statt.

Am 18.01.1996 habe in Bensheim ein vierstündiges Gespräch zwischen Br. Dieter und Br. Karl stattgefunden, in dem Br. Karl detailliert zum sexuellen Missbrauch durch Otto Friedrich informierte. Br. Dieter: In diesem Gespräch „haben wir beide geweint, ich war total aufgelöst und schockiert über die Details, Orte und Zeiten.“³³

Die Absetzung Otto Friedrichs als Prior und sein Rückzug aus Triefenstein

Nach den beiden Gesprächen Otto Friedrichs mit Dr. Rieth fand am 21.01.1996 ein weiteres Gespräch von Br. Dieter und Br. Fritz mit ihm zur Klärung der nächsten Schritte statt. Br. Dieter hat in seiner „Chronik des Erwachens“ festgehalten, dass er am 22.01.1996 das Kapitel darüber informierte, „dass OF umgehend zurücktritt, dass er im Gespräch mit Rieth sei, das Weitere an Info folge zu seiner Zeit, wenn wir mehr wissen“³⁴. Weiter in der E-Mail Br. Dieters: „Nur Fritz und Georg³⁵ kannten die eigentlichen Gründe, ich weiß nicht mehr genau, wie wir den Rücktrittsgrund genannt haben, jedenfalls von schwerwiegenden Einsichten, die umgehende Konsequenz fordern, nach Rücksprache mit Rieth (das war so eine gewisse Garantieerklärung, dass das ganze kein Unsinn war.“³⁶ Dr. Rieth habe Br. Dieter empfohlen, mit Informationen zurückhaltend zu sein, bis ein Überblick über das Ausmaß des Missbrauchs und die Betroffenen erlangt sei und dann gleichzeitig alle Brüder, auch die im Ausland Tätigen, zu informieren. Br. Christian hat in seinen Aufzeichnungen vom Rückzug Otto Friedrichs aus dem Kloster Triefenstein festgehalten, dass es eine „Zeit des Rückzugs in die ‚Wüste‘“ sei. Als „offizielle Version“ gibt er an, was im Rundbrief der Bruderschaft vom März 1996 steht: „Otto verwirklicht, was er vor einigen Jahren schon tun

³¹ A.a.O.

³² A.a.O.

³³ A.a.O.

³⁴ A.a.O.

³⁵ Br. Georg war damals ebenfalls Mitglied des Kapitels.

³⁶ A.a.O.

wollte: Er hat sein Amt als Prior abgegeben und für etwa ein Jahr die Abgeschiedenheit und Stille gewählt.“³⁷

Wie Br. Dieter berichtete, habe er, um die Anwesenheit von Otto Friedrich schnellstmöglich zu beenden, bei einem Freund der Bruderschaft in der Ostschweiz nach einer Möglichkeit seiner Aufnahme angefragt. Dieser habe zugesagt und am 24.01.1996 sei Otto Friedrich dorthin umgezogen. Br. Dieter besuchte ihn bereits wenige Wochen später, „um nach und nach herauszubekommen, wer noch betroffen war.“³⁸ Diese Gespräche verliefen nach dem Erzählen von Br. Dieter „zäh“, weil Otto Friedrich nur zugegeben habe, was nicht mehr im Verborgenen gehalten werden konnte. Der wichtigste Gesprächspartner für Br. Dieter war in den folgenden Wochen Dr. Rieth. Teilweise seien an den Beratungen mit ihm auch andere Brüder des Kapitels beteiligt gewesen.³⁹

Die Information der Bruderschaft und der Austritt von Otto Friedrich

Br. Christian formuliert: „Im Dezember 1996 werden wir ‚normalen‘ Brüder über die homosexuelle Beziehung von Otto zu Karl informiert, sowie dass es weitere Vorfälle ähnlicher Art gab - und dass das der wahre Grund von Karls ‚Flucht‘ war.“⁴⁰ In diesem Zusammenhang wurde ein „Abschiedsbrief“⁴¹ Otto Friedrichs vom 12.11.1996 verlesen, in dem er seinen Austritt aus der Bruderschaft erklärte: „Brüder, mit meinem Handeln habe ich mich in Jahrzehnten völlig außerhalb der „Evangelischen Räte“ gestellt. (...) Ich selber habe nicht mehr gelebt, was ich in der Heiligen Schrift gelesen und verkündigt habe. Besondere Schuld weiß ich an Bruder Karl getan zu haben und an etl. Brüdern mehr. (...) Bei meiner Mitgründung der Bruderschaft war ich noch ein begnadeter und zum Werk beauftragter Christ. Nach wenigen Jahren hat mich meine Vergangenheit eingeholt und ich wurde rückfällig.“⁴² In diesem Brief erklärte Otto Friedrich seinen Austritt aus der Bruderschaft: „Im Grunde hätte ich viel früher zugeben müssen, dass ich es nicht schaffe, Euer Bruder – geschweige Prior – zu sein. Nun komme ich als alter Mann und weiß mir nicht anders zu helfen, als meinen Austritt aus der CT-Bruderschaft zu erklären. Das ist mir sehr peinlich, aber es muss leider so sein.“⁴³ Die im Ausland tätigen Brüder wurden von Br. Dieter gleichzeitig per E-Mail informiert. Sie erhielten ein langes Schreiben von Br. Dieter und den Abschiedsbrief von Otto Friedrich. Für die Otto Friedrich vorgeworfenen sexuellen Übergriffe

³⁷ Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie, 1995 bis 2005.

³⁸ Br. D. Dahmen: Chronik des Erwachens, S. 2.

³⁹ A.a.O.

⁴⁰ Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie, 1995 bis 2005.

⁴¹ Diesen Brief Otto Friedrichs kann die Spurgruppe nicht als „Entschuldigungsbrief“ verstehen. Es fehlen ein klares Benennen seiner Missbrauchstaten, gegenüber den Opfern seines Missbrauchs eine Bitte um Vergebung sowie irgendein Hinweis oder Angebot, für die Begrenzung der zugefügten Verletzungen etwas tun zu wollen. Der Brief wird deshalb als „Abschiedsbrief“ bezeichnet.

⁴² A.a.O.

⁴³ A.a.O.

findet Br. Dieter keinen klaren Begriff.⁴⁴ Sein Schreiben enthielt die Aufforderung, den Brief Otto Friedrichs nach dem Verlesen zu vernichten.

2. Das Missbrauchssystem in der Bruderschaft – Erkenntnisse aus den Gesprächen der Spurgruppe

Zum Verständnis der folgenden Abschnitte erscheint es sinnvoll, einige biographische Daten aus dem Leben Otto Friedrichs voranzustellen. Dabei geht es nicht um die vollständige Wiedergabe seiner Biografie. Das hätte unsere Möglichkeiten weit überschritten. Wir verzichten an dieser Stelle weitgehend auf eine Einordnung bzw. Wertung der mitgeteilten Fakten. Diese erfolgt dann in dem Abschnitt, der sich entsprechend unseres Arbeitsauftrages mit der Deutung des Geschehenen befasst.⁴⁵ Uns ist außerdem wichtig darzustellen, dass der geschehene Missbrauch sich nicht auf homosexuelle Handlungen beschränkte, sondern in der Bruderschaft ein Missbrauchssystem bestand. Dies beschreiben wir nach den biographischen Daten zuerst. Anschließend wird in einem eigenen Unterpunkt zu sexuellen Übergriffen berichtet. Danach stellen wir den Umgang der Bruderschaft mit dem, was geschehen ist, dar, die Umkehr der Täter-Opfer-Struktur sowie die Folgen des Missbrauchssystems.

2.1. Zur Person Otto Friedrichs⁴⁶

Otto Friedrich (30.04.1930-10.11.2018) wuchs in Württemberg als Sohn eines Ingenieurs auf. Kurz vor und während des II. Weltkrieges absolvierte er die Volksschule und anschließend die Handelsschule. Danach erlernte er den Bäckerberuf. Anschließend arbeitete er als Kaufmann. Während der Lehrzeit machte er erste homosexuelle Erfahrungen durch einen älteren Kollegen, was damals eine Straftat war und heute als strafrechtlich relevanter sexueller Missbrauch Minderjähriger gewertet werden kann. 1946/47 hatte Otto Friedrich ein Bekehrungserlebnis, verbunden mit dem Geschenk eines tiefen Zugangs zur Heiligen Schrift. Er formulierte in seinem „Abschiedsbrief“: „Die Welt Gottes ging mir buchstäblich auf.“ Im Sommer 1948 wurde er in die Ev. Gemeinschaft Esslingen-Hegensberg aufgenommen. Von 1951 bis 1958 studierte er auf Empfehlung der Gemeinde am Predigerseminar Reutlingen Theologie.⁴⁷ 1952 unternahm Otto Friedrich einen

⁴⁴ „Bruder XX kann in Kabul das Eigentliche benennen, ich mag es nicht schreiben, ebenso Bruder YY in Vanga.“

⁴⁵ Siehe Seite 39ff.

⁴⁶ Angaben aus: Hauter, Br. Christian: CT-Geschichte Chronologie, Anfänge, und: Thalmann, Rolf: „Josef Kunstmann, Otto Friedrich, Hans-Peter Bertschi“, eine Mitteilung vom 21.10.2020 an die Bruderschaft. Dr. R. Thalmann, Historiker, ist Vorstandsmitglied des Schweizer Schwulenarchiv e.V. und hat die Übernahme des Nachlasses H.-P. Bertschis in dieses Archiv betreut. Nach Kontaktaufnahme scannte er für unsere Arbeit den in Anmerkung 48 zitierten Brief ein und stellte ihn uns zur Verfügung.

⁴⁷ Die Evangelische Gemeinschaft fusionierte 1968 mit der Bischöflich-methodistischen Kirche zur Evangelisch-methodistischen Kirche.

Suizidversuch, weil seine homosexuelle Veranlagung „ihn zutiefst erschreckte“. 1953 hatte er ein „mystisches Pieta-Erlebnis im Petersdom zu Rom“.⁴⁸

Im Reutlinger Seminar begegnete Otto Friedrich 1954 dem zwei Jahre jüngeren Hans-Peter Bertschi. Zwischen ihnen wuchs eine längere Zeit bestehende Freundschaft, „die durchaus erotisch gefärbt war“.⁴⁹ In einem Interview erzählte H.-P. Bertschi, „Otto Friedrich sei der erste Mann gewesen, mit dem er in einem Bett Sex gehabt habe“.⁵⁰ Bereits während des Studiums wirkte Otto Friedrich von 1955 bis 1958 als Prediger in St. Georgen-Schramberg im Schwarzwald. Im Sommer 1956 verbrachte Pater Josef Kunstmann, den Otto Friedrich auf einer Romreise, wahrscheinlich zwischen 1952 und 1954 kennen gelernt hatte, einige Zeit bei ihm im Schramberger Pfarrhaus. Dabei kommt es offenbar zu einem Austausch über Partner für homosexuelle Kontakte. Otto Friedrich erzählt von seiner Beziehung zu H.-P. Bertschi und ermöglicht J. Kunstmann, mit ihm Kontakt aufzunehmen.⁵¹

1958 erfolgte der Wechsel Otto Friedrichs nach Darmstadt, wo er als Pastor bis zum Wechsel in die Christusträger Bruderschaft arbeitete. 1959 litt er nach einer Mexikoreise an einer „depressive(n) Verstimmung mit Glaubenszweifeln und Sinnlosigkeitsgefühlen“. In der Adventszeit des gleichen Jahres wird ihm in seiner Studierstube eine geistliche Erfahrung der Wirklichkeit Gottes geschenkt.⁵²

1960 begann ein geistlicher Aufbruch in der Jugendgruppe der Darmstädter Gemeinde von Otto Friedrich. Im Frühjahr 1961 begegneten sich Otto Friedrich und Erwin Klinge.⁵³ Am 7. Dezember 1961 wurde der Verein „Christusträger e.V.“ gegründet. Im Sommer 1962 begann das gemeinsame Leben von vier Brüdern in der Wohnung Otto Friedrichs in Darmstadt. 1963 zog diese Gruppe dann gemeinsam mit Otto Friedrich nach Bensheim. Otto Friedrich wurde von seiner Kirche, der Evangelischen Gemeinschaft, freigestellt und war von da an Prior der Bruderschaft bis Januar 1996.

In den Gesprächen mit unseren Gesprächspartnern wurde immer wieder die Faszination benannt, die von der Person Otto Friedrichs ausging. Er wurde vor allem geschildert als ein

⁴⁸ Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie, Anfänge.

⁴⁹ R. Thalmann: Josef Kunstmann, Otto Friedrich, Hans-Peter Bertschi, S. 1.

⁵⁰ A.a.O.

⁵¹ Im Schweizer Schwulenarchiv existiert der erste Brief an H.-P. Bertschi, den J. Kunstmann und O. Friedrich gemeinsam geschrieben haben. Er enthält beider Handschriften. O. Friedrich in diesem Brief: „Er hat so viel von dir wissen wollen und ich war so dumm, alles zu sagen. Und er hat deine schönen und so hellen Glieder lieb gewonnen.“ J. Kunstmann: „Otto hat mir so viel von ihnen erzählt, dass mein Verlangen erwacht ist, Ihren Leib zu umarmen und Ihren Mund zu küssen.“ „In der Folge war H.-P. Bertschi während Jahrzehnten der Geliebte des Priesters, davon zeugen einige hundert Liebesbriefe.“ R. Thalmann: a. a. O., S. 2.

⁵² Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie, Anfänge.

⁵³ Seit 1956 wohnte Familie Klinge in Bensheim. Erwin Klinge, ein Unternehmer, den die Not in der Völkerwelt sehr bewegte, spielte im Prozess der Entstehung der Christusträger-Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Er evangelisierte mit Jugendlichen 1962 und lud zu Jugend-Wochenenden in sein Haus nach Bensheim ein.

begabter Prediger, als eine eindrückliche, charismatische Persönlichkeit, der „blindes Vertrauen“⁵⁴ entgegengebracht wurde, als „warmherzig“, als eine Vaterfigur mit einer „liebvoll-gütigen Seite“. Er „hat junge Männer angezogen“. Die gleichen Personen beschrieben ihn aber auch als launisch, jähzornig, „hässlich und rabiat“, „autoritär“, „sehr unbeherrscht“. Manchmal hätten sie „richtige Zornesausbrüche“ erlebt.

Abschließend sei auf zwei, nach der Trennung der Bruderschaft von Otto Friedrich bekannt gewordene Tatsachen hingewiesen. Einmal: In seinem „Abschiedsbrief“ an die Bruderschaft schreibt Otto Friedrich: „Außerdem geriet ich in eine Medikamenten-Betäubungsmittel-Abhängigkeit – diese machte mich im Lauf von über 20 Jahren abhängig und total unberechenbar. Vor ca. 4-5 Jahren wurde dieses Mittel aus dem Handel gezogen und hat wohl damit mein verpfushtes Leben wenigstens physisch vor dem Tod gerettet.“⁵⁵ Außerdem wurde uns von dem früheren Prior, Br. Dieter, berichtet, dass er beim Ausräumen des Zimmers von Otto Friedrich mehrere leere Schnapsflaschen (Flachmänner) im Regal hinter den Büchern fand. Der Konsum „von Alkohol und Aufputzmitteln“ wurde auch von einem unserer Gesprächspartner erwähnt.

2.2. Das durch Otto Friedrich etablierte Missbrauchssystem

Aus dem großen zeitlichen Abstand der erlebten sexuell missbräuchlichen Handlungen ergab sich in den Gesprächen der Spurgruppe mit den Gesprächspartnern ein reflektiertes Berichten der Erlebnisse und Erfahrungen in der Bruderschaft, was eine große emotionale Betroffenheit in den Gesprächen einschließt. Zur zusammengefassten Beschreibung ihres Erlebens verwendeten mehrere unserer Gesprächspartner, und zwar nicht nur im Blick auf Otto Friedrichs Handlungsweisen den Begriff „System“. Dieser Begriff war schon vier Monate zuvor nach dem ersten Gespräch der Spurgruppe mit den beiden früheren Priestern aufgetaucht, was uns damals selbst überraschte. Dieses „System“ kann nach den vorliegenden Schilderungen nicht anders als ein Missbrauchssystem verstanden werden. Es gehört zum Bericht dessen, was geschehen ist, dieses Missbrauchssystem zu beschreiben. In großer Übereinstimmung wird heute in der Literatur vertreten, dass Missbrauch, sowohl der „Macht“ als auch in der seelsorgerlichen Begleitung Voraussetzungen für sexuellen Missbrauch ist.⁵⁶ Wir fassen hier zusammen, was uns in den Gesprächen anvertraut wurde, oft verbunden mit einer noch immer deutlich erkennbaren tiefen Verletzung.

⁵⁴ In Anführungsstrichen ohne weitere Quellenangabe werden Zitate aus den Gesprächen der Spurgruppe wiedergegeben. Die Namen der Zitierten sind der Spurgruppe bekannt.

⁵⁵ O. Friedrich: Abschiedsbrief, S.1

⁵⁶ Z. B.: „Geistlicher Missbrauch und Machtmissbrauch sind auf das Engste miteinander verknüpft, und die Opfer sexualisierter Gewalt in religiösen Organisationen sind fast immer zugleich Opfer von Machtmissbrauch und religiösem Missbrauch.“ Diener, Michael: Religiösen Machtmissbrauch erkennen und verhindern. Entwicklungen in der pietistischen und evangelikalen Bewegung, a.a.O., Seite 116.

Seelsorgeprivileg und absolute Machtstellung

In der Bruderschaft bestand bis zum Ausscheiden von Otto Friedrich die Praxis, dass Seelsorge ausschließlich durch ihn erfolgte. Unter „Seelsorge“ war vor allem zu verstehen, Beichte zu hören und Absolution zuzusprechen. Über dieses „Seelsorgeprivileg“ liefen alle persönlichen Informationen von allen Brüdern ausschließlich bei Otto Friedrich zusammen. Nur durch ihn durfte in der Bruderschaft und unter den mit der Bruderschaft Verbundenen (Gästen, Helfern, Zivildienstleistenden) Seelsorge ausgeübt werden. „Das war massiv vorgegeben.“ Aber auch alle anderen Gespräche zu Fragen der persönlichen Lebensgestaltung und Nachfolge wie auch das Fragen, ob der Eintritt in die Bruderschaft einer Berufung Gottes zu diesem Weg entsprechen würde, erfolgten ausschließlich mit Otto Friedrich.

Aus diesem Seelsorgeprivileg ergab sich „eine absolute Machtstellung“ für Otto Friedrich. Er war „eine Königsfigur“. Durch Äußerlichkeiten wurde diese Stellung nachhaltig unterstrichen: „ein besonderes Gewand als Prior mit einem Riesenkreuz, das größte Zimmer, saß immer am Kopfende des Tisches, hat nie irgendetwas Praktisches gearbeitet.“ So wurde massiv die Botschaft vermittelt: „Ich bin hier der König. Wenn du nicht machst, was ich will, bekommst du Ärger.“

Unterbinden und Kontrolle von Kommunikation

Mit Seelsorge verbindet sich untrennbar die Pflicht zur Verschwiegenheit. Weil dies ein essentieller Bestandteil von Seelsorge ist, wurde durch die Verbindung mit dem „Seelsorgeprivileg“ jegliche Kommunikation unter den Mitgliedern der Bruderschaft im Blick auf persönliche Gespräche weitgehend unterbunden, zumindest so massiv eingeschränkt und kontrolliert, dass eine Gefährdung der Machtstellung von Otto Friedrich durch Diskussion verschiedener Standpunkte oder gar Kritik an seinen Entscheidungen oder seiner Person im Prinzip ausgeschlossen war.⁵⁷ Normale, ganz alltägliche zwischenmenschliche Kommunikation untereinander war mindestens unerwünscht. „Unter den Brüdern gab es keine persönlichen Gespräche, war nicht erlaubt.“ Mehrfach wurde uns als gültige Regel mitgeteilt: „Freundschaft ist der Bruderschaft Tod.“ Ein Gesprächspartner erzählte, wie das Gesprächsverbot umgangen wurde: „Wenn wir untereinander sprechen wollten, sind wir zum Kartoffelschälen gegangen“.

Zum Unterbinden von Kommunikation innerhalb der Bruderschaft gehörte wie die Kehrseite der Medaille die Kontrolle über externe Kommunikation. Je nach Stellung in der Bruderschaftshierarchie bestanden unterschiedliche Möglichkeiten des Kontakts über die

⁵⁷ Der Spurgruppe wurde folgendes Detail berichtet: Ein Gesprächspartner begann auf Veranlassung von Otto Friedrich die Berufsausbildung an drei verschiedenen Stellen nacheinander und musste sie jedes Mal nach kurzer Zeit auf Weisung von Otto Friedrich abbrechen, bis eine Lehrstelle in der Nähe von Triefenstein gefunden war. Über die Gründe für den mehrfachen Wechsel durfte der Betroffene damals nicht sprechen.

Klostermauern hinweg. Uns wurde berichtet, dass mindestens während des Noviziats kein Kontakt mit Eltern und früheren Freunden gehalten werden durfte. Kontakte zur Heimatgemeinde wurden manchen verboten. Ein Gesprächspartner berichtete, dass er beim Eintritt ins Noviziat „die Fürbittliste“ seiner „Heimatgemeinde“ abgeben musste. Andere teilten mit, dass sie erst nach ihrem Austritt aus der Bruderschaft erfuhren, dass Angehörige von ihnen nicht ins Kloster gelassen wurden, wenn sie gekommen waren, um sie zu besuchen oder dass Briefe ihrer Eltern an sie abgefangen und nicht ausgehändigt wurden. Einer unserer Gesprächspartner bekam nach seinem Austritt von seiner Mutter einen Brief von Otto Friedrich gezeigt, in dem er schrieb, dass ihr Sohn „für sie gestorben sei“.

Pflege eines Elite-Bewusstseins und harte Konsequenzen bei Austritt

Immer wieder wurde in den Gesprächen berichtet, dass mit der Aussicht, zu den Christuträgern zu gehören, auch die große Faszination verbunden war, Teil einer Elite zu werden. Dabei spielte die kommunitäre Lebensform der Bruderschaft eine wichtige Rolle, ebenso das große Engagement für die Armen und die Evangelisation. „Die Christuträger hatten gedacht, sie sind die Elite.“ Als Teil des Missbrauchssystems muss das Elite-Bewusstsein benannt werden. Es wurde auf unterschiedliche Weise genährt und gepflegt. Innerhalb der Bruderschaft gab es abschätzige Bemerkungen über tote Gemeinden und nichtbekehrte Pfarrer. „Bruder Otto war sehr überheblich in Meinungen, vor allem über Frauen.“ Gegenüber Helfern, Zivildienstleistenden, FSJ-lern wurde hervorgehoben, dass Jesus eine radikale Entscheidung fordere und dass Nachfolge etwas koste. Ein Gesprächspartner fasste die Verinnerlichung des Elite-Bewusstseins zusammen mit den Worten: „Wir wurden zu Pharisäern.“

Wenn ein Elite-Bewusstsein entsteht, sei es durch jugendlichen Enthusiasmus, durch Ernsthaftigkeit in der Nachfolge Jesu und/oder einfach durch die geballte Energie und Lebenskraft junger Erwachsener, wenn also ein Elite-Bewusstsein entsteht, gepflegt wird und sich einmal festsetzt, dann muss zwangsläufig jede Infrage-Stellung dieses Bildes durch Begrenztheit, Schwäche, Versagen oder Schuld mit aller Energie unterdrückt bzw. geheim gehalten werden. Und: Wenn jemand diese sich so darstellende und selbst verstehende Gruppe, die Bruderschaft, verlassen wollte, stand keine andere Form damit umzugehen zur Verfügung als die sofortige, umfassende und harte Trennung. Dies erlebten Gesprächspartner als Strafe, verbunden mit heftigen Vorwürfen durch Otto Friedrich. Wer seinen Entschluss zum Austritt mitgeteilt hatte, musste sofort aus der Klausur ausziehen. Jeglicher weitere Kontakt zu den Brüdern wurde verboten, innerhalb einer Woche musste das Kloster verlassen sein. Ein Gesprächspartner formulierte „Ich hatte keinen Namen mehr und keine Krankenversicherung.“ Ein anderer: „Ich habe bis heute Angstträume vor dem Nichts-Haben, manchmal drei Nächte hintereinander.“ Ein Gesprächspartner benutzte zur

Beschreibung der mit dem Austritt verbundenen Erfahrungen und Gefühle die Begriffe „Versager“ und „Verfluchter“. Er berichtete von einem Gespräch mit Otto Friedrich, in dem jener diese Vorwürfe erhob. Damit war für den Gesprächspartner klar: „Wer geht, lebt von da an wie unter einem Fluch.“ Auf Nachfrage erläuterte er: Er habe nach dem Gespräch immer gedacht: „Der (Otto Friedrich) hat angedeutet: Wir würden wie unter einem Fluch leben, wenn wir gehen. ... Ich habe das nie nur empfunden, als ob wir jetzt nur zu schwach waren, ... sondern geistlich, als ob wir damit unsere Berufung verwirkt“ haben. Denn Berufung bedeutete: Jesus als Christusträger nachzufolgen. Ein anderer Gesprächspartner beschrieb seine Erfahrung der Entwertung beim Austritt so: „Mit denen, die weggehen, kann Gott nichts anfangen. Sie bekommen evtl. noch ein Bonbon, landen aber anschließend im Fegefeuer.“

Manche unserer Gesprächspartner erzählten auch von einzelnen Brüdern, die versuchten, sich persönlich von ihnen zu verabschieden. Andere Gesprächspartner sprachen von ihrer Unsicherheit, wie sie sich in der Situation des Abschieds verhalten sollten oder dass sie bis heute Schuldgefühle haben, weil sie keine Geste, kein Wort des Abschieds fanden.

Geistliche Überhöhung der Person Otto Friedrichs

Mit dem Zwang zur ausschließlichen Seelsorge durch Otto Friedrich und dem Elite-Bewusstsein verband sich die geistliche Überhöhung seiner Person. In der Bruderschaft bestand die nicht hinterfragte Überzeugung, dass durch Otto Friedrich Gott spreche. Er „hatte einen direkten Draht zu Gott“, er „sagte, was Gottes Wille ist“. Dazu trug auch bei, dass Otto Friedrich außerhalb der Bruderschaft als Prediger und geistlicher Begleiter verehrt und bewundert wurde. Gesprächspartner berichteten auch von Erfahrungen, die darauf hindeuten, dass dieser Eindruck durch Otto Friedrichs Auftreten und Agieren bei bestimmten Gelegenheiten bewusst befördert und gepflegt wurde⁵⁸, beispielsweise in den einmal im Jahr stattfindenden Segnungsgottesdiensten, bei denen Otto Friedrich „wie in eine Trance“ fiel und jedem unter Handauflegung ein Wort zusprach mit dem Anspruch, dass dieses direkt von Gott sei. In der inzwischen vor allem in der katholischen Kirche intensiv geführten Fachdebatte zu geistlichem Missbrauch wird in der geistlichen Überhöhung der eigenen Person „der ‚spirituelle‘ Kern des spirituellen Missbrauchs“ gesehen.⁵⁹ Ein anderer Gesprächspartner erzählte, dass Otto Friedrich ihm in der Phase, als er den Gedanken des Eintritts in das Noviziat der Bruderschaft bewegte, auf den Kopf zusagte, dass er für den Weg in der Bruderschaft „berufen ist“. Dies wurde von dem Gesprächspartner als riesiger Druck erlebt.

⁵⁸ Siehe Seite 23 unter „Seelsorgeprivileg und absolute Machtstellung“ zu dem Begriff „Königsfigur“

⁵⁹ „Von Täterseite her gesehen gilt: Es gibt keine größere Legitimation für den eigenen Willen, als wenn ein Mensch sich selbst für das Medium göttlichen Willens hält. Dann ist der Machtanspruch absolut, und die vollzogene Unterwerfung anderer ist es auch. Genau das ist der ‚spirituelle‘ Kern des spirituellen Missbrauchs.“ K. Mertes: Locken und Leiden lassen. Wie funktioniert geistlicher Missbrauch? Taten, Täter, Opfer. Eine Analyse, in Publik-Forum Nr. 8/2016, S. 28f.

In diesem Zusammenhang muss auch vermerkt werden, dass die geistliche Überhöhung der Person Otto Friedrichs auch nach seinem Ausscheiden aus der Bruderschaft anhielt. Seine Taten wurden mit Bemerkungen wie „große Männer – große Fehler“ mindestens bagatellisiert.

Gewährung von Bildung / Weiterbildung

In den Jahren bis zum Erwerb des Klosters Triefenstein und die sich danach ergebenden großen Aufgaben im Um- und Ausbau der Klosteranlage gingen viele Brüder außerhalb der Häuser der Bruderschaft einer regulären Berufstätigkeit nach. Die Ausbildung in einem Handwerksberuf gehörte in der Regel zur Mitgliedschaft in der Bruderschaft. Wenn der Eintritt mit einem bereits erlernten Beruf erfolgte, schloss sich oft die Ausbildung in einem weiteren Beruf an. Die Auswahl des Ausbildungsberufs erfolgte nach Wahrnehmung unserer Gesprächspartner weitgehend durch den Prior ebenso wie die Gewährung der Möglichkeit, als Bruder ein Studium zu absolvieren. So wurde auch durch diese Entscheidungen Macht ausgeübt, was als weiterer Baustein des „Systems“ gewertet werden kann. Ob im Kapitel der Bruderschaft über Berufsausbildungen beraten wurde, blieb für unsere Gesprächspartner verborgen. Unsere Gesprächspartner erlebten Entscheidungen über Ausbildung und/oder Weiterbildung als Entscheidung Otto Friedrichs. Die so erfahrene Macht und Kontrolle wurde von einigen erlebt als Willkür und regelrechte Bildungsfeindlichkeit „besonders Abiturienten gegenüber. Sie wurden in die Küche gesteckt, weil sie ja sowieso nichts Richtiges konnten.“ Ein Gesprächspartner fasste es so zusammen: Otto Friedrich habe ihn „zurechtgebogen“, in die Richtung, die er sich vorstellte. Er „hat seine Komplexe abgearbeitet, weil er nicht richtig studiert hatte.“ Auch nach Abschluss der Ausbildung sei er weiter in der Küche und Waschküche eingesetzt worden. Die erzwungene Berufsausbildung war für ihn ein wichtiger Grund beim Austritt aus der Bruderschaft. Ein anderer berichtete, dass er seinen Eintritt in die Bruderschaft mit einer gleichzeitigen Berufung zum Theologiestudium verstand, er habe Otto Friedrich dies auch gesagt und sei lange Zeit der Meinung gewesen, es sei von Otto Friedrich auch akzeptiert worden. Er habe jahrelang um die Erlaubnis gekämpft, das Studium antreten zu dürfen, indem er diesen Wunsch immer wieder angesprochen habe. Nachdem Otto Friedrich Gespräche darüber zunächst verweigert habe, habe er schließlich ihm gegenüber mit den Worten reagiert: „Sprich das Thema nie wieder an.“ Ein anderer Gesprächspartner formulierte: „Studenten wurden raus gedrängt.“ Wieder ein anderer Gesprächspartner erwähnte, er habe sich bei seinem Weggang gefühlt, als sei er mit einem vollen Rucksack gekommen und der sei von der Bruderschaft geleert worden, ohne dass etwas Neues hinzugekommen sei.

Machtmissbrauch

In einem Gespräch spielte die Frage eine Rolle, ob Otto Friedrich in der Anfangszeit der Bruderschaft einmal als Prior gewählt, eingesetzt oder bestätigt wurde und ob es Versuche gab, eine „Regel“ für das gemeinsame Leben zu formulieren. Die Antwort darauf lautete: „Es war für uns klar, dass gemacht wird, was Otto Friedrich sagt.“ Die nichtformulierte Regel wurde von Brüdern bis in die 90er Jahre als Zeichen für die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in der Bruderschaft ausgegeben⁶⁰. Bald nach der Gründung der Bruderschaft entstand das Kapitel als Leitungsgruppe für das geistliche Leben. Anfangs setzte es sich zusammen aus den Gründungsmitgliedern des Vereins. In den Folgejahren entschied dann das Kapitel über Veränderungen in seiner Zusammensetzung. Bis zum Ausscheiden Otto Friederichs aus der Bruderschaft gab es somit keine Form für eine demokratische Willensbildung über die Zusammensetzung des Leitungsgremiums der Bruderschaft. So bildete sich eine feste Hierarchie innerhalb der Bruderschaft heraus, durch die in massiver Weise Macht ausgeübt wurde. „Der von Br. Otto auf den Einzelnen ausgeübte Druck wurde von der Bruderschaft übernommen.“ „In der Hierarchie: Br. Otto – ältere Brüder – jüngere Brüder haben die älteren Brüder das System von Br. Otto fortgeführt.“ Gesprächspartner verwendeten den Begriff „Kommando-Struktur“, in der weder Gespräche noch Diskussionen über organisatorische Fragen des Lebensalltags stattfanden und ganz zu schweigen über persönliche Wünsche einzelner im Blick auf Dienste oder Aufgaben in der Bruderschaft. So etwas war weder vorgesehen noch erlaubt.

In unseren Gesprächen gab es zum Thema Machtmissbrauch auch sehr nachdenkliche Passagen, weil Gesprächspartner sich dessen bewusst waren und es beschämt aussprachen, dass sie in dem Machtgefüge der Bruderschaft an ihrem Platz auch Formen des Machtmissbrauchs gelebt und somit das System gestützt haben. Ein Gesprächspartner sagte, „die Brüder“ hätten das System mitgetragen – und fügte dann leise hinzu: „Ich auch.“, und bezog das auf seinen Umgang mit Helfern und Mitlebenden und deren Wertschätzung durch ihn selbst. Ein anderer formulierte kurz und bündig: „Wir haben mitgemacht.“

Durch die „Evangelischen Räte“, Armut, Gehorsam und Keuschheit, eröffnete sich in einem System der autoritären Machtausübung die vielfach und intensiv genutzte Möglichkeit, „Gehorsam“ als blindes Befolgen jedweder Anordnungen des in der Hierarchie höherstehenden Bruders zu interpretieren. Die nicht aufgeschriebene Regel lautete in der Realität: „Es wird gemacht, was der ältere Bruder sagt.“ Dazu wurden uns Beispiele erzählt, die für Außenstehende ans Groteske grenzen. Der ältere Bruder entschied „die Route für Autofahrten, die Verteilung des Küchendienstes, die Verteilung von Kleiderspenden“. In Baufragen entschied nicht der Architekt, sondern der ältere Bruder. „Wenn Wahl war und wir

⁶⁰ Erfahrung von M. Henker aus Gesprächen mit Brüdern vor dem Bruch in der Bruderschaft

gemeinsam im Auto zum Wahllokal fahren, wurde im Auto nochmal darauf hingewiesen, wo das Kreuz zu machen sei.“ Uns wurde aber auch von tiefen Verletzungen berichtet: „Ich wurde klein gemacht, lächerlich gemacht, verspottet und musste Tätigkeiten erledigen, im Namen des Gehorsams, die überhaupt nicht meinen Begabungen und meiner Berufserfahrung entsprochen haben. Über die entsprechenden Arbeitsergebnisse hat man sich auch wieder lustig gemacht. Ich habe dadurch eine Retraumatisierung erlebt.“ Die Schilderung mancher Erfahrungen gegenüber der Spurgruppe lässt die Vermutung aufkommen, in der „Kommando-Struktur“ könnten auch eigene Ohnmachtserfahrungen kompensiert worden sein.⁶¹ Ein Gesprächspartner fasste für sich das Leben unter den beschriebenen Bedingungen rückblickend zusammen mit den Worten, dass er „seinen Willen vor der Haustür der CT abgegeben“ habe.

Schließlich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass mehrere Gesprächspartner uns gegenüber ausdrücklich betonten, dass die körperliche und seelische Inanspruchnahme durch die Arbeit tagsüber und die sich oft anschließenden Aufgaben der Evangelisation das Maß ihrer Kräfte überstieg, was beispielsweise zu „permanenter Übermüdung“ führte. Jemand anderes sprach von „körperlicher, spiritueller und psychischer Ausbeutung“. Eine Zusammenfassung für die Zeit in der Bruderschaft lautete: „Am Ende dieser Zeit war ich ein Wrack.“ Und: „Die Kontrolle durch die Brüder war ein Eingriff in die Menschenwürde.“

Geistlicher Missbrauch

Der oben zitierte, umfängliche Vorschlag von Katharina Anna Fuchs einer Definition für geistlichen Missbrauch geht zuerst von einem „religiösen Kontext“ aus, in dem dann „ein systematisches Muster an einschüchternden und kontrollierenden Verhaltensweisen“ besteht.⁶² Die sich anschließende Aufzählung von Elementen des systematischen Musters einschüchternder und kontrollierender Verhaltensweisen wäre geeignet als Überschriften der soeben dargestellten Abschnitte zum Missbrauchssystem in der Christusträger Bruderschaft: „Manipulation und Ausbeutung, erzwungene(n) Rechenschaftspflicht, Zensur bei der Entscheidungsfindung, Forderung nach Geheimhaltung und Schweigen, Zwang sich anzupassen, Kontrolle durch die Verwendung heiliger Schriften und Lehren, Forderung nach Gehorsam gegenüber dem Täter, Suggestion der ‚göttlichen‘ Position des Täters, Isolation als Mittel der Bestrafung sowie Überlegenheit und Elitismus“. Zusammenfassend ist festzustellen: Das System des Machtmissbrauchs in der Christusträger Bruderschaft war ein System geistlichen Missbrauchs.

⁶¹ Gesprächspartner erlebten in dieser Richtung beispielsweise als sog. „Novizen-Test“, die Anordnung, Disteln ohne Handschuhe aus dem Boden zu ziehen. Es wurde auch berichtet, dass besonders belastende Bedingungen für die Arbeit als „Strafe“ erlebt wurden.

⁶² Siehe Seite 16.

Fazit

Abschließend zu dem Thema „Missbrauchssystem“ halten wir es für wichtig, noch einmal deutlich hervorzuheben, dass nach unserer Einsicht in dieses Kapitel die Verantwortung für dieses „System“ bei Otto Friedrich lag. Er war die absolut dominierende Person in der Bruderschaft. Nach dem, wie die verschiedenen Elemente des Systems uns dargestellt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass er von der Leitungsaufgabe in einer so großen und dynamischen Männergemeinschaft überfordert bzw. dafür ungeeignet war. Uns wurde nichts berichtet, dass er Fort- oder Weiterbildung in Anspruch genommen hätte. Und auch die schlichteste Grundregel aller Seelsorge, als Seelsorger selbst Seelsorge in Anspruch zu nehmen, wurde von ihm wohl ignoriert.⁶³ Die uns berichtete Beteiligung von Brüdern auf den unterschiedlichen Ebenen der innerbruderschaftlichen Hierarchie am Machtmissbrauch kann nach unserer Einschätzung nicht als Entlastung Otto Friedrichs von seiner Leitungsverantwortung herangezogen werden. Mindestens gegenüber den Mitgliedern der Bruderschaft, die mit uns gesprochen haben, gilt: Statt seine Macht als Prior für die Befriedigung seiner (sexuellen) Bedürfnisse auszunutzen, hätte er die Brüder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern und begleiten, ihnen fachliche Beratung zur Wahrnehmung und zum Umgang mit Einschränkungen oder Defiziten aus ihrer Kindheit und Jugend ermöglichen müssen.

Darüber hinaus sei nochmals darauf hingewiesen, dass zwischen Machtmissbrauch, geistlichem Missbrauch und sexuellem Missbrauch ein Zusammenhang besteht.⁶⁴ Sexuelle Übergriffe haben nach allem, was uns berichtet wurde, durch Otto Friedrich in der Anfangszeit der Bruderschaft begonnen. Wie zu berichten sein wird, gab es zwar neben Otto Friedrich auch noch andere Mitglieder der Bruderschaft, denen sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Brüdern oder externen Personen vorgeworfen wurden.⁶⁵ Aber Otto Friedrich war durch das von ihm etablierte Missbrauchssystem als Person unangreifbar und

⁶³ In einem schriftlichen Bericht an die Spurgruppe über die Erfahrungen in der Bruderschaft heißt es: „Otto Friedrich hat mich ins Gesicht hinein angelogen, als ich ihn gefragt habe, ob er selber auch einen Seelsorger habe. Er antwortete mit ja, selbstverständlich. Was definitiv nicht der Fall war.“

⁶⁴ K. Mertes zum Zusammenhang zwischen den verschiedenen Missbrauchsformen: „Sexualisierte Gewalt in geistlichen Gemeinschaften ist nicht zu verstehen ohne den Kontext des geistlichen Missbrauchs. Mehr noch, ‚spiritualisierte Gewalt‘ ist die perfidere Gewalt. Das bedeutet im Umkehrschluss: auch ohne sexualisierte Gewalt ist geistlicher Missbrauch in seinen Wirkungen für die Betroffenen vernichtende Gewalt. Bei allen Formen von Missbrauch geht es um Machtmissbrauch – und im Falle des geistlichen Missbrauchs explizit um geistliche Macht, die höchste Form von Macht.“ (Vorwort zu D. Wagner: Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche“, Seite 8)

Nach Einschätzung der Spurgruppe wäre es unangemessen, eine „Hierarchie“ zwischen verschiedenen Formen des Missbrauchs herzustellen und Mertes so zu verstehen. Sachlich ist festzuhalten, dass geistlicher Missbrauch subtiler ist als sexueller Missbrauch. Für Opfer entscheidet sich aber an ihrem individuellen Trauma, welche Form des Missbrauchs für sie „schlimmer“ ist als andere Missbrauchsformen. Und es spricht einiges dafür, dass die Erfahrung von Übergriffen und Schädigung im körperlichen Bereich schneller und klarer wahrgenommen werden als im spirituellen Bereich. – Für die nach dem Entsetzen über den Missbrauch in den Kirchen anstehende Debatte halten wir die Frage nach der Bedeutung geistlichen Missbrauchs für sehr wichtig.

⁶⁵ Siehe Seite 30ff., Punkt 2.3.: Zum sexuellen Missbrauch in der Bruderschaft.

als geistlicher Leiter unanfechtbar. Er hat das System so aufgebaut, dass geistliche Macht allein und umfassend von ihm ausgeübt wurde.

2.3. Zum sexuellen Missbrauch in der Bruderschaft

Informationen zu Tätern und Opfern sowie zu Versuchen der juristischen Klärung von sexuellem Missbrauch

Sachlich gehört dieser Abschnitt zum Missbrauchssystem, das von Otto Friedrich in der Bruderschaft etabliert wurde. Weil im sexuellen Missbrauch aber Tiefendimensionen der Persönlichkeit getroffen werden, soll dieser Bereich nicht als ein Unterpunkt des Missbrauchssystems neben anderen berichtet werden. Wir ordnen diesen Teil bewusst nach der Beschreibung der verschiedenen anderen Aspekte des Missbrauchssystems ein, weil in der Literatur übereinstimmend davon ausgegangen wird, dass sexueller Missbrauch sehr häufig in der Fortsetzung anderer Formen des Missbrauchs geschieht.⁶⁶

So wie Otto Friedrich nicht allein das bereits beschriebene Missbrauchssystem über Jahrzehnte in Gang hielt, so wird ihm nicht allein vorgeworfen, sexuelle Übergriffe begangen zu haben. Als Spurgruppe müssen wir nach den uns bekannt gewordenen Sachverhalten von insgesamt mindestens vier Tätern innerhalb der Bruderschaft ausgehen.⁶⁷ Uns wurde sowohl von sexuellen Übergriffen innerhalb der Bruderschaft als auch gegenüber anderen Personen berichtet. In der Mehrzahl handelte es sich, soweit uns bekannt ist, um homosexuelle Handlungen zwischen Männern. Nach dem uns Berichteten war im Zeitpunkt von Otto Friedrichs sexuellen Übergriffs ein Bruder noch minderjährig. Es muss aber dennoch festgehalten werden, dass zwischen Otto Friedrich und den von ihm missbrauchten Personen ein erheblicher Unterschied im Blick auf die soziale Stellung in der Bruderschaft bestand. Alle unsere Gesprächspartner, die sexuelle Übergriffe von Otto Friedrich erlebt haben, betonten uns gegenüber, dass es von ihrer Seite keine Einwilligung zu diesen Handlungen gab und dass sie mindestens bei der ersten Handlung durch Otto Friedrich davon vollkommen überrascht waren. Bei fortgesetzten Übergriffen fiel es ihnen schwer, sich wegen der herausgehobenen Stellung Otto Friedrichs ihm zu entziehen.

Otto Friedrich ist 2018 verstorben. Wir gehen davon aus, dass der Missbrauch des oder der minderjährigen Brüder bereits nach der Rechtslage im Zeitpunkt seiner Absetzung als Prior Anfang 1996 verjährt gewesen ist und auch nach neuem Recht verjährt ist. Ab dem 30. Juni 1994 begann die Verjährung von Taten sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige mit

⁶⁶ „Spirituellel Missbrauch ist genau das Terrain, das ein Opfer dazu bringen kann, sexuellen Handlungen zuzustimmen, die es unter anderen Umständen niemals akzeptiert hätte.“ C. Hoyeau: Der Verrat der Seelenführer, Seite 105. Weitere Beispiele dazu in: Haslbeck/Heyer/Leimgruber/Sandherr-Klemp (Hrsg.): Erzählen als Widerstand.

⁶⁷ Siehe Seite 15: Unterscheidung in der Missbrauchsforschung zwischen „Hellfeld“ und „Dunkelfeld“.

Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers (§ 78b StGB in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1994), ab dem 30. Juni 2013 mit Vollendung des 21. Lebensjahrs (§ 78b StGB in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 2013) und ab dem 27. Januar 2015 mit Vollendung des 30. Lebensjahrs (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 2015).⁶⁸

Ein Gesprächspartner berichtete uns, dass er nach seinem Austritt aus der Bruderschaft die Initiative ergriff und im Herbst 2006 die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) über den von Otto Friedrich erlittenen Missbrauch informierte. Otto Friedrich war bis dahin noch Pastor dieser Kirche. Als auf die Anzeige hin von der „Süddeutschen Jährlichen Konferenz“, dem zuständigen Leitungsorgan der EmK, auf Otto Friedrich zugegangen wurde, entzog sich dieser einem Disziplinarverfahren durch einen im Februar 2007 gestellten Antrag auf Entlassung aus dem Dienst als Pastor dieser Kirche. Auf einer erneuten Sitzung der „Süddeutschen Jährlichen Konferenz“ im Juni 2007 wurde dem Antrag entsprochen mit dem Vermerk „Ausscheiden unter Beschuldigung“. Der Gesprächspartner wurde umgehend darüber informiert, verbunden mit dem Hinweis, dass sich damit jede weitere Verantwortung der EmK erübrigt habe. Mit der Entlassung aus dem Dienstverhältnis – so wurde dies durch die EmK offenbar verstanden – wurde Otto Friedrich eine „Privatperson“, die nicht mehr unter das Disziplinarrecht dieser Kirche fiel. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst war der Entzug aller geistlichen Rechte aus der Ordination verbunden. Um die Realisierung dieses schwerwiegenden Schrittes kümmerte sich die Leitung der EmK aber offenbar nicht. Wie uns berichtet wurde, hielt sich Otto Friedrich in der Folgezeit nicht daran. Er habe weiterhin den Titel „Pastor“ geführt und auch weiterhin pastorale Dienste übernommen.⁶⁹

Uns wurde von mindestens acht Opfern sexueller Misshandlungen durch Otto Friedrich berichtet. Die Anzahl der Versuche liegt mit Sicherheit aber erheblich höher. Es lässt sich heute nicht mehr verlässlich klären, was ein Versuch zur Aufnahme sexueller Handlungen war und was nicht. Einige unserer Gesprächspartner erzählten von Versuchen seitens Otto Friedrichs, auf die sie nicht reagiert hätten. Das kann bedeuten, dass sie sich entweder schon zum Zeitpunkt des Versuchs bewusst waren, worum es Otto Friedrich ging, oder sie dies nach Bekanntwerden der Gründe für das Ausscheiden Otto Friedrichs aus der Bruderschaft so einordneten. Andere erzählten, dass Otto Friedrich nachts ins Zimmer kam und sie im Halbschlaf kaum mitbekamen, was er wollte.

⁶⁸ Siehe Seite 55.

⁶⁹ Seitens der Bruderschaft erfolgte 2011 die Information der Hahnschen Gemeinschaft, in der Otto Friedrich weiterhin Verkündigungsdienste übernahm „über die wesentlichen Fakten“. Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie, 2005 bis heute.

Sex bat „... so musst du mir es machen, so tut es gut ... er suchte Trost in seiner abgrundtiefen Verwirrung.“

- In einen schriftlichen Bericht („Persönlicher Rückblick zum Missbrauchsgeschehen“, aufgeschrieben 2010) heißt es: “Ich bin mit großer Begeisterung – nach einem fast 6-jährigen Umgang mit dem Gedanken in die Bruderschaft einzutreten – meiner Berufung gefolgt und habe das Noviziat ... begonnen. Schon bald habe ich mich sehr einsam gefühlt („Freundschaft ist der Bruderschaft Tod.“). Das war ein Grund, warum ich begonnen habe, mich selbst zu befriedigen. Dieses Geschehen habe ich dann jeweils bei Br. Otto gebeichtet. Er wusste also um meine „Schwachstelle“. Während meines Noviziats war ich oft der Chauffeur von Br. Otto. Bei diesen Fahrten kam es regelmäßig zu sexuellen Übergriffen, bei denen Br. Otto mir über den Oberschenkel streichelte und mich im Genitalbereich berührte. Jedes Mal fühlte ich mich dabei schuldig und schlecht, weil es bei mir immer zum Samenerguss kam. Nach meinem Empfinden lag das Problem bei mir und nicht bei ihm. Deshalb habe ich seine Handlungen auch nie als sexuellen Missbrauch eingeordnet, sondern habe immer die Schuld und das Versagen bei mir selbst gesehen. Auch bei anderen Gelegenheiten kam es zu ähnlichen Übergriffen, so z. B. bei der Vorbereitung der Exerziten und immer nach der Abendmahlsfeier auf dem „Stall“ während der Exerziten. Das Geschehen war für mich durch die große, bestehende Abhängigkeit nicht zu durchbrechen. Erst durch seinen Weggang schöpfte ich neue Zuversicht und Hoffnung, dass sich etwas Grundlegendes für mich und in der Gemeinschaft ändern würde. ...leider passierte genau das nicht, weil nicht gesprochen wurde und weil sich parallel zu Br. Otto die gleiche Problematik mit XX entwickelt hatte. ... Meine innere Not, die auf dem Missbrauch durch Br. Otto und XX, dem generellen Umgang mit Sexualität bei den Christusträgern und der bis zum Weggang von Br. Otto geprägten hierarchischen Struktur gründet, kann ich hier kaum mit den richtigen Worten beschreiben. Ich kann nur die Tatsache wiedergeben, dass meine Verzweiflung in manchen Momenten so groß war, dass ich nicht mehr weiterleben wollte und kurz davor war, meinem Leben ein Ende zu setzen. Die innere Ausweglosigkeit war erdrückend.“
- Auch andere Gesprächspartner schilderten die Verknüpfung von geistlichem Geschehen (Beichte und Absolution oder auch Feier des Abendmahls) mit sexuellen Übergriffen: „Die Kombination aus geistlichem Thema und Sexualität war bei ihm (Otto Friedrich) so verknüpft, dass man als Mitmensch gar nicht hinterherkam. Das hat etwas Schizophrenes gehabt“. „Wie soll man das sonst zusammenbekommen: Da oben war das Beichtzimmer, da wurde die Beichte abgenommen, dann begleitet man ihn durch so einen Gang in das Schlafzimmer und liegt gleich mit ihm im Bett. Oder nach dem Abendmahl: Eben noch wurde unten Abendmahl ausgeteilt und dann ging man mit ihm

missbräuchliche Handeln des Priors intern öffentlich geworden war? Diese Frage hatte eine geistliche und eine strukturelle Seite und in beiderlei Hinsicht konnte nicht fortgesetzt werden, was bisher Praxis war. Es galt Antworten zu finden und es galt zu entscheiden: Was musste sofort geändert werden? Wofür brauchte es längere Zeit? Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Megathemen, die nun in der Bruderschaft virulent geworden waren, begann langsam und setzte sich über Jahre fort.⁷³

Vordergründig war die Bruderschaft in ein riesiges Arbeitspensum eingebunden. Die missionarischen Gemeindefreizeiten der Musikgruppen der Bruderschaft waren schon Jahre zuvor geplant. Die Gästehäuser waren mit Gemeindefreizeiten über Jahre ausgebucht. Die Arbeit in Afghanistan und im Kongo erforderte einen enormen Einsatz an Ressourcen. Formen der Kommunikation untereinander waren nur sehr begrenzt entwickelt und es stand kein eingeübtes Instrumentarium zur Verfügung, mit der neuen Situation umzugehen. Über Jahrzehnte war das von Otto Friedrich etablierte Missbrauchssystem samt den dazu gehörigen Methoden der Vereinzelung eingeschliffen. Dies hatte schwere Defizite in der Fähigkeit wie der Bereitschaft zur Kommunikation hinterlassen. Es wurde von der riesengroßen Sorge berichtet, Gesprächspartner nannten es auch „Angst“, dass im großen Freundeskreis der Bruderschaft tiefgehende Verwirrung angerichtet werden könnte, dass die finanzielle Unterstützung der Christusträger-Arbeit zusammenbrechen und die Bruderschaft auseinanderbrechen könnte. Die interne Debatte über das Geschehene begann zwar, konnte aber in kurzer Zeit nicht zu gemeinsam getragenen Ergebnissen führen. Dazu formuliert Br. Thomas: „... nach dem Verlesen des Briefs von Otto Friedrich durch DD (Br. Dieter Dahmen) über den Grund des Ausscheidens ... nächtelange Diskussionen und gegenseitiges Erzählen. DD hat ganz klar die Fenster aufgemacht. Die ungeschriebene Regel des «Nicht-Sprechens» ist aufgehoben.“⁷⁴ Ab 1997 traten weitere Brüder aus der Bruderschaft aus, auch langjährige Mitglieder und teilweise auch ohne jede Erklärung für ihren Schritt.⁷⁵

Der mühsame Weg mit dem, was geschehen ist

Im ersten Jahr nach dem endgültigen Bruch mit Otto Friedrich (1996) begann die Bruderschaft, erste Schritte zu gehen, um zu neuen Formen des Miteinanders zu finden. Im

⁷³ Zu diesem Themenbereich führten wir zielgerichtet keine Gespräche. Eher zufällig erhielten wir Kenntnis über eine Zusammenstellung von Veränderungsschritten in der Bruderschaft vom Urlaub 1996 an. Br. Thomas Dürr erstellte „Zugeben, was gewesen ist – steht in einer 25jährigen Geschichte eines Suchweges.“ Wir nehmen dieses Papier mit dem Einverständnis des Verfassers als Anlage 2 auf.

⁷⁴ Anlage 2, Punkt 1.

⁷⁵ Ein Beispiel dafür ist der Austritt eines Bruders im April 1997, ohne jede Ankündigung von einem Augenblick auf den anderen nach mehr als zwei Jahrzehnten in der Bruderschaft, vier Monate nach der Information über die Hintergründe des Bruchs in der Bruderschaft. Br. Christian notiert dazu in seiner chronologischen Übersicht: „große Erschütterung und Streit um die Ursache von XX Weggang im Brüderkreis“, CT-Geschichte Chronologie 1995 – 2005.

Dezember 1997 fand das erste Generalkapitel der Bruderschaft statt. Alle 37 Brüder waren anwesend und beschlossen zwei tiefgreifende Veränderungen bisheriger Praxis: „1) Der Leitungskreis wird frei und geheim gewählt (vorher: Kapitel beruft und entlässt seine Mitglieder selbst) 2) Seelsorge wird freigegeben (bis Jan 1996 ‚durfte‘ nur Otto Friedrich Seelsorge ‚machen‘, danach drei Brüder: Dieter, Fritz, Georg)⁷⁶ In der Zusammenstellung von Br. Thomas wird diese Veränderung beschrieben mit den Worten: „Jeder Bruder kann auswärts geistliche Begleitung in Anspruch nehmen. Jeder Bruder trägt für sein geistliches Leben selber die Verantwortung.“⁷⁷ 1998 wurde die Urlaubspraxis verändert. Von da an hatte jeder Bruder zwei Wochen zur individuellen Urlaubsgestaltung zur Verfügung. Der gemeinsame Urlaub wurde auf zwei Wochen reduziert. Vor der Priorwahl 2000 wurde eine „CT-Leitungsstruktur“ erarbeitet, in der festgehalten ist: „Die Christusträger Bruderschaft wird vom Leitungskreis mit dem Leitenden Bruder geleitet und in ihren Aufgaben verantwortet.“⁷⁸ Die darin enthaltene Einbindung des Priors und Begrenzung seiner Macht wurde konkretisiert in der Festlegung, dass der Prior auch überstimmt werden kann.⁷⁹ Im Juli 2004, fast 43 Jahre nach der Entstehung der Bruderschaft, wurden die erstmals schriftlich fixierten „Gemeinsamen Grundlagen“ besprochen und verabschiedet.⁸⁰

In den Jahren nach 1996 wächst langsam die Aufmerksamkeit in der Bruderschaft gegenüber sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen im Blick auf Distanz und Nähe. Mehrmals werden Vorkommnisse der Leitung der Bruderschaft mitgeteilt. So wurde 1996 der sexuelle Übergriff eines Bruders gegenüber einer minderjährigen Frau bekannt, der 1991 geschehen war. Die Bruderschaft findet zunächst nur mit großen Mühen und im Verlauf einer längeren Zeit zu Klarheit in ihrem Handeln. Das liegt auch an massiven Rollenkonflikten im Leitungskreis der Bruderschaft, die Ende 2003 ein Ausmaß erreichen, das die Leitung der Bruderschaft fast zerreit. Grund dafür sind interne sexuelle Übergriffe. Br. Thomas schreibt dazu: „Wir sind zunächst schockiert, ohnmächtig und werden von XX gegeneinander ausgespielt. Wir müssen schmerzhaft lernen, dass man im 21. Jahrhundert damit anders umgeht als uns 1996 geraten wurde. Es ist nicht nur eine seelsorgerliche Angelegenheit.“⁸¹ Nach unserer Einsicht in diesen Vorgang wurde hier die Pflicht zur seelsorglichen Verschwiegenheit zur Vertuschung sexueller Übergriffe instrumentalisiert. Tragischerweise hatte diese Absicht damals Erfolg.

Ein weiteres Beispiel für den mühsamen Weg der Bruderschaft im Umgang mit dem, was geschehen ist, wurde uns im Zusammenhang eines weiteren Austritts mitgeteilt. In einem

⁷⁶ A.a.O.

⁷⁷ Anlage 2, Punkt 3.

⁷⁸ Anlage 2, Punkt 4.

⁷⁹ Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie 1995 – 2005.

⁸⁰ Unter den „Gemeinsamen Grundlagen“ ist zu verstehen, was im katholischen Bereich die Ordensregel ist.

⁸¹ Anlage 2, Punkt 7.

Gespräch teilte ein Bruder dem damaligen Prior seine Absicht mit, aus der Bruderschaft auszutreten. Dabei spielten seine Erlebnisse mit sexuellen Missbrauchshandlungen eine wichtige Rolle. Der Prior bat den Bruder, seine Absicht auszutreten, kurz schriftlich zu formulieren und zu begründen. Als in der Begründung festgehalten war, dass er durch Otto Friedrich sexuelle Übergriffe erlebt habe, bat ihn der Prior, dies in dem Schreiben nicht zu nennen.⁸²

Im Blick auf den Missbrauch durch Otto Friedrich besteht weiterhin eine große Scheu, klar zu benennen, was geschehen ist, obwohl zunehmend Klärungs- und Gesprächsbedarf im Blick auf die Vergangenheit gesehen wird.

Eine eindeutige, offizielle Positionierung der Bruderschaft zu dem, was geschehen war, erfolgte in den Jahren nach 1996 nicht. Außer der bereits erwähnten Notiz im Freundesbrief vom März 1996 finden sich nur wenige und so allgemein formulierte Bezugnahmen auf das Ausscheiden Otto Friedrichs aus der Bruderschaft, dass dies nicht als öffentliche und inhaltlich hinreichend klare Stellungnahme der Bruderschaft zu dem, „was geschehen ist“ gewertet werden kann.⁸³ Ähnlich nebulös ist die Erwähnung des Ausscheidens von Otto Friedrich im Buch zum 50jährigen Jubiläum der Bruderschaft, die im besten Fall bei Lesern die Frage nach den Gründen für das Ausscheiden provoziert. Aber eine Antwort auf die Frage findet sich nicht.⁸⁴ Diese Formulierung entspricht nach den Informationen, die der Spurgruppe zugänglich waren, nicht den Abläufen. Nach unserer Einschätzung wurde Otto Friedrich im Januar 1996 als Prior abgesetzt und im November 1996 erklärte er seinen Austritt aus der Bruderschaft. Im Briefwechsel zwischen Otto Friedrich und Br. Dieter aus dem Jahr 1996 finden sich Vorwürfe Otto Friedrichs, dass er so schnell Triefenstein verlassen musste und dass seine geistliche Leitungsrolle nicht angemessen respektiert wurde. Er empfand seinen „Abschied“ wohl nicht als freiwillig. Seit Herbst 2019 steht als

⁸² In dem Brief des damaligen Priors an den betreffenden Bruder wird deutlich, wie mühsam der Weg mit dem, was geschehen ist, war: „Zum Empfinden für Fairness und Wahrhaftigkeit gehört auch das schwierige Gebiet der Begründung Deines jetzigen Umbruchs. Ich drücke mich hier schriftlich auch um Deinetwillen vorsichtig aus. Ich möchte aber doch einmal sagen, dass ich es für ausgesprochen unrecht halte, wenn Du OF benennst, wo doch die größere und schwierigere Geschichte zum Schutz auch von Dir! (so möchte ich zumindest unsere Absprache auch verstehen) nicht genannt werden kann. Das gibt für mein Empfinden ein unwahres Bild. Ich bitte Dich darum, dass Du gar keine Hintergrunderklärungen abgibst, nachdem die für uns so schmerzhaften Vorgänge im Leitungskreis gekannt und in der therapeutisch-geistlichen Begleitung bearbeitet werden.“

⁸³ Im Freundesbrief 01/2011 der Bruderschaft wird von dem Treffen mit den ehemaligen Brüdern unter dem Stichwort „kritischer Rückblick“ berichtet: „Das Erzählen der ausgetretenen Brüder ... hat das Verständnis unter uns Brüdern über das gemeinsam Erlebte in schwierigen Zeiten vertieft.“

⁸⁴ Auf mehreren Seiten des Jubiläumsbuches stehen am unteren Rand Notizen aus der Geschichte der Bruder- und Schwesternschaft. Auf S. 117 heißt es: „**Jan 96** Mitbegründer O. Friedrich scheidet aus der Bruderschaft aus. Br. Dieter wird Prior und führt die Bruderschaft durch die Zeit der Neuorientierung ... **Dez 97** erste Generalversammlung aller Brüder in Triefenstein. Wahl eines neuen Leitungskreises der Bruderschaft“, Br. T. Dürr / C. Zehendner (Hrsg.): Gott sei Dank für fünfzig Jahre, S. 117.

Reaktion auf die Trennung von einem Mitglied der Bruderschaft nach Fehlverhalten eine Notiz auf der Website der Bruderschaft.⁸⁵

Zum mühsamen Weg mit dem, was geschehen ist, gehört auch, dass von der Bruderschaft bisher keine Form dafür gefunden wurde, als Institution „Christusträger Bruderschaft e.V.“ bei den von sexuellen Übergriffen betroffenen Brüdern um Verzeihung zu bitten und wenigstens gegenüber den mit der Bruderschaft Verbundenen zu klaren Formulierungen zu finden. In einem Brief an die Bruderschaft weist Christoph Zehendner bereits im Sommer 1998 (!) deutlich auf diesen Punkt hin. Er bezieht sich auf das Verhältnis der Bruderschaft zu Br. Karl: „Ich glaube, dass Ihr Euch noch nicht ausreichend bewusst gemacht habt, dass Ihr Euch Karl gegenüber schuldig gemacht habt. Ihr habt ein System mitgetragen, das einen Menschen ruiniert hat, das ihm seine Unschuld nahm und unter dem er bis zu seinem Lebensende leiden wird.“⁸⁶ Die Bruderschaft verhielt sich nach dem uns Bekanntgewordenen gegenüber externen Personen, die durch sexuelle Übergriffe von Brüdern in den in Jahren 1987, Anfang der 90er Jahre und 2019 betroffen waren, anders. Sobald die Vorfälle bekannt wurden, manche von ihnen erst Jahre später, hat die Bruderschaft durch ihren amtierenden Prior (Br. Dieter bzw. Br. Christian) zu den Betroffenen Kontakt aufgenommen und im Namen der Bruderschaft um Verzeihung gebeten.

Die Herausforderung der Bruderschaft durch von sexuellen Übergriffen betroffene ehemalige Brüder und Schritte zu Strukturen der Prävention

Im Vorfeld der 50-Jahr-Feier der Bruderschaft 2011 wurden bereits 2008 alle ehemaligen Brüder angeschrieben und zu einem Treffen eingeladen. Im Juni 2009 fand dieses Treffen mit ca. 13 ehemaligen Brüdern statt. Einige von ihnen waren mit diesem Treffen unzufrieden, weil seitens der Bruderschaft keine klare Stellungnahme zu den sexuellen Übergriffen durch Otto Friedrich erfolgte. Unter dem Eindruck bisher unzulänglicher Auseinandersetzung, ganz zu schweigen von Aufarbeitung des Missbrauchs bildete sich ein Kreis von sechs Personen (drei ehemalige Brüder mit Partner*innen). „Es finden mehrere Treffen mit den Verantwortlichen der Bruderschaft statt, die von einem erfahrenen Therapeuten begleitet werden, der das Vertrauen aller Beteiligten genießt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nach entsprechenden Selbstanzeigen in mehreren Fällen, es kommt aber zu keinen gerichtlichen Verurteilungen, die Verfahren werden vielmehr durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.“⁸⁷ Als unmittelbare Reaktion auf die Gespräche berief die Bruderschaft im Herbst 2010 eine

⁸⁵ „In der Geschichte unserer Bruderschaft hat es leider Fälle von Fehlverhalten gegeben, die sich künftig nicht wiederholen sollen. Deswegen haben wir uns intensiv damit beschäftigt, wie wir achtsam miteinander umgehen, und was wir dazu beitragen können, dass jede Form von Übergriffen und Gewalt, insbesondere im sexuellen Bereich, verhindert wird. Wir wollen alles dafür tun, dass unsere Gäste und ebenso alle Mitglieder der Hausgemeinschaft vor körperlichem und seelischem Schaden, Gefahren und Gewalt geschützt werden.“ <https://www.christustraeger-bruderschaft.org/kontakt/praevention/>, aufgerufen am 23.01.2023.

⁸⁶ Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie 2005 bis heute.

⁸⁷ A.a.O.

externe Beschwerdestelle (sog. „Ombudsstelle“) und informierte mit einem Schreiben alle derzeitigen und ehemaligen Brüder darüber. Ihnen wurden die Kontaktdaten der Ombudsstelle mitgeteilt, verbunden mit der ausdrücklichen Einladung: "Wenn es noch etwas gibt im Blick auf eure Zeit, oder überhaupt im Blick auf die Bruderschaft, was euch belastet, dann sprecht es aus und meldet euch."⁸⁸ Br. Thomas fasst in seinem Papier zu den Veränderungsschritten den Weg nach der Begegnung mit den ehemaligen Brüdern so zusammen: „Durch den berechtigten Druck von Ehemaligen beginnt die Leitung 2010 mit Erkundungen, wie andere es machen, mit Präventionsschulungen, Selbstverpflichtung, Schutzkonzept, Ombudsstelle, Dokumentationen, Präventionsordnung. Wir merken, dass es ein sehr langer Weg ist, um Beeinflussung und Missbrauch jeglicher Art zu (an)erkennen, um ihm aktiv begegnen zu können.“⁸⁹ Bereits im Frühjahr 2011 wird von allen Brüdern eine „Selbstverpflichtung zum Respektieren der Grenzen anderer und zur Vermeidung psychischer und sexueller Gewalt im Rahmen der Arbeit der Christusträger Bruderschaft, insbesondere im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen“ unterschrieben.⁹⁰ Seit 2016 gibt es die „Ordnung zur PRÄVENTION von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Arbeit der Christusträger“⁹¹

Die geschaffenen Strukturen erleben ihre Bewährungsprobe, als ein weiterer inakzeptabler Vorfall im Jahr 2019 bekannt wird. Unter Einbeziehung von fachlicher Hilfe und der Ombudsstelle kommt es zur Trennung von einem Bruder.⁹² Br. Thomas formuliert dazu: „Als XX übergriffig wurde, war es zwar bitter, aber wir hatten ein funktionierendes Konzept.“⁹³

4. Die Umkehr der Täter-Opfer-Struktur und weitere Beschuldigte

Die uns zur Kenntnis gegebenen Berichte über das Jahrzehnte wirkende Missbrauchssystem von Otto Friedrich einschließlich der sexuellen Übergriffe weisen nach unserer Einschätzung auf die in der Fachliteratur wiederholt dargestellte Umkehr der Täter-Opfer-Struktur hin. Uns wurde zusätzlich zu den sexuellen Übergriffen Otto Friedrichs von drei weiteren ehemaligen Brüdern berichtet, die während ihrer Mitgliedschaft und teilweise in späteren Jahren des sexuell missbräuchlichen Verhaltens beschuldigt werden. Zumindest ein Teil von ihnen sind nach unserem Kenntnisstand selbst sexuellen Übergriffen durch Otto Friedrich ausgesetzt gewesen. Auf jeden Fall aber schlug sich auf dem Gebiet des Machtmissbrauchs nieder, dass manche Opfer zu Tätern wurden.

⁸⁸ A.a.O.

⁸⁹ Anlage 2, Punkt 8.

⁹⁰ Anlage 3

⁹¹ Anlage 4

⁹² Br. C. Hauter: CT-Geschichte Chronologie 2005 bis heute

⁹³ Anlage 2, Punkt 8.

Wie bereits erwähnt, wurde nach dem Bruch der Bruderschaft mit Otto Friedrich ein Bruder durch einen Mitbruder weiter sexuell misshandelt.⁹⁴ Der betroffene Bruder trat aus der Bruderschaft aus, ohne dass der wahre Grund seines Austritts auf Anraten des Priors bekannt wurde.⁹⁵ Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet.

Wir haben Anlass zur Annahme, dass von den mindestens acht Brüdern, die sexuellen Übergriffen Otto Friedrichs ausgesetzt waren, zwei ihrerseits in den Jahren 1987 bzw. 1991 und 2019 sexuell übergriffig gegenüber Dritten wurden.

Der Vorfall aus dem Jahr 1991 wurde erst Anfang des Jahres 1996 durch ein Schreiben der Mutter des Mädchens bekannt. Zeitnah nahm Br. Dieter als Subprior Kontakt mit der Familie auf. Es fand ein Gespräch statt, an dem neben Br. Dieter und dem angeschuldigten Bruder die Familie des Mädchens teilgenommen haben. Im Rahmen des Gesprächs wurde der Vorfall geschildert und von der angekündigten Versetzung des Angeschuldigten berichtet. Die Bitte des Angeschuldigten um Entschuldigung wurde von Seiten der Familie angenommen. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde nicht eingeleitet. Abschließend bat Br. Dieter für die Bruderschaft mit Brief vom 04.03.1996 an die Mutter des Mädchens um Entschuldigung. In diesem Brief wird ausgeführt, das Kapitel der Bruderschaft sei über den Vorfall informiert worden. Es konnte von uns nicht festgestellt werden, ob die von Seiten der Bruderschaft angebotene Übernahme von Therapiekosten in Anspruch genommen wurde. Auch war es uns nicht möglich aufzuklären, was vorgefallen war.

Etwas anders verhält es sich bei dem weiteren Vorfall dieses ehemaligen Bruders aus dem Jahr 1987. Dieser wurde erst im Februar 2016 bekannt, zu einem Zeitpunkt als der angeschuldigte Bruder bereits viele Jahre ausgetreten war. Der Vater der betroffenen Tochter schrieb dazu in Briefen an die Bruderschaft, im Jahr 2000 habe seine Tochter ihm das erste Mal von dem Vorfall erzählt. Seine Tochter habe im Alter von 12 Jahren an einer Freizeit der Gemeinde teilgenommen. Sie habe ihm erzählt, ein Bruder habe während dieser Freizeit plötzlich „unter das T-Shirt“ gegriffen und „grapschte“. Die Tochter habe gesagt, es sei nicht gewaltsam und kurz gewesen; sie habe sich dabei aber sehr unwohl gefühlt. Aus Scham habe sie sich nicht getraut, jemanden anzusprechen und um Hilfe zu bitten. Der Angeschuldigte habe danach noch einmal versucht, sich ihr zu nähern; sie sei ihm strikt und schnell aus dem Weg gegangen und habe ständig die Nähe der Anderen aus der Gruppe gesucht. Anlass der Schreiben des Vaters war seine Befürchtung, dass der angeschuldigte Bruder bei einer Musikveranstaltung der Bruderschaft dabei sei, die in der Gemeinde stattfinden sollte. Der damalige Prior, Br. Christian, meldete den Vorfall der im Jahr 2010

⁹⁴ Siehe Seite 33.

⁹⁵ Siehe Fußnote 82.

eingerrichteten Ombudsstelle und nahm zunachst telefonischen Kontakt mit dem Vater der inzwischen 41jahrigen Frau auf. In der Folge bat er den Vater um Weiterleitung seines an die Tochter gerichteten Briefs. Der Vater erklarte, man habe das Vertrauen, dass Br. Christian die richtigen Schritte unternehmen werde. Der bereits im Jahr 2004 aus der Bruderschaft ausgeschiedene Angeschuldigte wurde von Br. Christian im gleichen Jahr 2016 auf diesen Vorfall angesprochen. Dazu erklarte Br. Christian, der Angeschuldigte habe den Vorfall nicht geleugnet, es sei ihm unangenehm gewesen und es habe ihm leidgetan. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde nicht eingeleitet.

Wir haben Anhaltspunkte dafur gefunden, dass trotz des zwischenzeitlich implantierten Prventionssystems es Anfang des Jahres 2019 erneut zu einer Umkehr der Tater-Opfer-Struktur gekommen ist. Der inzwischen ausgetretene Bruder, der vermutlich selbst sexuellen Ubergriffen Otto Friedrichs ausgesetzt gewesen ist, wurde gegenuber einem jungen, aber bereits volljahrigen Langzeithelfer sexuell ubergriffig. Dieser Bruder hatte die nach der Prventionsordnung vorgesehene Schulung absolviert und eine entsprechende Selbstverpflichtung unterschrieben. Im Einverstandnis des jungen Mannes wurde der Bruder zu einer Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft veranlasst. Es darf angenommen werden, dass diese das Ermittlungsverfahren beendete. Unabhangig davon wurde die Ombudsstelle einbezogen. Der Bruder hat die Bruderschaft in diesem Zusammenhang verlassen.

Wir haben daruber hinaus keine Anhaltspunkte fur die Annahme, dass weitere von sexuellen Ubergriffen betroffene Bruder selbst ubergriffig wurden.

Zwei weitere ehemalige Bruder haben ihr sexuelles Missverhalten gegenuber volljahrigen Erwachsenen auf Drangen der Leitung der Bruderschaft durch eine Selbstanzeige den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gegeben. Es gab auch von dritter Seite eine Anzeige. Soweit bekannt, fuhrten alle Ermittlungsverfahren zu keiner strafrechtlichen Verurteilung.

5. Folgen des Missbrauchssystems

Abschlieend zum „Bericht, was geschehen ist“, soll es um die Frage gehen, welche Folgen das Leben und Arbeiten in einem solchen Missbrauchssystem fur die davon Betroffenen hatte oder hat. Damit soll im Blick auf die in einem solchen System Lebenden zusammengefasst werden, unter welchen Bedingungen sich ihr Alltag vollzog. Wir beziehen uns dabei auf Auerungen unserer Gesprachspartner und Reflexionen unter uns, oft unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschilderten. Uns ist bewusst, dass wir damit keine

umfassende Beschreibung des Lebens in der Bruderschaft wiedergeben, sondern formulieren, was uns deutlich wurde.

Zuerst nennen wir ein **Klima der Angst**. Unsere Gesprächspartner berichteten uns mehrfach, dass die Angst ein dominierendes Gefühl des Lebens in der Bruderschaft war oder im Lauf der Zeit wurde. Als Ursachen dafür wurden genannt: der Druck über eigene geistliche Erfahrungen sprechen zu müssen, bei missionarischen Einsätzen nicht „erfolgreich“ genug zu sein, die Sorge durch Entscheidungen des Kapitels Aufgaben übertragen zu bekommen, für die man sich selbst als ungeeignet einschätzte, innerhalb der Bruderschafts-Hierarchie dem Druck „von oben“ nicht gerecht zu werden, unwissend gegen die ungeschriebenen Regeln zu verstoßen, körperlich und seelisch den Anforderungen nicht gewachsen zu sein, bei Austritt ins bodenlose Nichts zu fallen.

An zweiter Stelle müssen erhebliche **Kommunikationsdefizite** genannt werden. Wenn über lange Zeit das Verbot der persönlichen Kommunikation besteht, wenn in einer so großen Gruppe, wie es die Bruderschaft Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre war, nicht geübt wird, miteinander zu kommunizieren, dann kann es nicht überraschen, wenn in einer akuten Krise kein Instrumentarium zur Verfügung steht, für beschämende, verletzende Entdeckungen angemessene Worte zu finden. Von unseren Gesprächspartnern wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Thema Sexualität in einer besonderen Weise tabuisiert war. Einer formulierte: „Es wurde in der ganzen Zeit in der Bruderschaft nicht einmal über Sexualität gesprochen.“ Ein anderer bestätigte dies mit der Erinnerung, dass der Umgang mit Sexualität kein Thema in der Bruderschaft gewesen sei und fügte hinzu, dass es für ihn aber nötig gewesen wäre.

Eng verbunden mit den Kommunikationsdefiziten ist die **Unfähigkeit zum Abschied**. Dafür wurden uns Abläufe geschildert, die eine krisenhafte Situation für den aus der Bruderschaft ausscheidenden Bruder noch massiv verstärkten. Hinter dieser Unfähigkeit zum Abschied, die auch als Kommunikationsunfähigkeit verstanden werden kann, steht das massive Elitebewusstsein in der Bruderschaft, welches dann, verbunden mit der Ignoranz gegenüber sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in sich gegenseitig verstärkende Prozesse mündete. In der sich entwickelnden Pastoralpsychologie gab es bereits in den 1980er Jahren Überlegungen und Modelle, die Trennung in einer Ehe, wenn sie nicht mehr zu vermeiden ist, in einem Ritual zu gestalten.

Schließlich benennen wir als Auswirkung des Missbrauchssystems eine über lange Zeit bestehende **Blindheit gegenüber der Not-Wendigkeit struktureller Klarheit**. Uns ist bewusst, dass eine christliche Gemeinschaft wie eine Bruderschaft nicht durch einen juristischen Rahmen (z.B. Stiftung oder eingetragener Verein) in ihrem Selbstverständnis

hinreichend beschrieben werden kann. Aber ohne juristischen Rahmen kann eine solche Gemeinschaft nicht auf Dauer und insbesondere, wenn sie Spenden entgegennimmt und Vermögen erwirbt, bestehen. Für die internen Abläufe und die externen Beziehungen sind klare Formen unerlässlich. Wenn diese nicht existieren oder als unnötig abgetan werden, sind Willkür und Autokratie Tür und Tor geöffnet. Ein Beispiel für die Bedeutung von Regelungen der internen Abläufe ist die lange Zeit fehlende schriftliche Fixierung von gemeinsamen Grundlagen der Bruderschaft, was als Zeichen für das Wirken des Geistes Gottes glorifiziert wurde. Erst nach dem Ausscheiden Otto Friedrichs aus der Bruderschaft begann die Arbeit an einer schriftlichen Fixierung. Mit der Schaffung eines juristischen Rahmens entstand eine Institution, eine Rechtsperson, die der staatlichen Aufsicht untersteht. Eine existierende Rechtsperson kann nicht als unbeteiligte Größe verstanden werden. Zur Fortführung des eingeschlagenen Weges zur Überwindung der strukturellen Blindheit bedarf es weiterer Schritte, wozu im abschließenden Kapitel des Berichts Empfehlungen gegeben werden.

Deutung, was geschehen ist

Die Aufgabenstellung der Bruderschaft für die Arbeit der Spurgruppe beinhaltet den Punkt „Deutung, was geschehen ist“. Dies verstehen wir als Erwartung an uns als Außenstehende, Antwort zu geben auf die bedrängende Frage: Wie war es möglich, dass passieren konnte, „was geschehen ist“? Oder anders formuliert: Wie kann benannt werden, „was geschehen ist“? Welcher Begriff, welche Formulierung ist dafür angemessen? So verständlich diese Erwartung nach den Erfahrungen so großen Leids und bitterer Enttäuschungen ist, muss dennoch ausgesprochen werden, dass es nicht möglich ist, die eine, „richtige“ Formulierung oder den einen, alles auf den Punkt bringenden Begriff zu liefern. In der Fachdebatte wird von einem „multifaktoriellen Bedingungsgefüge“⁹⁶ gesprochen, wenn es um die Ursachen von Missbrauch geht. Dem entspricht, dass es auch nur multiperspektivische Deutungen⁹⁷ für Missbrauchsgeschehen geben kann.

Dieser Aufgabenstellung wollen wir gerecht werden, indem wir aus verschiedenen Blickrichtungen auf das Schauen, „was geschehen ist“. Zuerst blicken wir aus der juristischen Perspektive. Die Frage danach hat in einigen Gesprächen eine wichtige Rolle gespielt. Danach benennen wir kurz einige Deutungsmodelle aus der Fachdebatte um Missbrauchsstrukturen, die uns während der Arbeit in der Spurgruppe begegneten. Anschließend wird die geistlich/theologische Perspektive dargestellt und abschließend aus dem therapeutisch-psychologischen Blickwinkel geschaut. Mit diesen Deutungsperspektiven verbindet sich kein Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Juristische Perspektive

Aus unseren Gesprächen und aus den uns bekannten Unterlagen ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für sexuell missbräuchliche Handlungen, die den Tatbestand von Straftaten erfüllen könnten. In diesem Bericht sprechen wir von „Anhaltspunkten“ für Straftaten, trotz der erschütternden mündlichen wie schriftlichen Berichte von Betroffenen.

Diese Formulierung wählen wir, da wir keine strafrechtliche Beurteilung beabsichtigen und kein Urteil sprechen. Uns ist bewusst, dass die Betroffenen damit Schwierigkeiten haben werden. Sie haben in den mit uns geführten Gesprächen – in dem einem mehr, in dem anderen weniger – den Wunsch nach einer juristischen Bewertung des erlittenen Leids geäußert. Diesem Wunsch können wir nur insoweit nachkommen als wir eine Skizzierung

⁹⁶ M. Schmidt: Missbrauch zwischen Frömmigkeit, Macht und Kommunikation.

⁹⁷ M. Schmidt spricht davon, dass bei der Deutung von Missbrauch „unterkomplexen Erklärungen vorgebeugt werden“ sollte. A.a.O., S. B17.

des strafrechtlich möglichen Rahmens darstellen. Der Grund dafür liegt darin, dass wir nur mit den Betroffenen sprechen konnten, nicht mit den beschuldigten Personen.

1.1. Einleitung

Wir leiten aus unserem Auftrag zur Erstellung dieses Berichts die Aufgabe unter anderem ab, den von sexuell missbräuchlichen Handlungen Betroffenen Gerechtigkeit dadurch zu verschaffen, dass die Bruderschaft mit diesem Bericht das erlittene Leid anhört und anerkennt. Darin sehen wir eine Heilungschance für alle, für die Opfer als auch für die Bruderschaft selbst. Dies zu ermöglichen, ist der Spurgruppe ein wichtiges Anliegen.

Deshalb beabsichtigten wir mit der schriftlichen Kontaktaufnahme zu allen Brüdern und ehemaligen Brüdern der Christusträger Bruderschaft ihnen die Möglichkeit zu bieten, das durch Otto Friedrich oder andere Mitglieder der Bruderschaft erlittene Leid auszusprechen und darzustellen. Wir sind der Überzeugung, dass alle Personen, die schriftlichen oder persönlichen Kontakt zu uns aufgenommen haben, in voller persönlicher Überzeugung berichtet haben; auch diejenigen, die selbst keine sexuell missbräuchlichen Handlungen erlebt haben.

In den Gesprächen war uns ein Anliegen, eine Retraumatisierung der Betroffenen durch Rückfragen zum Erlebten zu vermeiden. Deshalb stellten wir keine Nachfragen zum genauen Zeitpunkt und den Einzelheiten der berichteten Vorfälle. In der Gesprächssituation ließen wir den Betroffenen den Raum das zu erzählen, wozu sie bereit waren.

Aus dieser Herangehensweise folgt, dass uns eine genaue strafrechtliche Einordnung der sexuellen Übergriffe nicht möglich ist. Näheres dazu ist in den folgenden Ausführungen zum möglichen strafrechtlichen Rahmen zu finden.

Wir sehen in dem uns erteilten Auftrag nicht die Aufgabe, die fehlende juristische Aufklärung nachzuholen.

Das Fehlen einer umfassenden strafrechtlichen Bewertung in unserem Bericht mindert nicht das durch die sexuellen Übergriffe erlittene Leid. Für uns ist das Berichtete absolut authentisch und glaubhaft. Die Darstellung des uns berichteten erlittenen Leids sehen wir als Teil unseres Auftrags an. Das Berichtete ist aus heutiger Sicht als zum damaligen Zeitpunkt strafrechtlich relevantes Handeln zu subsumieren. Gerade und vor allem vor dem Hintergrund, dass nach unserem Kenntnisstand eine Strafverfolgung wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung nicht mehr möglich ist⁹⁸, muss dies hier

⁹⁸ Siehe Seite 55.

Erwähnung finden. Uns ist wichtig festzuhalten, dass es auch in einer komunitär lebenden Gemeinschaft eine „Fürsorgepflicht“ der Leitung gegenüber den einzelnen Mitgliedern gibt.⁹⁹

Ein rechtsstaatlicher Grundsatz ist, dass erst im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung ein Geschehen als Straftat und die beschuldigte, dann verurteilte Person als Täter bezeichnet werden darf. Da es an der rechtsstaatlichen Feststellung einer Straftat fehlt, ist es der Spurgruppe verwehrt, die sexuell missbräuchlichen Handlungen und die beschuldigten Personen entsprechend zu bezeichnen. Fehlt eine entsprechende Verurteilung muss die Beurteilung eines Tuns oder eines Unterlassens als Straftat unterbleiben. Dies ist Ausfluss aus dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten). Wie ausgeführt wurde seit der Gründung der Bruderschaft im Dezember 1961 kein Mitglied der Bruderschaft wegen sexuell missbräuchlichen Handlungen rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt. Soweit sexuell missbräuchliche Handlungen durch Anzeigen den Strafverfolgungsbehörden bekannt wurden, führte dies – soweit uns bekannt – nicht zu einer Verurteilung der beschuldigten Personen. Nach unserem Kenntnisstand stellte die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein. Diese Norm lautet:¹⁰⁰

§ 170 StPO Entscheidung über eine Anklageerhebung

- (1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
- (2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. 2Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Darunter ist zu verstehen, dass die Staatsanwaltschaft in den zugrunde liegenden Fällen davon ausgegangen ist, dass der Beschuldigte der Tat nicht hinreichend verdächtig gewesen ist. Die Verfahrenseinstellung kann dabei auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Staatsanwaltschaft die strafprozessuale Möglichkeit obliegt, von ihrer grundsätzlichen Verfolgungspflicht abzusehen. Diese Möglichkeiten sind in dem §§ 153, 153a StPO geregelt. Dabei muss zum einen die Schuld des Verdächtigen als gering anzusehen sein und zum anderen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Strafverfolgung (Vergehen) fehlen. Die Einstellung eines Strafverfahrens ist damit vor Anklageerhebung (§ 153 Abs. 1 StPO) oder noch im Laufe eines Strafprozesses (nach erfolgter Anklageerhebung § 153 Abs. 2 StPO) möglich.

⁹⁹ Siehe unter Empfehlungen, Seite 55f.

¹⁰⁰ In der seit 1. April 1987 im Wesentlichen unverändert gültigen Fassung.

§ 153 StPO Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit¹⁰¹

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.
- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in [§ 205](#) angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des [§ 231 Abs. 2](#) und der [§§ 232](#) und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§153a StPO Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

- (1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

1.2. Skizzierung strafrechtlich relevanter Regelungen

Die relevanten strafrechtlichen Regelungen von Homosexualität und homosexuellen Handlungen wurden ab Dezember 1961 (Gründung der Bruderschaft) wiederholt und umfangreich geändert. Aus diesem Grunde folgt eine Darstellung aufgeteilt nach den Zeiträumen, in denen eine bestimmte Rechtslage bestanden hat. Dieser Abschnitt nimmt im Folgenden auch strafrechtliche Regelungen zu anderen Übergriffen in den Blick.

Die Darstellung des rechtlichen Rahmens beruht auf einer Auswertung der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichten Schrift von Professor Dr. Martin Burgi und des Akademischen Rats Daniel Wolff „Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer“ aus dem Jahr 2016 und auf Recherchen in „Juris“, einer Datenbank, die die Rechtslage im Bereich des Strafrechts etwa ab 1975 darstellt.

Der Wandel der Strafbarkeit von Homosexualität zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

In der Weimarer Republik waren homosexuelle Handlungen strafbar, soweit diese dem Beischlaf ähnlich waren¹⁰². Nach der Machtergreifung Hitlers im Jahr 1933 wurde die bereits bestehende Strafbarkeit von Homosexualität ausgeweitet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1935 wurde die Strafbarkeit auf jedwede homosexuelle Handlung erweitert, geprägt von der nationalsozialistischen Weltanschauung.

¹⁰¹ Der wiedergegebene Wortlaut ist seit dem 17.07.2015 gültig, wurde jedoch seit dem Inkrafttreten der Regelung zum 07.01.1975 im Wesentlichen nicht geändert.

¹⁰² Siehe Burgi/Wolff, a.a.O. Seite 16f. mit Wortlaut der einschlägigen Fassung des § 175 Reichsstrafgesetzbuches in der Fassung vom 15.05.1871.

Damit war jedwede homosexuelle Handlung strafbar¹⁰³. Die Strafrechnormen hatten damit folgende Fassung¹⁰⁴:

§ 175 Reichsstrafgesetzbuch - RStGB

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§ 175a RStGB

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

3. ein Mann über einundzwanzig Jahren, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.“

Damit wurde „Unzucht treiben“ mit Strafe bedroht, das heißt jegliche Unzucht und nicht allein beischlafähnliche homosexuelle Handlung.

Die Regelungen des § 175a RStGB stellten die sogenannten qualifizierten Fälle von Homosexualität¹⁰⁵ dar. § 175a Nr. 1 RStGB regelte die Strafbarkeit der Erzwingung von homosexuellen Handlungen unter Anwendung der Mittel der Nötigung (Anwendung oder Androhung von Gewalt), § 175a Nr. 2 RStGB stellte homosexuelle Handlungen unter Ausnutzen von bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen (Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnissen) unter Strafe und in § 175a Nr. 3 RStGB die Verführung eines minderjährigen Mannes. Im Folgenden wird auf die Regelungen der Strafbarkeit von gewerblicher Homosexualität (§ 175a Nr. 4 RStGB) und der dementsprechenden nachfolgenden Regelungen wegen fehlender Anhaltspunkte nicht weiter eingegangen.

¹⁰³ Weitere Ausführungen dazu in Burgi/Wolff, a.a.O. Seite 17ff.

¹⁰⁴ Veröffentlicht bei: Burgi/Wolff, a.a.O. Seite 19.

¹⁰⁵ Weitere Ausführungen dazu in Burgi/Wolff, a.a.O. Seite 19ff.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 24. Mai 1949 galt das **grundsätzliche Verbot sexueller Handlungen zwischen Männern** in der Fassung von § 175 und § 175a RStGB **bis einschließlich August 1969 unverändert** weiter¹⁰⁶.

Zum **1. September 1969** trat eine Änderung der grundsätzlichen Strafbarkeit der Homosexualität ein. Die grundsätzliche Strafbarkeit sexueller Handlungen zwischen Männern wurde aufgehoben. Mit der zum 1. September 1969 in Kraft getretenen Änderung des § 175 StGB (Erstes Änderungsgesetz zur Reform des Strafrechts - 1. StrÄndG vom 25. Juni 1969) war das „Unzucht“ treiben“ eines über 18jährigen Täters mit einem nicht volljährigen Mann strafbar, das heißt (zunächst) mit einem Mann unter 21 Jahren.

§ 175 StGB hatte ab dem 1. September 1969 folgenden Wortlaut¹⁰⁷:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Strafe absehen.“

Damit waren mit Inkrafttreten des neuen Wortlauts einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern ohne weitere Umstände (sogenannte einfache Homosexualität¹⁰⁸) nicht mehr strafbar. Denn es galt und gilt das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht („nullum crimen, nulla poena sine lege“)¹⁰⁹. Mit § 175 StGB in der neuen Fassung (n. F.) wurden nunmehr unter anderen Tatbeständen des Jugendschutzes (Abs. 1 Nr. 1) und des Ausnutzens eines Abhängigkeitsverhältnisses in einem Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis (Abs. 1 Nr. 2), sowie die Strafbarkeit des Versuchs (Abs. 2) im Falle eines Abhängigkeitsverhältnisses entsprechend § 175 Abs. 1 Nr. 2 StGB geregelt. Die Regelung in § 175 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Unzucht „unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit“) wurde damit begründet,

¹⁰⁶ Weitere Ausführungen dazu in Burgi/Wolff, a.a.O., Seite 26ff.

¹⁰⁷ Veröffentlicht bei: Burgi/Wolff, a.a.O. Seite 30 mit Hinweis auf die Veröffentlichung in BGBl. I 1969, S. 645 – 682.

¹⁰⁸ Burgi/Wolff, a.a.O., Seite 30.

¹⁰⁹ Heute geregelt in § 11 StGB „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

dass gleichgeschlechtliche Übergriffe den Abhängigen regelmäßig in größere Schwierigkeiten bringe als Zumutungen auf „normal“ geschlechtlichem Gebiet¹¹⁰.

Nunmehr wurde in § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB n. F. die geschlechtsneutrale „Unzuchtsnötigung“, das heißt Unzucht unter Anwendung und Androhung von Gewalt geregelt¹¹¹. Der Schutz vor entsprechenden Handlungen war damit nicht mehr allein auf Frauen beschränkt. Jedoch setzte die Strafbarkeit des Täters voraus, dass er die Elemente der Nötigung (Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, Ausnutzen einer schutzlosen Lage) einsetzte. Nicht erfasst waren damit nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern ohne Drohung oder Anwendung von Gewalt.

Mit Wirkung **ab dem 1. Januar 1974** wurde eine weitere Entkriminalisierung der Homosexualität mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973 vorgenommen. Mit dieser Neuregelung des § 175 Abs. 1 StGB wurde die Tathandlung nunmehr statt „Unzucht treiben“ wertneutral mit „sexuelle Handlungen“ beschrieben und das Schutzalter für homosexuelle Handlungen auf Männer unter 18 Jahre herabgesetzt.

§ 175 StGB hatte nunmehr folgenden Wortlaut¹¹²:

„(1) Ein Mann über achtzehn Jahren, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den die Tat sich richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Damit vollzog der Gesetzgeber eine Wendung von einem Sittlichkeitsstrafrecht zu einer Regelung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und des Jugendschutzes. Aus Gründen des Jugendschutzes hielt der Gesetzgeber an der Regelung in § 175 StGB fest mit der Begründung, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass homosexuelle Erlebnisse von Jugendlichen unter 18 Jahren eine prägende Wirkung haben könnten¹¹³.

Die neue Regelung des § 175 Abs. 2 StGB beschreibt Gründe, die das Gericht veranlassen können von einer Bestrafung des Täters abzusehen (Alter des Täters unter 21 Jahren bzw. Bereitschaft des unter 18jährigen Opfers zur Tat).

¹¹⁰Burgi/Wolff, a.a.O. Seite 33 mit Hinweis auf 1. Bericht des Sonderausschusses Strafrecht des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. V/4094, 31.

¹¹¹ Burgi/Wolff, a.a.O., Seite 31.

¹¹² 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973 (BGBl. I 1973, S. 1725).

¹¹³Burgi/Wolff, a.a.O., Seite 35 mit Hinweis auf: Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 4. StrRG, BT-Drucks. 7/514, S. 6.

Strafbarkeit nicht einvernehmlicher homosexueller Handlungen ab Januar 1975

Zum **1. Januar 1975** wurde der eingeschlagene Weg des Wechsels vom Sittlichkeitsstrafrechts zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung fortgesetzt und die aus dem Jahr 1969 stammende geschlechtsneutral formulierte Unzuchtsnötigung (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung aus 1969) in die Regelung der „sexuellen Nötigung“ (§ 178 Abs. 1 StGB n.F.) überführt.¹¹⁴

§ 178 StGB Sexuelle Nötigung hatte zum 2. Januar 1975 folgenden Wortlaut¹¹⁵

- (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Damit waren **ab dem 1. Januar 1975** sexuelle Übergriffe zwischen volljährigen Männern ohne Anwendung der Mittel der Nötigung (Erzwingung mit Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben) nach allgemeinen Strafrechtsbestimmungen zu beurteilen. Zu nennen ist insoweit die strafrechtliche Regelung der Körperverletzung.

§ 223 StGB Körperverletzung¹¹⁶

- (1) *Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *[Handlung gegen Verwandte].*

Zur Annahme der Erfüllung dieses Tatbestandes ist nicht nur eine Kenntnis von Ort und Zeitpunkt – wie bereits ausgeführt – erforderlich, sondern auch eine genaue, ins Detail gehende Darstellung des Geschehens und Beweise für die erlittene körperliche Verletzung.

Zum 1. Januar 1977 wurde die Regelung der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in § 174 StGB¹¹⁷ neu geregelt. Auf die Wiedergabe des Gesetzestextes wird verzichtet, da Schutzbefohlene im Sinne dieser Norm Minderjährige sind, die zusätzlich in einem besonderen Verhältnis zum Täter stehen (anvertraut sein zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung; untergeordnet sein im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses; leibliche oder angenommene Kinder). Mit Einführung der Volljährigkeit ab dem 18. Lebensjahr zum 2. Januar 1975 hatten alle Mitglieder der

¹¹⁴ Burgi/Wolff, a.a.O., Seite 35.

¹¹⁵ Recherchiert in Juris.

¹¹⁶ § 223 StGB in der vom 02.01.1975 bis zum 30.11.1994 geltenden Fassung, mit der anschließenden ab 01.12.1994 wurde die mögliche Freiheitsstrafe auf bis zu 5 Jahren erweitert und Absatz 2 gestrichen.

¹¹⁷ § 174 StGB in der ab 01.01.1977 geltenden Fassung des Gesetzes vom 02.07.1976 (BGBl. 1976 I 1749)

Bruderschaft die Volljährigkeit erreicht und ab diesem Zeitpunkt wurde auch kein Mann unter 18 Jahren in die Bruderschaft aufgenommen.

Das Sexualstrafrecht wurde **zum 5. Juli 1997** strenger gefasst. Zu diesem Zeitpunkt trat die Einführung der strafrechtlichen Verfolgung von sexueller Nötigung / Vergewaltigung (auch) von Männern mit der Neuregelung des § 177 StGB in Kraft.

177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung¹¹⁸

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) in minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Die Strafbarkeit der Vergewaltigung war damit nicht mehr allein auf Frauen beschränkt, da diese Regelung geschlechterneutral gefasst wurde.

Ab dem 1. April 1998 wurde zudem die bisherige Regelung der sexuellen Nötigung nun als „besonders schwerer Fall“ der Nötigung in § 240 Abs. 4 StGB geregelt.

§ 240 StGB Nötigung¹¹⁹

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Zum **1. November 2016** wurde in Folge der sogenannten „Kölner Silvester Nacht“ vom 31. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 die Strafbarkeit der sexuellen Belästigung

¹¹⁸ In der Fassung des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes (33. StrÄndG) vom 01.07.1997, BGBl. I, S. 1607 – 1608.

¹¹⁹ In der Fassung des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998, BGBl. I, S. 164 – 188.

eingeführt. Unter Strafe gestellt wird hier eine körperliche Berührung in sexuell bestimmter Weise. Die Regelung lautet:

§ 184i Sexuelle Belästigung¹²⁰

- (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Mit der Reform wurde auch erstmalig der Grundsatz „Nein heißt nein“¹²¹ in das Gesetz eingefügt. Das bedeutet, dass jegliche sexuelle Handlung¹²² im Sinne des Strafrechts gegen den erkennbaren Willen anderer Personen nun strafbar war und ist, unabhängig davon, ob hierzu genötigt wurde. Für die strafrechtliche Verfolgung ist nicht mehr erforderlich – wie bei der sexuellen Nötigung, dass die Nötigungselemente (Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, Ausnutzen einer schutzlosen Lage) bei der Tat eingesetzt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass seit jeher für das Begründen der Strafbarkeit einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine *Erheblichkeit* der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB verlangt wird¹²³. Der Bundesgerichtshof versteht darunter in ständiger Rechtsprechung Handlungen, die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsgutes befürchten lassen. Dabei sind alle Umstände unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsgutes zu würdigen (BGH 3 StR 255/80). Der neue Tatbestand des § 184i StGB findet hingegen Anwendung auf Tathandlungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen. Ziel des Gesetzgebers war es somit, auch Verhalten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle unter Strafe zu stellen und die Gesetzeslücke zu schließen.

Andere Delikte

Über die sexuellen Übergriffe hinausgehend wurde uns von weiteren Taten berichtet: sexuelle Übergriffe im Zusammenhang einer Tätigkeit als Pfarrer / Prior, das Öffnen von

¹²⁰ 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016, BGBl. I 2016, S. 2460.

¹²¹ A.a.O.

¹²² Das Gesetz definiert nicht den Begriff „sexuelle Handlung“, früher: § 184g StGB; nun § 186i StGB, Rechtsprechung und Literatur verlangt für eine sexuelle Handlung einen nach dem äußeren Erscheinungsbild eindeutigen Sexualbezug; siehe zum Ganzen: Lederer in Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltskommentar StGB 3. Aufl. 2020 § 184h Rn. 2ff.

¹²³ Textnachweis ab 02.01.1975 für § 184c Nr. 1 StGB a. F.; ab 05.11.2008 geregelt in § 184 g Nr. 1 StGB a. F. und ab 21.01.2015 in § 184h Nr. 1 StGB.

fremden Briefen und Unterstützung zum Verlassen des Bundesgebiets. Daher soll hier eine kurze Darstellung der strafrechtlichen Regelungen zu Amtsdelikten, der Verletzung des Briefgeheimnisses und der Strafvereitelung folgen.

Amtsdelikte

Dies sind zum Beispiel

- § 174b StGB (in der ab 2. Januar 1975 geltenden Fassung) Sexueller Missbrauch von Amtsträgern unter Ausnutzung einer Amtsstellung in einer bestimmten Funktion.
- § 203 Abs. 2 StGB (in der ab 2. Januar 1975 geltenden Fassung) unbefugtes Offenbaren durch einen Amtsträger von fremden Geheimnissen, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehören.

Insoweit ist jedoch auf die rechtliche Sonderstellung von kirchlichen Amtsträgern hinzuweisen. Nach dem aus der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz übernommenen Grundsatz, regeln die Kirchen und Religionsgemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz ihre internen Angelegenheiten „selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“¹²⁴. Dies hat zur Folge, dass kirchliche Amtsträger nicht unter die Strafbarkeit der oben genannten Amtsdelikte fallen. Entsprechende Vergehen sind von der jeweilig zuständigen Amtskirche zu verfolgen.

Verletzung des Briefgeheimnisses

§ 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses¹²⁵

- (1) Wer unbefugt
 1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
 2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in [§ 354](#)¹²⁶ mit Strafe bedroht ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.
- (3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

Strafvereitelung

§ 258 StGB Strafvereitelung¹²⁷

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

¹²⁴ Artikel 137 (3) der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 (Weimarer Reichsverfassung)

¹²⁵ 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15.05.1986, BGBl. I S. 721 – 729.

¹²⁶ § 354 StGB beinhaltete die Strafbarkeit der Tat eines Bediensteten der Post.

¹²⁷ In der ab 01.04.1987 bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung

- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

Verjährung als Hindernis der Strafverfolgung von Straftaten

Im Hinblick auf die in der Zwischenzeit vergangene Zeit ist abschließend auf die Regelung der Verjährung von Straftaten hinzuweisen: Der Verurteilung – selbst einer nachgewiesenen Tat – kann der Eintritt der Verjährung entgegenstehen. Denn die Verjährung schließt die Ahndung der Tat aus (§ 78 Abs. 1 StGB). Dies bedeutet, dass eine Verurteilung zum Zeitpunkt des Urteils nur möglich ist, solange die Straftat noch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Höhe der zu erwartenden Höchststrafe. Die Verjährung beträgt (§ 78 Abs. 3 StGB¹²⁸):

- 10 Jahre für Straftaten, die im Höchststrafmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren bedroht sind,
- 5 Jahre bei Straftaten, die im Höchststrafmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren bedroht sind,
- 3 Jahre für die übrigen Straftaten.

Das heißt, dass nicht nur die strafrechtliche Handlung als solche bewiesen sein muss, sondern auch der Zeitpunkt, an dem die einzelne Tat stattgefunden hat.

Diese Verjährungsfristen blieben zunächst unverändert. Erst zum 30. Juni 1994 trat eine Änderung¹²⁹ der Verjährungsfristen insoweit ein, als der Beginn der Verjährung für Straftaten zum Beispiel des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers ruhte.¹³⁰ Im Jahr 2013 wurde das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers¹³¹ geregelt. Die gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen der Verjährung sind in § 78b StGB abschließend geregelt und bewirken, dass sie den Beginn der zuvor aufgezählten Verjährungsfristen hinausschieben.

1.3. Einordnung der Vorwürfe gegen Otto Friedrich und andere Brüder der Christusträger Bruderschaft

Wie bereits ausgeführt wurde uns von sexuell missbräuchlichen Handlungen begangen von Otto Friedrich und anderen Brüdern berichtet, sowie von dem Öffnen fremder Briefe und der Unterstützung von Otto Friedrich beim Verlassen des Klosters Triefenstein in Richtung

¹²⁸ § 78 StGB in der Fassung vom 16.07.1997

¹²⁹ 30. StÄG vom 23.06.1994 (BGBl. I 1994, S. 1310).

¹³⁰ § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB in Verbindung mit § 176 StGB.

¹³¹ § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 26.06.2013, BGBl. 2013 I S. 1805.

Schweiz. Der Text der strafrechtlichen Regelungen, ihre wiederholte Änderung und auch die Verjährungsfristen zeigen, wie stark die Strafbarkeit einer Tat und ihre gerichtliche Bestrafung davon abhängt, wann der Tathergang stattgefunden hat, wie genau die Umstände zum Tathergang und zur Person des Täters und des Opfers bewiesen werden können.

Einschätzung einer Strafbarkeit von Otto Friedrich

Die ausgewerteten Unterlagen und die geführten Gespräche weisen darauf hin, dass Otto Friedrich seit den Anfängen der Christusträger Bruderschaft (Gründung am 7. Dezember 1961) bis zum Verlassen des Klosters Triefenstein im Januar 1996 strafrechtlich relevante sexuell missbräuchliche Handlungen gegenüber mehreren Mitbrüdern über Jahre hinweg begangen hat. Auch besteht die Möglichkeit, dass mehrere Mitbrüder im selben Zeitraum bzw. mit zeitlicher Überschneidung und über längere Zeit sexuell missbräuchlichen Handlungen ausgesetzt waren. Die Spurgruppe hat von mindestens acht Mitbrüdern erfahren, die bis zum Auszug von Otto Friedrich aus dem Kloster Triefenstein sexuell übergriffige Handlungen erlebt haben. Darüber hinaus wurde uns berichtet, dass Otto Friedrich bei drei weiteren Brüdern vermutlich den Versuch einer sexuell missbräuchlichen Annäherung unternommen hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass wir einen vollständigen Überblick gewinnen konnten. Deshalb ist eine genaue Schätzung der Anzahl der betroffenen Mitbrüder nicht möglich. Der Grund dafür liegt darin, dass wir nur mit den Personen Gespräche geführt haben, die dazu bereit waren und die Sichtung von Unterlagen nicht vollständig möglich war.

Die zeitliche Staffelung der rechtlichen Regelungen und die uns berichteten homosexuellen Handlungen Otto Friedrichs deuten darauf hin, dass bis zum 31. August 1969 grundsätzlich alle strafbar (§ 175 Abs. 1 RStGB) waren und zwar unabhängig davon, ob diese einvernehmlich waren oder nicht. Auch eine Strafbarkeit des vom sexuellen Übergriff Otto Friedrichs betroffenen Mitbrüder ist möglich gewesen. Lediglich wenn dieser bis zum 31. August 1969 das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, hätte das Gericht von einer Strafe absehen können (§ 175 Abs. 2 RStGB).

In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen: Nach unserer Auffassung besteht die Möglichkeit, dass Otto Friedrich zumindest in der Anfangszeit der Bruderschaft sexuell missbräuchliche Übergriffe gegenüber minderjährigen Brüdern begangen hat. Nach den von uns gesichteten Unterlagen traten seit der Gründung der Christusträger Bruderschaft am 7. Dezember 1961 bis Ende 1968 neun minderjährige Männer (unter 21 Jahren) in die Bruderschaft ein. Die Bruderschaft umfasste bis Ende 1968 neben Otto Friedrich 18 Brüder. Damit waren bis zu diesem Zeitpunkt die Hälfte der Brüder bei ihrem Eintritt in der

Bruderschaft minderjährig¹³². Das Eintrittsalter änderte sich später. Im Zeitraum von 1969 bis Ende 1974 traten weitere 13 Männer in die Bruderschaft ein, davon vier Minderjährige (unter 21 Jahren), einer davon wurde ein paar Monate später mit 21 Jahren volljährig. Ab 1. Januar 1975 trat mit dem 18. Lebensjahr die Volljährigkeit ein. Für die minderjährig eintretenden Brüder bestand eine hohe Gefahr sexuellen Übergriffen durch Otto Friedrich ausgesetzt zu sein, da ihm – wie uns berichtet wurde – die alleinige Seelsorge in der Bruderschaft oblag und er in Ausübung seines Amtes übergriffig wurde.

Eine Strafbarkeit nach § 175a Nr. 2 RStGB wegen homosexueller Handlungen im Rahmen eines Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis der Mitglieder der Bruderschaft kommt bereits wegen der Sonderstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften eher nicht in Betracht¹³³.

Ab dem 1. September 1969 bzw. ab dem 1. Januar 1974 waren sexuelle Übergriffe von Otto Friedrich auf seine Mitbrüder wegen des Wegfalls der generellen Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit Männern über 21 bzw. über 18 Jahren und dem Umstand, dass alle Mitglieder der Bruderschaft ab 1975 die Volljährigkeit erreicht hatten, nur noch nach den Straftatbeständen der sexuellen Nötigung (§ 178 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. September 1969 bzw. in der Fassung ab 2. Januar 1975) bei Anwendung der Mittel der Nötigung (Erzwingung mit Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben) strafbar. Dass dies zur Anwendung gekommen war – dazu haben wir keine Anhaltspunkte gefunden.

Eine Strafverfolgung Otto Friedrichs wegen Körperverletzung nach § 223 StGB erscheint wegen fehlender Hinweise – und damit einhergehend auch wegen fehlender Beweise – wenig erfolgreich. Dazu wäre nicht nur eine Kenntnis von Ort und Zeitpunkt erforderlich, sondern auch eine genaue, ins Detail gehende Darstellung des Geschehens und der Beweis für die erlittenen körperlichen Verletzungen.

Otto Friedrich konnte auf der Grundlage der ab 2. Januar 1975 geregelten Amtsdelikte weder nach § 174b StGB wegen sexuellen Missbrauchs als Amtsträger unter Ausnutzung einer Amtsstellung noch nach § 203 Abs. 2 StGB wegen unbefugten Offenbarens als Amtsträger von fremden Geheimnissen, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehören, von den staatlichen Strafgerichten belangt werden: eben wegen der Sonderstellung von Kirche und Religionsgemeinschaften. Im Hinblick darauf, dass Otto Friedrich bis Mitte des

¹³² Der aus heutiger Sicht ungewöhnliche Umstand, dass, wie uns berichtet wurde, nicht alle Eltern mit dem Eintritt der minderjährigen Männer in die Bruderschaft einverstanden waren und keine Anzeichen für rechtlichen Schritte von Seiten der Familien vorhanden sind, ließ sich seitens der Spurgruppe nicht aufklären.

¹³³ Siehe Seite 54.

Jahres 2007¹³⁴ Pfarrer der Evangelisch-methodistischen Kirche war und seine Homosexualität unter Missbrauch seiner Stellung als Seelsorger und Prior auslebte, hätte das Dienstrecht der Evangelisch-methodistischen Kirche für ihn als Pastor dieser Kirche gegolten. Nach den oben dargestellten Abläufen scheint es so, dass nach Otto Friedrichs Antrag auf Entlassung aus dem Dienst seitens der EmK kein Interesse daran bestand, ihm gegenüber in irgendwelcher Form dienstrechtlich tätig zu werden. Über konkrete Auswirkungen der Notiz „Ausscheiden unter Beschuldigung“ ist der Spurgruppe nichts bekannt geworden.

Allerdings könnte sich Otto Friedrich als Täter oder Mittäter (§ 25 StGB) bzw. als Anstifter (§26 StGB) dergestalt strafbar gemacht haben, dass er im Dezember 1995 einen anderen Bruder aufgetragen hatte, fremde Briefe zu öffnen und zu kopieren.

Otto Friedrich wurde allerdings zu seinen Lebzeiten – er verstarb am 10. November 2018 – nicht bei der Polizei/Staatsanwaltschaft angezeigt.

Einschätzung einer Strafbarkeit anderer Brüder

Uns wurde berichtet, ein bei seinem Eintritt in die Bruderschaft volljähriger Bruder habe – zusätzlich zu sexuellen Übergriffen durch Otto Friedrich – dies auch durch einen anderen Mitbruder erlitten. Diese sexuellen Übergriffe setzte der Mitbruder auch nach dem Auszug Otto Friedrichs aus dem Kloster Triefenstein fort.¹³⁵ Eine Strafbarkeit des Mitbruders nach den Regeln der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB in der ab 2. Januar 1975 geltenden Fassung, bzw. § 177 StGB ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung, bzw. § 240 StGB in der ab 1. April 1989 geltenden Fassung) wäre nur möglich, wenn dabei Mittel der Nötigung (Erzwingung mit Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben) angewandt worden wären. Dafür liegen uns keine Anhaltspunkte vor. Auch wurden diese Übergriffe seinerzeit nicht angezeigt. Jedoch wurden gegen diesen Mitbruder Anschuldigungen aus dem Kreis der Helfer der Bruderschaft bekannt, die der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden. Nach dem Austritt dieses Mitbruders wurde ein weiterer sexueller Übergriff angezeigt. Nach unserem Kenntnisstand stellte die Staatsanwaltschaft alle eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Des Weiteren wurden uns aus den Unterlagen der Bruderschaft Vorwürfe gegenüber einem anderen ehemaligen Bruder bekannt, dieser sei gegenüber zwei minderjährigen Frauen im zeitlichen Abstand von einigen Jahren sexuell übergriffig geworden¹³⁶. Insoweit ist auf den

¹³⁴ Siehe Seite 31.

¹³⁵ Dies wurde dem amtierenden Prior erst im Zusammenhang mit dem Austritt des betroffenen Bruders bekannt. Hinweise lassen darauf schließen, dass zumindest ebenfalls ein Teil des damaligen Leitungskreis davon Kenntnis erhielt.

¹³⁶ Zu dem Umgang der Bruderschaft zu diesen Vorwürfen siehe Seite 40f.

dargestellten strafrechtlichen Rahmen des Minderjährigenschutzes und der damit einhergehenden Regelung des Ruhens der Verjährung in § 78b Abs.1 Nr. 1 StGB (Vollendung des 30. Lebensjahres) zu verweisen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass beide betroffene Frauen zwischenzeitlich das 30. Lebensjahr erreicht haben, die Regelverjährung des § 78 StGB zu laufen begonnen hat und demzufolge die Ahndung der Straftaten (in einem Fall bereits im Zeitpunkt des Bekanntwerdens) verjährt gewesen ist.

In einem letzten uns bekannt gewordenen Fall hat 2019 ein weiterer ehemaliger Bruder auf Drängen des damaligen Priors sich selbst wegen einer sexuell missbräuchlichen Handlung gegenüber einem Helfer der Bruderschaft angezeigt. Dieses Drängen erfolgte vor dem Hintergrund, dass zuvor im Jahr 2011 auf die erforderliche Respektierung der Grenzen Anderer zur Vermeidung von psychischer und sexueller Gewalt hingewiesen wurde, verbunden mit einer Selbstverpflichtungserklärung¹³⁷. Im Februar 2016 fand für die Mitglieder der Bruderschaft und die Mitarbeiter im Kloster Triefenstein eine Schulung „Erkennen und Vermeiden von sexualisierter Gewalt“ statt und im Juni 2016 trat die Präventionsordnung im Tätigkeitsbereich der Bruderschaft in Kraft¹³⁸. Auch wenn die Selbstanzeige – nach unserem Kenntnisstand – zu keiner Verurteilung führte, ist insoweit auf die zum 10. November 2016 eingeführte Strafbarkeit der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) hinzuweisen, die als Folge auf die sogenannte „Kölner Silvester Nacht“ 2015/2016 eingeführt wurde.

Der Bruder, dem von Otto Friedrich im Dezember 1995 die Öffnung eines Briefes aufgetragen wurde, könnte den Tatbestand der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB) erfüllt haben. Weitere Umstände sind nicht bekannt, so dass keine rechtliche Bewertung des Handelnden als „absichtslos doloses Werkzeug von Otto Friedrich“ erfolgen kann. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für dieses Delikt drei Jahre (§ 78 Abs. 3 StGB). Damit ist ein prozessuales Strafverfolgungshindernis seit langer Zeit eingetreten.

Unterlagen und Gespräche geben auch Hinweise darauf, dass im Januar 1996 in Kenntnis des Verdachts von sexuellen Übergriffen Otto Friedrichs ihm durch die Bruderschaft geholfen wurde, vom Kloster Triefenstein in die Schweiz überzusiedeln. Ob dies als Strafvereitelung (§ 258 StGB) anzusehen gewesen wäre, hängt davon ab, ob diese Unterstützung mit dem Ziel der Vereitelung der Strafverfolgung geschah.¹³⁹ In keinem unserer Gespräche konnten wir Anhaltspunkte dafür finden, dass die Unterstützung mit der im Vordergrund stehenden

¹³⁷ Siehe Anlage 3.

¹³⁸ Siehe Anlage 4.

¹³⁹ Tsambikakis in Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltskommentar StGB, Stand 3. Aufl. 2020, § 258 Rn. 33: Der Täter muss absichtlich oder wissentlich hinsichtlich des Vereitels handeln (direkter Vorsatz). Es muss ihm auf die Herbeiführung des Erfolgs gerade ankommen oder er muss dies als sichere Folge seines Handelns erachten.

Intention erfolgte, eine Strafverfolgung Otto Friedrichs zu verhindern. Nach dem, was wir erfuhren, war sein schnellstmöglicher Weggang aus dem Kloster Triefenstein beabsichtigt¹⁴⁰.

Fazit

Abschließend zur Deutung des Geschehenen aus juristischer Perspektive bleibt uns als Fazit nur die Feststellung: Das Strafrecht erfasst nur sehr eingeschränkt zum jetzigen Zeitpunkt bzw. aus heutiger Sicht das durch sexuelle Übergriffe innerhalb der Bruderschaft erlittene Leid.

Das bedeutet nicht, dass das geltende Strafrecht machtlos gegenüber Sexualstraftaten ist. Wäre bereits bei frühzeitigem Bekanntwerden der in Rede stehenden sexuellen Übergriffe ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, hätte die Chance einer strafrechtlichen Reaktion auf die Taten bestanden. Da die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei vom Großteil der Vorfälle keine Kenntnis erhalten hat, konnte kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

Neben den Hindernissen bezüglich der notwendigen Beweise für die strafrechtlich relevante Tathandlung ist ein wesentlicher Grund für die fehlende strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit, dass die Normen des Strafrechts das in einer christlichen Gemeinschaft durch sexuelle Übergriffe erlittene Leid nur sehr eingeschränkt erfassen. So unterfielen homosexuelle Handlungen Otto Friedrichs dem Strafrecht so lange Homosexualität bis September 1969 grundsätzlich strafbar gewesen ist. Anschließend steht die Strafbarkeit seiner sexuellen Übergriffe im Raum, soweit minderjährige Brüder betroffen waren. Von einer Strafbarkeit sexueller Übergriffe Otto Friedrichs gegenüber volljährigen Brüdern kann ab dem 1.°September 1969 bis zu seinem Auszug aus dem Kloster Triefenstein im Januar 1996 nur im Fall einer Körperverletzung oder im Fall der Anwendung der Mittel der Nötigung (Gewalt / Drohung mit Gewalt / Ausnutzung einer Schutzlosigkeit des Opfers) als sexuelle Nötigung ausgegangen werden. Anhaltspunkte für eine Körperverletzung haben wir nicht erhalten. Auch wurde uns nichts von Gewaltanwendung bzw. von Drohen mit Gewalt berichtet. Ebenso können die Besonderheiten der Beziehungen in einer christlichen Gemeinschaft nicht unter das Merkmal „Ausnutzen einer Schutzlosigkeit des Opfers“ gefasst werden. Auch ist auf die noch zu Lebzeiten von Otto Friedrich eingetretene Verjährung hinzuweisen.

Die Fokussierung der Strafbarkeit auf die Anwendung der Mittel der Nötigung im Fall von nicht einvernehmlichen sexualisierten Handlungen erklärt auch die Einstellung der gegen einen ausgetretenen Bruder begonnenen Ermittlungsverfahren.

¹⁴⁰ Siehe Seite 19.

Erst die Verschärfung des Sexualstrafrechts zum Ende des Jahres 2016, als Folge der Kölner Silvester-Nacht, führte zu einer Erweiterung des Strafrechts. Jedoch muss auch weiterhin die aus Sicht des Opfers unerwünschte sexuelle Handlung erheblich sein, um strafbar zu sein, außer § 184i StGB.

Uns ist bewusst, dass diese Sachlage für die von sexuellen Übergriffen Betroffenen eine schwer zu ertragende Realität ist.

2. Deutungsmodelle für Missbrauchsstrukturen

In den Gesprächen der Betroffenen mit der Spurguppe wurde zur Deutung des Erlebten zweimal das „**Sektenmodell**“ thematisiert, einmal sehr direkt als formuliert wurde, es seien „Verbrechen, Katastrophen, fürchterlichste Dinge“ geschehen wie „in der Colonia Dignidad“. In einem anderen Gespräch eher indirekt in der Bemerkung, dass in der Bruderschaft „sektenhafte“ Elemente wahrgenommen wurden. Der Begriff „Sekte“ ist angesichts der Pluralität religiöser Anschauungen heute umstritten und wird weitgehend vermieden. Es gibt Vorschläge für alternative Begriffe wie beispielsweise „neue religiöse Bewegungen“ oder „neue spirituelle Bewegungen“, die allerdings in dieser weiten und offenen Begrifflichkeit auch Schwierigkeiten mit sich bringen. Von 1996 bis 1998 arbeitete eine Enquetekommission des Bundestags („Sog. Sekten und Psychogruppen“), die von der Benutzung des Begriffs „Sekte“ abriet. Insofern scheint es uns nicht hilfreich, zur Deutung dessen, was in der Christusträger Bruderschaft geschehen ist, das Sektenmodell zu benutzen, wenngleich in der älteren Literatur Kennzeichen für Sekten genannt werden, die auf Missbrauchsstrukturen ein bezeichnendes Licht werfen.¹⁴¹

Mit dem Begriff der „**Pastoralmacht**“ verbindet sich ein philosophisches Deutungsmodell, das von M. Schmidt in seinem Vortrag aufgegriffen wurde.¹⁴² Das Modell entwickelten zwei französische Philosophen, Michel Foucault (1926-1984) und Pierre Bourdieu (1930-2002), die in ihren Studien Machtstrukturen analysierten und dabei der Frage nachgingen: Wieso werden bestimmte Formen der Machtausübung nicht als solche wahrgenommen und erkannt? Sie stellten fest, dass es z. B. ökonomische, politische oder kulturelle Macht gibt, die die Macht hat, „sich in ihrer Wahrheit als Macht, als Gewalt, als Willkür verkennen zu lassen“¹⁴³. Weil zum Wesen von Macht gehört, dass sie immer in Beziehungen real wird, wirkt sie nie „einlinig von einem Machthaber zu einem Machtobjekt, sondern stets in einem

¹⁴¹ Lt. Lexikon „Religion in Geschichte und Gegenwart“ bezeichnet der Begriff Sekte „nach gängigem Verständnis religiöse Gemeinschaften, die sich um eine Leitungsfigur („Guru“) herum bilden, strenge interne Strukturen wahren, von einem kontrastiven Innen-/Außenweltbild leben und den Ausstieg erschweren.“ (U. Dehn: Sekten, in RGG, 4. Auflage, Tübingen, 2004, Band 7, Spalte 1145).

¹⁴² M. Schmidt: a.a.O., Seite B20.

¹⁴³ A.a.O.

Wechselverhältnis. Machthaber lassen ihre Machtausübung verkennen. Die Gewaltförmigkeit ihres Handelns wird überblendet bzw. als Zuwendung getarnt. Und auch die Machtobjekte erleben die Gewaltförmigkeit des Machthandelns ebenfalls nicht als Macht, sondern vermeintlich als Hilfe, als Begleitung o.ä.¹⁴⁴ In einer derartig strukturierten Beziehung zwischen Machthaber und Machtobjekt entsteht eine spezielle Form von Komplizenschaft, in der das Handeln der Machthaber nicht infrage gestellt, sondern durch Einverständnis bestätigt wird. Es ist zu betonen, dass aus der Feststellung des Wechselverhältnisses bei der Ausübung von Macht keinesfalls eine Entschuldigung der Täter als Opfer („Ihnen wurde ja nicht mal widersprochen.“) oder der Opfer als Täter („Sie haben es doch zugelassen, haben so auch mitgemacht.“) geschlussfolgert werden darf. „Im Gegenteil: Indem Macht immer nur kommunikativ in Relationen auftreten und ausgeübt (gebraucht, missbraucht) werden kann, zeigt sich die besonders subtile Perfidität von Missbräuchen. Die Gewaltförmigkeit des Machthandelns wird von Tätern gegenüber sich selbst wie gegenüber den Opfern getarnt.“¹⁴⁵ Und es ist außerdem zu betonen, dass durch das Wechselverhältnis es Opfern massiv erschwert wird, sich als Opfer wahrzunehmen und die gegen sie gerichtete Gewalt zu durchschauen, zu benennen, abwehren und anklagen zu können. Von „Pastoralmacht“ wird von Foucault gesprochen, weil er sie versteht „als eine geistesgeschichtliche Größe, die sich aus dem über Jahrhunderte gewachsenen Institut der Beichte sowie der Bußpraxis zu einer Machttechnik entwickelt hat und säkularisiert in anderen gesellschaftlichen Strukturen fortbesteht.“¹⁴⁶ Abschließend zu diesem Deutungsmodell sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier nicht in erster Linie auf Amtsträger der christlichen Kirchen gezielt wird. Foucault liefert eine philosophische Analyse, die das Ausüben von Macht in säkularen wie religiösen Kontexten reflektiert.

Eine weitere, in der Literatur vertretene Erklärung von Missbrauchsstrukturen wählt als Ausgangspunkt die **Analyse des psychologischen Geschehens in der Seelsorge**. In der Grundstruktur der seelsorgerlichen Beziehung zwischen einer Person, die Rat, Hilfe oder Entlastung sucht und einer Person, die dazu verhilft, dies gewährt oder vermittelt, besteht immer ein Abhängigkeitsverhältnis in psychischer Hinsicht. Dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis wird mit den Begriffen „Regression“ und „Übertragung“ beschrieben. In der Beichte wird dies am schärfsten deutlich. Wer zur Beichte kommt, demütigt sich, man könnte auch sagen „entblößt sich“, und die Beichte hörende Person spricht Vergebung im Auftrag Gottes zu. In einem solchen Beziehungsgeschehen ist vor allem auf Seiten der Seelsorgerinnen und Seelsorger große Aufmerksamkeit erforderlich. Ihnen muss bewusst sein, dass sie eine enorme Verantwortung in diesem Moment haben. An ihrem Agieren

¹⁴⁴ A.a.O.

¹⁴⁵ A.a.O.

¹⁴⁶ A.a.O.

entscheidet sich in einem hohen Maß, ob sie damit „Unmündigkeit fördern, Problemkontexte ausblenden bzw. deren Komplexität eindimensional reduzieren, Seelsorge bzw. Seelsorgende mit Situationsvollmacht ausstatten.“¹⁴⁷ Wenn Seelsorgerinnen und Seelsorger sich dieser Verantwortung nicht bewusst sind, besteht die Gefahr, „dass das multifaktorielle Bedingungsgefüge von Missbrauch, welches zuerst bei individuellen Faktoren ansetzt, auf den undurchschauten Dynamiken von Regression und Übertragung aufbauen kann.“¹⁴⁸

Außerdem wird in der Literatur unter dem Begriff „**Toxische Leitvorstellungen**“¹⁴⁹ über grundsätzliche Fragen von Theologie und Kirchenstruktur diskutiert. Dabei geht es einmal um die Frage der **Beurteilung des Phänomens „Macht“ bzw. „Machtausübung“ in der Theologie und davon abgeleitet in der kirchlichen Praxis**. In der evangelischen Tradition spielt dabei eine wichtige Rolle die Festlegung in Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses von 1530. Dort findet sich in dem Abschnitt „Von der Gewalt der Bischöfe“ die Formulierung „sine vi, sed verbo“ (Nicht durch Gewalt, sondern durch das Wort). So sollte in der Kirche Jesu Christi Macht ausgeübt werden.¹⁵⁰ Als Beleg wird eine Fülle von Beispielen angeführt, in denen die weltliche Bischofsmacht in der damaligen katholischen Kirche heftig kritisiert wird. Heute sollte in der Wirkungsgeschichte dieser Festlegung gefragt werden, ob die Gründung einer menschlichen Gemeinschaft, ganz gleich ob einer Kirche oder einer Bruderschaft, auf Nächstenliebe und Barmherzigkeit, dem Schwerpunkt der Verkündigung Jesu, nicht der obrigkeitlichen oder Leitungswillkür Tür und Tor öffnet. Machtausübung wird dann zum Merkmal der von Gott getrennten, unerlösten Welt, zu der eine grundsätzliche Verschiedenheit postuliert wird. Das eigene, unvermeidliche Ausüben von Macht wird infolgedessen nicht wahrgenommen und/oder idealisiert, z.B. als eine Form der Nächstenliebe. R. Anselm sieht hier eine „kommunikationsverhindernde Tiefenstruktur ..., die maßgeblich für das Ohnmachtsgefühl verantwortlich sein (dürfte), von dem die Opfer sexualisierter Gewalt berichten und das mitunter auch in offene Aggression umschlägt, die manche Missbrauchsoffer der Kirche entgegen bringen.“¹⁵¹ Eine zweite, von R. Anselm angeführte toxische Leitvorstellung sieht er im **Amtsverständnis der Kirche**. Wenn das für die evangelische Kirche konstitutionelle funktionale Amtsverständnis¹⁵² sich einem

¹⁴⁷ A.a.O., S. B19.

¹⁴⁸ A.a.O., S. B20.

¹⁴⁹ Z. B.: R. Anselm: Toxische Leitvorstellungen, a.a.O., Seite 57-74.

¹⁵⁰ Martin Luther hatte diese Formulierung in seinen sog. Invokavit-Predigten in Frühjahr 1522 gebraucht, als er heimlich die Wartburg verlassen hatte und in Wittenberg gegen die Durchsetzung reformatorischer Veränderungen unter Gewaltanwendung predigte.

¹⁵¹ R. Anselm: Toxische Leitvorstellung, S. 64.

¹⁵² Von der Gemeinde wird jemand berufen, ihr das Evangelium öffentlich zu verkündigen. Das ist – außer der allgemeinmenschlichen Verschiedenheit in Begabungen und Fähigkeiten – der einzige Unterschied zu jedem getauften Gemeindeglied. In der Ordination wird ein besonderer Auftrag übergeben und angenommen.

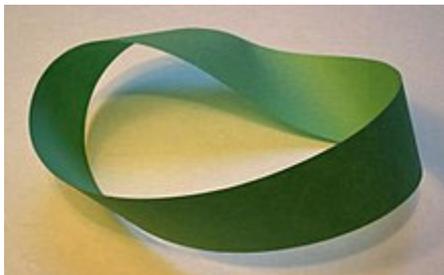
sakramentalen Weiheverständnis¹⁵³ annähert, dann kann eine Entwicklung in Gang gesetzt werden, die eine Amtsperson unangreifbar macht bzw. sie vor jeder Infragestellung schützt. Dem korrespondiert wiederum eine Tiefenstruktur, die nicht nur Konfliktlösungen, sondern auch Verantwortungsübernahme für Fehlverhalten verhindert. Es dürfte eine spannende Frage sein, zu welchem Ergebnis die Diskussion über das Amt in der katholischen Kirche in Folge des aufgedeckten Missbrauchs führt. Lässt sich in der eingetretenen Situation das klassische katholische Amtsverständnis festhalten? Und auf evangelischer Seite ist durch das seit einiger Zeit zunehmende priesterliche Selbstverständnis von Pfarrern eine Entwicklung im Gang, die durch Missbrauchsfälle ebenfalls infrage gestellt werden dürfte.

3. Geistlich-theologische Perspektive

Einleitung

Eine Idee, die komplexen Situationen in den unterschiedlichen Diskussionssträngen des Missbrauchsskandals zu verstehen, ist der Rückgriff auf das sog. „Möbius-Band“. 1858 beschrieben dieses Gebilde unabhängig voneinander Johann Benedict Listing, Mathematiker und Physiker in Göttingen, und August Ferdinand Möbius, Mathematiker und Astronom in Leipzig.¹⁵⁴

Bei dem Möbius-Band handelt es sich um einen Streifen Papier, dessen Enden ringförmig zusammengeklebt werden, aber so, dass ein Ende des Papierstreifens vor dem Verkleben um 180 Grad gedreht wird. So entsteht ein Papierring, in dem alles verdreht ist. Oben wird zu unten, außen zu innen, der linke Rand zum rechten Rand. Auch Missbrauch verdreht alles. Opfer fühlen sich schuldig, werden sprachlos über ihr Erleben und geraten unter Rechtfertigungs- oder Vergebungsdruck. Täter wollen alles erklären, halten sich für unschuldig, weil sie ja gebeichtet haben und erwarten, dass ihnen vergeben wird, weil Gott ihnen ja vergeben habe. Opfer werden als Täter diffamiert, die der Institution oder dem großen Werk durch ihre Anschuldigungen bösen Schaden zufügen. Institutionen sehen sich in der Opferrolle und schützen die Täter. Es ist wie bei dem Möbiusband: richtig



¹⁵³ Die (katholische) Kirche verleiht kraft der von Christus auf Petrus übertragenen Vollmacht und deren anschließendem Übergang auf die Bischöfe von Rom einzelnen eine besondere geistliche Fähigkeit, nämlich in der Spendung der Sakramente an Christi statt zu handeln, was in der Feier der Eucharistie sich dazu steigert, das Opfer Christi erneut zu vollziehen.

¹⁵⁴ Siehe Wikipedia-Artikel „Möbius-Band“, aufgerufen am 19.05.2023, da auch das Bild.

oder falsch, gut oder schlecht, Licht oder Dunkel – diese Kategorien funktionieren nicht.¹⁵⁵ Was kann in einer solchen Situation als „geistlich-theologische Deutungsperspektive“ formuliert werden? Ist eine solche Perspektive der Deutung dem, was geschehen ist, überhaupt angemessen möglich? In der Literatur begegnet dazu entweder angesichts des zugefügten Leids große Zurückhaltung oder heftige Kritik wegen anmaßend empfundener Äußerungen, die Opfern als Verteidigung der Täter und ihrer Institution erscheint.

Wenn wir ausgehend von den oben formulierten thesenartigen Aussagen zu unserem Bibelverständnis einige Gesichtspunkte benennen und kurz erläutern, ist uns wichtig, dass ein kontextuell sachgerechter Rückgriff auf biblische Aussagen erfolgt. Das schließt ein, gut auf die erkennbaren Zusammenhänge von Bibelstellen zu achten, z. B. von Worten Jesu. Es ist ein Unterschied, ob es um eine Auseinandersetzung Jesu mit seinen Gegnern geht und er sich gegen eine Auslegung der Thora positioniert, in der das Prinzip wichtiger ist als Barmherzigkeit, oder ob Jesus sich Menschen zuwendet, deren Lebensweg in heftigen Kurven verlaufen war und die nach Wegen in die Zukunft suchten. Und die Offenheit sollte bestehen bleiben, dass durch geistvolles Anhauchen der Bibelmembran noch andere Bibelstellen zum Schwingen kommen können. Daraus folgt auch: Nach unserer Sicht sind für den Versuch einer geistlich-theologischen Deutung des Geschehens in Missbrauchsstrukturen Formulierungen ungeeignet, die ein dualistisches Welt- und Wirklichkeitsverständnis vermitteln. Denn für die Opfer ist die Welt- und Wirklichkeitsdeutung in den Kategorien von Licht und Dunkel, richtig und falsch, gut und böse nicht mehr möglich. Und es sei darauf hingewiesen, dass für Täter und Täterinstitutionen im Blick auf eine geistlich-theologische Deutung nur höchste Zurückhaltung angeraten ist. Ein solches, vor allem öffentliches Agieren ist von den Opfern kaum zu ertragen, besonders wenn eine lange Zeit des Schweigens und Vertuschens die Last für die Opfer vergrößert hat.

Folgende Gesichtspunkte für eine geistlich-theologische Deutung sind uns wichtig:

Die Gottebenbildlichkeit/die Würde des Menschen

Zuerst benennen wir: Die **Gottebenbildlichkeit des Menschen**, säkular mit dem schönen Wort „Würde“ bezeichnet, gehört zu den Grundpfeilern biblischer Anthropologie. In den beiden Bekenntnissen Israels zu Gott als dem Schöpfer der Welt und des Menschen kommt dieser Gesichtspunkt in zwei verschiedenen Bildern vor. In dem älteren Bekenntnis, der Geschichte von der Erschaffung der Welt als eines Gartens, wird der aus dem Staub der Erde von Gott geformte Mensch ein lebendiges Wesen als Gott ihm seinen Lebensodem einhaucht (Gen. 2,7). In dem jüngeren Bekenntnis, mit dem die Bibel beginnt, wird in fast

¹⁵⁵ K. Mertes greift in dem Artikel „Eckig oder rund?“ auf einen Vorschlag von H.-J. Sander (Anders glauben, nicht trotzdem – sexueller Missbrauch der katholischen Kirche und die theologischen Folgen, Ostfildern 2021) zurück. Die folgenden Ausführungen sind durch die Überlegungen von K. Mertes angeregt bzw. nehmen sie auf.

hymnischer Sprache die absolute Souveränität Gottes gepriesen, dessen Wort ausreicht, um die Welt entstehen zu lassen. Nur bei der Erschaffung des Menschen wird der Text etwas ausführlicher, und den Menschen wird eine Bestimmung für ihre Existenz mitgegeben: zum „Bilde Gottes“ geschaffen zu sein (Gen.1,27). Damit ist gemeint: Der Mensch ist das Gegenüber Gottes auf der Erde. Durch den sprachlichen Vergleich der biblischen Wortwahl mit altägyptischen Ausgrabungsfunden legt sich nahe, dass auch die Vorstellung mitschwingt, dass der Mensch Gottes „Stellvertreter“ auf der Erde sein soll. Mit einem verwandten Begriff des hier verwendeten Wortes für „Bild“ wurden in Ägypten die Standbilder der Pharaonen bezeichnet, die in allen Gegenden des Reiches als Zeichen für deren Präsenz zu errichten waren. In Psalm 8 ist der staunende Lobpreis über diese Qualität des Menschen formuliert: „Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.“

Was bedeutet diese Grundlage biblischer Anthropologie für das Geschehen in Missbrauchsstrukturen? Die Antwort ist eindeutig: Durch Missbrauch wird die Würde, die Gottebenbildlichkeit des Menschen verletzt, beschädigt, manchmal vielleicht so heftig, dass sie als „zerstört“ erscheint. Über diese Tatsache darf es keine Unklarheit und keine Diskussion geben! Täter und deren Institutionen müssen sie ohne „Wenn und Aber“ anerkennen und dies auch klar und deutlich benennen im Blick auf das, was sie getan und unterlassen haben, was in ihrer Vergangenheit geschehen ist. An dieser Stelle dürfen keine Zweifel aufkommen. Es muss ausgehalten werden, dass in frommem Gewand oder unter Ausnutzung einer Machtstellung in Missbrauchsstrukturen die Würde der Opfer verletzt und beschädigt wurde. „Würde ist kein Konjunktiv.“ So lautet der Aufdruck eines von den evangelischen Schulen in Sachsen hergestellten Einkaufsbeutels. Dies ist, um auf den Anfang dieses Abschnitts zurückzukommen, eine unerlässliche Positionierung gegen das verwirrende Modell des Möbius-Bandes. Der Versuchung zur Verwirrung aller theologischen und anthropologischen Grundlagen muss widerstanden werden.

Die Wirkmacht der Sünde

Nun ist aber bei einem realistischen, manchmal „pessimistisch“ genannten Blick auf die Wirklichkeit festzustellen: Der Glanz der Gottebenbildlichkeit, die Würde des Menschen ist zerkratzt, grundsätzlich und durch Missbrauch noch dazu. Deshalb ist als zweiter Grundpfeiler biblischer Anthropologie die Realität der Sünde zu nennen. Die dafür bekannte Geschichte in der Bibel ist die Paradiesgeschichte vom Essen der verbotenen Frucht vom Baum der Erkenntnis und dessen Folgen. Hier erzählt Israel in so großartiger Tiefe vom Menschsein, der Bindung an Gott und von Freiheit, dass die ganze Vielschichtigkeit menschlicher Existenz aufleuchtet. Paulus hat, besonders in seinem Nachdenken über die

Rechtfertigung des Sünders vor Gott aus Gnade, den Begriff der Sünde im Singular verwendet (gr.: hamartia). Das griechische Wort für „Sünde“ ist im Deutschen treffend mit „Verfehlung“ zu übersetzen. Im römischen Militär bezeichnete dieses Wort die Zielverfehlung der Bogenschützen. Das deutsche Wort „Sünde“ ist abgeleitet von „Sund“, was eine Meerenge meint, den trennenden Abgrund zwischen Festland und Insel, übertragen zwischen Gott und Mensch. Paulus meint mit „Sünde“ die Wirksamkeit einer Macht, der wir Menschen uns nicht aus eigenem Entschluss entziehen können, ja der wir verhängnisvoll ausgeliefert sind.¹⁵⁶ Paulus formulierte die Unentrinnbarkeit des Menschen vor der Sünde und sein Ausgeliefertsein mit den Worten: „Das Gute, das ich will, das tue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, tue ich.“ (Röm. 7,19) Davon sind zu unterscheiden die einzelnen, dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe nicht gerecht werdenden Taten des Menschen, die Schuld gegenüber Mitmenschen und Gott, die Sünden einzelner Taten, in denen sich die Sünde als Macht auswirkt. Die Taufe, die bezeichnenderweise nur empfangen werden kann, bewirkt, dass Menschen aus dem Machtbereich der Sünde in den Machtbereich Gottes gestellt werden, Gott den Abgrund zum Menschen überbrückt und ihm die Zielverfehlung nicht mehr zurechnet. Dafür ist die Martin Luther zugeschriebene Formulierung „simul iustus et peccator“ (zugleich gerecht und Sünder) ein prägnanter Ausdruck geworden. Martin Luther entfaltete diesen Gedanken erstmals in seiner Vorlesung über den Römerbrief 1514/15 in der Auslegung zu Röm. 4,7 und meinte, dass Heilige um ihr Sündersein wüssten und deshalb in Gottes Einschätzung als gerechtfertigt angesehen würden. Heuchler hingegen hielten sich immer für gerecht und wären deshalb vor Gott Sünder¹⁵⁷ – eine schöne Formulierung für die allen Menschen bleibende Verantwortung und Aufgabe, mit der zerkratzten Gottebenbildlichkeit bzw. Würde zu leben.

Was folgt daraus für das Geschehen in Missbrauchsstrukturen? Zuerst: Es gibt keinen Menschen, der/die von der „Zeichnung“ durch die Wirksamkeit der Sündenmacht frei wäre. Theoretisch wird das kaum jemand ernsthaft bestreiten. Warum passiert es dann aber wieder und wieder, dass genau das bei Einzelnen für möglich gehalten, ja geradezu geglaubt wird? Das Annehmen einer solchen „Zuschreibung“ wie auch ihr Absenden sind beides Wirkungen des gleichen Abgrunds. Wenn jemandem Leitungsverantwortung übertragen wird, steht sie/er vor der besonderen Aufgabe, diese Verantwortung an- und wahrzunehmen und gleichzeitig – besonders bei „Erfolg“! – der Überhöhung der eigenen Person zu widerstehen. Denn: Missbrauch darf niemals mit „der „Ersünde“ entschuldigt werden. Die Zielverfehlung des Menschen, Gottes Ebenbild, sein Stellvertreter auf der Erde zu sein, ist keine Entschuldigung, sondern die Aufforderung an jede und jeden, sich deren Wirkungen in den Sünden (Plural!) entgegenzustellen. Schutz der Täter und ihres Missbrauchssystems ist

¹⁵⁶ Der traditionelle Begriff dafür ist „Ersünde“.

¹⁵⁷ Wikipedia-Artikel „simul iustus et peccator“, aufgerufen am 31.05.2023.

das fortgesetzte, wissentliche und willentliche Einräumen weiterer Wirkungsfelder für die Sündenmacht. Das Möbiusband mahnt: Der Versuchung zur Verwirrung aller theologischen und anthropologischen Grundlagen muss widerstanden werden.

Das Wirken des Durcheinanderwerfers

Denn, das ist ein weiterer Gesichtspunkt: Der Durcheinanderwerfer ist am Werk. Was das Möbius-Band symbolisiert, geschieht in Missbrauchsstrukturen. „Durcheinanderwerfer“ ist der Versuch einer wörtlichen Übersetzung des griechischen Wortes „Diabolos“, im Deutschen meistens mit „Teufel“ wiedergegeben. In der Versuchungsgeschichte Jesu (Mt. 4,1ff., Lk. 4,1ff.) tritt der Diabolos auf, ein Paradebeispiel für den, der alles durcheinanderwirft und verdreht. In der für Jesus persönlich schwierigen Situation nach 40tägigem Fasten werden plumpe Anmache mit listigem Angebot vermischt, in einer vielschichtigen Situation einfache Lösungen angeboten, auf offene Fragen besserwisserische Antworten aus hinterhältiger Absicht gegeben. Klaus Mertes hält die Situation nach dem Aufdecken von Missbrauch mit diesen Verdreher- und Durcheinanderwerfer-Methoden vergleichbar. Für Opfer wie für Verantwortliche der Täterinstitutionen des Missbrauchs gilt, dass es kaum durchschaubar ist, wer mit welchem Interesse was sagt oder verschweigt, wer mit welchem Ziel welche Forderung erhebt. Täter und an Vertuschung interessierte Institutionsvertreter haben sich so oft als Verdreher und Durcheinanderwerfer erwiesen, letztere oft auch als Besserwisser, obwohl so oft vollkommen frei von einem annähernd sachgerechten Erfahrungshintergrund. Die immer wieder in Leitungsverantwortung gemachte Erfahrung ist: Ich kann mich zwischen falsch und falsch entscheiden. Klaus Mertes formuliert, er habe sich „deswegen gelegentlich vor der Über- oder Unterkomplexität der unterschiedlichen Ratschläge, Expertisen und Stimmen in das Mantra gerettet: ‚Was ich mache, es ist falsch. Also mach ich das Falsche, das ich für richtig halte.‘“¹⁵⁸

Ein zweiter Gedanke zur Versuchungsgeschichte ist noch zu bedenken, denn es geht hier auch um die Frage nach dem Gottvertrauen, um die Frage: Wo begegne ich Gott? Wie erfahre ich seinen Willen? Indem Missbrauchstäter Vertrauen, das auf Gott gerichtet ist, auf ihre Person lenken, beginnt die Verdrehung. Dies gilt auch, wenn die Fokussierung auf die eigene Person unbewusst geschieht. Durch das Ausnutzen der Fokussierung auf die eigene Person beginnt der Missbrauch. Klaus Mertes formuliert: Der Täter „verkleidet“ sich und „tritt als Christus- oder auch Gottesdarsteller auf“.

Und als drittes der Hinweis: Das Durcheinander, „ein perverses Spiel“ wie K. Mertes es nennt, wirkt bis in die sog. „Aufarbeitung“ von Missbrauch, wenn Begriffe wie „Vergebung“ oder „Feindesliebe“ von Seiten der Täter, der Täterinstitution, von Unbeteiligten fordernd

¹⁵⁸ Alle folgenden Zitate dieses Abschnitts a.a.O., S. 14.

oder einfach nur unbedacht verwendet werden. Mertes sieht, „um die irrlichternden theologischen Anmaßungen zu durchschauen und zurückzuweisen“, an dieser Stelle „die kritische Aufgabe der Theologie“. Und weil es so schwer ist, „den Versuchungscharakter der vielen gut klingenden Vorschläge zu durchschauen, die den verführerisch einfachen Weg aus der Verschränkung weisen wollen“, ermutigt Mertes die Opfer, zu diesen Vorschlägen „nein“ zu sagen, auch wenn kein positiver Vorschlag gemacht werden kann, ob und wie Versöhnung geschehen könnte. Er bezeichnet diese Haltung als „negative Theologie“, „eine Kunst der Bestreitung, sie schützt das Positive durch Bestreitung, obwohl das Positive ihr selbst verborgen ist.“¹⁵⁹ Das Ablehnen von gutgemeinten, aufrichtig ehrlichen Vorschlägen zum Beschreiten eines Wegs in die Zukunft kann brüskieren und verletzen. Wenn solcher Ablehnung nicht die Zeit gegeben wird, das noch verborgene Positive zu finden, wird die sog. „Aufarbeitung“ kaum hilfreich sein können.

Die offenbleibende Frage nach dem Leid und Gottes Gerechtigkeit

Das Hiobbuch lehrt indirekt, dass die Frage nach dem Leid keine jüdische, keine christliche, sondern eine Menschheitsfrage ist. Woher kommt das Leid? Warum trifft mich dieses Leid? Religiöse Menschen suchen in der persönlichen Betroffenheit von Leid nach einer Antwort Gottes. In unseren säkularen Zeiten sind es immer wieder existentielle Erfahrungen von Leid, in denen die Frage nach Gott aufbricht. Ist es Gott, der das zulässt, oder vielleicht gar schickt? Womit habe ich dieses Leid „verdient“? Mit Abstand zu unmittelbaren Leiderfahrungen und auf der Ebene der Suche nach einer Deutung der Geschichts- und Weltenläufe lautet die Frage: Warum trifft das Leid die einen, die sich Mühe geben im Leben, versuchen gerecht zu sein, rücksichtsvoll für ihre Nächsten? Und warum trifft es die anderen nicht, die alles so drehen, dass es für sie möglichst optimal läuft? In der Theologie wird dieses Fragen als die sogenannte „Theodizee-Frage“ bezeichnet, die Frage nach der Gerechtigkeit Gottes.

Für die Opfer von Missbrauch in religiös/christlichem Kontext liegt in dieser Frage eine schwere und umfassende Infragestellung aller ihrer Ideale, Absichten, Wünsche und Ziele. Und es ist die schwere Last und der tiefe Schmerz auszuhalten, dass es jedenfalls in der Perspektive der Gottesbeziehung kaum eine befriedigende Antwort auf die Frage gibt: Warum hat mich das getroffen? Warum hat Gott das zugelassen? Der Anfang der Widmung, die der Verfasser von „Verheißung und Verrat“ seinem Buch vorangestellt hat, lässt die Last und den Schmerz der Frage nach dem Warum des erfahrenen Leids ahnen: „Euch allen, bekannt oder unbekannt, die ihr euer Leben mit der Begeisterung der Liebe Gottes hingeben

¹⁵⁹ Eine kleine Übung zum Umgang mit „negativer Theologie“ könnte sein, sich zu vergegenwärtigen, dass im Vaterunser bei der Bitte um Vergebung keine individuelle Bitte ausgesprochen wird, sondern eine gemeinschaftliche Bitte. Es heißt nicht „Und vergib mir meine Schuld, wie auch ich vergebe meinen Schuldigern.“ Was ist gemeint, wenn in der Täterinstitution dieses Gebet, wissend um die Anwesenheit von Missbrauchsoffern gesprochen wird? Was muss vor einem solchen Gottesdienst geklärt werden, damit das Vaterunser gemeinsam gebetet werden kann?

wolltet. Euch allen, die das Ordensleben enttäuscht oder manchmal sogar zerbrochen hat.“¹⁶⁰

Im Hiobbuch wird um Antwort auf die Frage nach dem Leid gerungen. Die Antworten sind geprägt von den Erfahrungen der bis dahin schwersten Krise Israels sowohl in religiöser als auch in politisch/sozialer Hinsicht. Das liegt über 2400 Jahre zurück. Der Hinweis auf einige Fixpunkte aus diesem Ringen soll nicht erklären, was nicht erklärbar ist. Aber vielleicht können diese Fixpunkte zu Anregungen werden für das Leben mit den unbeantwortbaren Fragen des Lebens:

- Das Hiobbuch beginnt mit einer großartigen Ouvertüre, einem siebentägigen Schweigen der Freunde Hiobs in der Betroffenheit und der Solidarität mit dem Leidenden. Sie hatten von seinem Leid gehört und besuchten ihn. Auch wenn die Freunde sich danach nicht als wirklich qualifiziert erweisen, so sind sie dennoch ein mahnendes Symbol für Verhalten angesichts des Leids anderer.
- Hiob unterwirft sich nicht, wenigstens nicht auf Dauer dem Verhaltenscodex seiner Zeit für die Situationen des Leids, sondern schreit schließlich seinen ganzen Schmerz, seine Empörung, Wut, Enttäuschung, Verzweiflung und Ratlosigkeit heraus und Gott entgegen. Das trennt nicht seine Beziehung zu Gott.
- Die gutgemeinten, traditionellen Erklärungen seiner Freunde treffen allesamt auf Hiobs Situation nicht zu. Hiob weist sie mit aller Vehemenz zurück. Weder die Aufforderungen in der eigenen Vergangenheit den Grund des Leids zu finden noch das Vermuten einer pädagogischen Absicht Gottes mit dem Leid eröffnen hilfreiche Wege.
- In einer neuen Gotteserfahrung geschieht für Hiob die Veränderung seiner Situation, zunächst nicht durch die Beendigung seines Leids, sondern durch neue Gewissheit der Wirklichkeit Gottes. Der Inhalt von Hiobs Gotteserfahrung war ein grundlegender Perspektivwechsel in der Glaubensgeschichte Israels: Gott nicht (mehr) im Handeln in der Geschichte, sondern in der Schöpfung zu erleben. Gotteserfahrungen, auch neue, können nicht geplant oder bestellt werden. Auf sie gibt es keinen „Rechtsanspruch“, und sie müssen auch nicht in so absoluter Eindeutigkeit geschehen, wie Hiob es erfuhr. Aber sie sind auch nicht per Definition auszuschließen.

Das Leben als Leib Christi

Abschließend zu den Gesichtspunkten für eine geistlich-theologische Deutungsperspektive sei noch ein Wort des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth aufgegriffen. Sein erster

¹⁶⁰ D. de Lassus: Verheißung und Verrat, S. 18

Brief im Neuen Testament an diese Gemeinde lässt erkennen, dass es damals massive Probleme und schwere Konflikte in der Gemeinde von Korinth gab:

- konkurrierende Gruppierungen in der Gemeinde mit einem jeweiligen Anführer, der in der Perspektive der eigenen Anhänger allen anderen himmelweit überlegen war,
- heftiger Streit und tiefe Differenzen im Verständnis grundlegender Glaubensinhalte (Kreuz und Auferstehung),
- in Fragen der Sexualethik Verhaltensweisen, die mit der Zugehörigkeit zu Christus nicht vereinbar waren,
- Rechtsstreitigkeiten untereinander, die mit aller Energie und ohne Rücksicht auf Verluste ausgetragen wurden,
- in der Organisation der Gottesdienste ein gedankenloser Egoismus, der die Situation der Gemeindemitglieder, die Sklaven waren, einfach ignorierte,
- reichlich eitle Selbstdarstellung im Gottesdienst, verbunden mit gleichzeitiger Überforderung der Gemeindeleitung.

Einer solchen Gemeinde schrieb Paulus: „Ihr aber seid der Leib Christi.“ (1. Kor. 12,27). Dies ist eine Aussage im Präsens, nicht in die Zukunft verschoben, nicht mit Bedingungen verknüpft, was alles geschehen müsste, damit künftig evtl. eine Chance besteht, für Gott wieder verwendungsfähig zu werden. Paulus meint offenbar: Selbst eine so gebeutelte Gemeinde, wie die in Korinth verliert nicht die Qualität, die Gegenwart Christi in der Welt zu verkörpern. Wie kann das sein? Das hat doch mit Glaubwürdigkeit nicht mehr das Geringste zu tun? Das kann sein, weil die Berufung, Christus in der Welt zu repräsentieren, nicht auf menschlichen Qualitäten gründet, sondern in Gottes Berufung. Als Paulus an seinem Handicap schwer zu tragen hatte, als ihm in Korinth deshalb vorgeworfen wurde, er sei für die Verkündigung vollkommen ungeeignet, und er deshalb Gott anflehte, ihn von diesem Handicap zu befreien, erhielt er von Gott als Antwort: „Lass dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft vollendet sich in der Schwachheit.“ (2. Kor. 12,9)

4. Therapeutisch-psychologische Perspektive

Beschreibung der Persönlichkeit von Otto Friedrich durch die Gesprächspartner

Unsere Gesprächspartner zeichneten ein widersprüchliches Bild von Otto Friedrich.¹⁶¹ Einerseits wird er als begnadeter Redner beschrieben, der mit seinem Verkündigungsstil junge Menschen anzog und eine beeindruckende Persönlichkeit gewesen sein soll. Andererseits wird er als unbeherrscht, launisch, despotisch beschrieben. Er wäre häufig sehr

¹⁶¹ Siehe Seite 21f.

aggressiv geworden und hätte Menschen mit Worten abgewertet und klein gemacht. Er habe einen autoritären Führungsstil gepflegt. Er habe vorgegeben zu wissen, was die einzelnen Brüder brauchen, um sich in ihrer Persönlichkeit zu entwickeln. Er hätte über deren Berufswahl bestimmt und verhängte Kontaktverbote zur Herkunftsfamilie. Gleichzeitig unterstützte und förderte er neue Verkündigungsmethoden und den Einsatz moderner Musik.

Der Versuch, Otto Friedrich und die Ereignisse in der Christusträger Bruderschaft therapeutisch-psychologisch einzuordnen, erweist sich als extrem schwierig. Im therapeutischen Kontext sind die Diagnosen notwendig und vorgeschrieben. Um Diagnosen zu untermauern, werden je nach Therapieverfahren unterschiedliche Erklärungsmodelle angewendet. Diese beschäftigen sich mit der Ätiologie, d.h. auf welches multikausale Bedingungsgefüge eine psychische Erkrankung zurückzuführen ist. Daraus leitet sich dann das weitere Vorgehen, die Zielsetzungen und das therapeutische Handeln ab. Die Spurguppe beschäftigte sich mit dem, was geschehen ist, 25 Jahre später und konnte nicht mit Otto Friedrich sprechen. Retrospektiv gestellte Diagnosen können in der Psychotherapie bestenfalls Verdachtsdiagnosen sein.

Kurze Erläuterungen zur narzisstischen Persönlichkeit

Eine Störung in der Persönlichkeitsentwicklung kann vielfältige Ursachen und Hintergründe haben. Wir wollen hier kurz auf die psychischen Zusammenhänge bei einer narzisstischen Persönlichkeitsentwicklung eingehen. Zu den Merkmalen der narzisstischen Persönlichkeitsentwicklung gehört, dass davon Betroffene über keine ausreichend gesunde Selbstwertregulation verfügen. Im Extremfall schwanken sie zwischen einer Überhöhung ihres Selbst in Form von Grandiosität, Überlegenheit und Minderwertigkeits- und Unterlegenheitsgefühlen. Wir nehmen u.a. Bezug zur psychodynamischen Konzeptionalisierung und orientieren uns dabei überwiegend an Kernberg¹⁶² und Rudolf¹⁶³. Die Hauptkriterien klinischer Narzissten (im Sinne einer krankheitsrelevanten Diagnose) sind: 1. pathologische Selbstliebe, 2. pathologische Objektliebe, 3. pathologisches Über-Ich.

Zu 1: Die pathologische Selbstliebe zeigt sich in Selbstbezogenheit und einer übermäßigen Abhängigkeit von der Bewunderung anderer Menschen. Personen, die diese Symptome haben, stellen ihre Grandiosität und Überlegenheit rücksichtslos dar. Sie wollen bewundert werden. Sie wollen keinesfalls mittelmäßig oder durchschnittlich sein.

Zu 2: Die pathologische Objektliebe äußert sich darin, dass Menschen mit einer narzisstischen Störung nicht zu echter Liebe und Mitgefühl fähig sind. Sie neigen zu Neid und werten andere Menschen ab, um selbst mächtig und überlegen dazustehen.

¹⁶² Doering, Hartmann, Kernberg: Narzissmus. Grundlagen – Störungsbilder – Therapie.

¹⁶³ G. Rudolf: Strukturbezogene Psychotherapie. Leitfaden zur psychodynamischen Therapie struktureller Störungen.

Zu 3: Das pathologische Über-Ich zeigt sich in sehr rigiden Einstellungen, so dass das Über-Ich sehr strafend, verurteilend und gnadenlos ist.

Das Kontinuum narzisstischer Störungen reicht von nahezu unauffälliger Persönlichkeit bis hin zu schweren psychischen Erkrankungen mit teilweise psychotischen Symptomen. Umgangssprachlich wird der Begriff des Narzissten oft schnell und leichtfertig vergeben. Damit wird unverhältnismäßig oft von Narzissten gesprochen, die ohne eine umfangreiche Diagnostik den wissenschaftlichen Kriterien nicht standhält. Bei milderer Ausprägungsgraden sollte der Begriff der narzisstischen Akzentuierung verwendet werden. Diese Terminologie gibt Hinweise darauf, dass einzelne Symptome einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung vorhanden sind. Die Anzahl und Schwere der Symptome rechtfertigt aber keine psychiatrische/psychologische Diagnose der narzisstischen Persönlichkeitsstörung im engeren Sinne.

Ein sexuelles Missbrauchsgeschehen hat vielfältige Ursachen und die Frage, wer zum Täter/ zur Täterin wird, ist nicht abschließend geklärt. Meist liegt bei den Tätern/Täterinnen eine schwere Persönlichkeitsstörung vor. Die Subjekt-/Objektgrenzen sind fließend, d.h. der Täter/die Täterin unterscheidet in manchen Belangen nicht zwischen sich und dem Anderen. Oft werden eigene Bedürfnisse und Wünsche in den Anderen hineinprojiziert. Es bestehen keine klaren Ich-Grenzen und die Täter haben keine oder nur sehr geringe Empathie. Hauptmotiv ist meist die narzisstische Aufwertung des eigenen Selbst, indem man sich seinen Opfern gegenüber machtvoll und überlegen fühlt und damit seinen Selbstwert erhöht und stabilisiert. Zum Teil haben Täter/Täterinnen in ihrer Kindheit selbst Gewalt und Machtmissbrauch erlebt. Die Strategien der Täter/Täterinnen sind Einschüchterung, Manipulation, Bloßstellung, Bestrafung durch Missachtung, körperliche Gewalt und psychische Unterdrückung. Ebenso können die Opfer durch eine vermeintliche Bevorzugung und narzisstische Zufuhr (dem Opfer wird vermittelt, dass er etwas ganz Besonderes ist) verführt werden. Durch Kontrollmaßnahmen und Isolation der Opfer wird ihre Autonomie unterbunden, sodass die Opfer sich immer hilfloser, abhängiger und ohnmächtiger fühlen.

Diagnostische Überlegungen

Bezogen auf Otto Friedrich sind narzisstische Symptome eindeutig beschrieben worden, da aber retrospektiv keine klare Diagnose gestellt werden kann, muss es bei einer Verdachtsdiagnose bleiben.

Weiterhin berichteten einzelne Gesprächspartner von Otto Friedrichs Alkoholmissbrauch und Medikamentenabhängigkeit. Zu seiner Medikamentenabhängigkeit hat sich Otto Friedrich in seinem Abschiedsbrief an die Brüder selbst geäußert: „Außerdem geriet ich in eine Medikamenten-Betäubungsmittel-Abhängigkeit – diese machte mich im Lauf von über 20

Jahren abhängig und total unberechenbar.“¹⁶⁴ In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass sich hinter einer Suchterkrankung in der Regel komorbid meist eine weitere psychische Erkrankung verbirgt.¹⁶⁵

Deutung der Geschehnisse

Die folgende Deutung stellt einen möglichen Erklärungsversuch dar, um die Geschehnisse einzuordnen. Sie beruht auf psychodynamischen Annahmen. Erklärungsmodelle verschiedener Therapieschulen fließen übergreifend mit ein und werden als Versuch einer allgemeinen psychotherapeutischen Deutung verstanden.

Aus den Schilderungen unserer Gesprächspartner entsteht der Eindruck, dass möglicherweise Otto Friedrich zumindest starke narzisstische Züge in seiner Persönlichkeit aufwies. Dies würde einen Teil des missbräuchlichen Geschehens verdeutlichen. Es fehlte ihm anscheinend an echtem Mitgefühl und Respekt gegenüber den Mitbrüdern. Im Fachjargon wird dies als Fehlen von klaren Selbst- und Objektgrenzen bezeichnet. Menschen wurden von Otto Friedrich für seine Zwecke ausgenutzt und missbraucht. Weiterhin wird er als unbeherrscht und launisch beschrieben. Darüber hinaus scheint sein despotisches Verhalten auch Ausdruck seines Machtstrebens gewesen zu sein. Mit den Mitteln der Einschüchterung und Bloßstellung festigte er gleichzeitig seine Machtposition, wobei die Brüder immer unsicherer und abhängiger von ihm wurden. Gleichzeitig verführte er in einem hierarchisch angelegten System Brüder durch teure Geschenke oder Privilegien. Der Einsatz von Medikamenten und Alkohol im Sinne einer Selbstmedikation kann auch als „Selbsteilungsversuch“ verstanden werden. Zwischen einer vermuteten substanzbezogenen Abhängigkeit und der narzisstischen Problematik können Zusammenhänge vorliegen. Die geschilderte Unbeherrschtheit und Impulsivität sind mögliche Symptome für beide Problematiken. Die Suchterkrankung kann zu einer verminderten Impulskontrolle beigetragen haben. Der Einsatz von Medikamenten und ggfs. Alkohol kann als dysfunktionaler Versuch gewertet werden, um aversive Gefühle (z. B. Schmerz oder Scham) und affektive Impulsdurchbrüche (z. B. Wut- und Zornesausbrüche) unter Kontrolle zu bringen. Weiterhin ist zu vermuten, dass Otto Friedrich seine homosexuelle Neigung mit seiner theologischen Prägung durch den Pietismus nicht in Einklang brachte und sein homosexuelles Empfinden als sündhaft ansah. Im Rahmen eines hypothetischen Bedingungsmodells könnte dies seinen Substanzmissbrauch auch insoweit erklären, dass ihn sein strafendes rigides Über-Ich verklagte und er Medikamente und zumindest gelegentlich Alkohol einsetzte, um sein schlechtes Gewissen zu betäuben. Wenn

¹⁶⁴ O. Friedrich: Abschiedsbrief, S. 1.

¹⁶⁵ Komorbidität: "Vorkommen von zwei oder mehr diagnostisch unterscheidbaren Krankheiten nebeneinander bei einem Patienten, ohne dass eine ursächliche Beziehung zwischen diesen bestehen muss." (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 260. Auflage).

man das Verhalten von Otto Friedrich einordnen möchte, muss auf das Zusammenwirken von Persönlichkeit und Suchterkrankung hingewiesen werden.

Die Opfer sexueller Übergriffe wurden verführt auch durch ihre Annahme, dass Otto Friedrich sich nur ihnen exklusiv sexuell zuwandte, was ihnen eine besondere Stellung zu geben schien. Da er eine schillernde und geschätzte Persönlichkeit gewesen sein soll, fühlten sich manche durch seine Zuwendung aufgewertet. Einige Gesprächspartner schilderten ihre ambivalente Beziehung zu Otto Friedrich sehr eindrücklich. Zwischen ihnen und Otto Friedrich sei eine starke emotionale und körperliche Nähe entstanden. Einzelne betroffene Brüder erkannten sein zwiespältiges Verhalten und seine innere Zerrissenheit. Zumindest ein Gesprächspartner wusste von Otto Friedrichs Suchtverhalten und zog für sich daraus die Schlussfolgerung, dass er dies für sich behalten und dessen sexuelle Übergriffe ertragen müsse, um den Zusammenbruch der Bruderschaft zu verhindern. Dies kann als Co-Abhängigkeit bezeichnet werden. Er fürchtete, dass das ganze Werk zusammenbrechen könnte, wenn Otto Friedrichs Handeln aufgedeckt würde. Der Betroffene blieb in der Rolle des Opfers in der Annahme einem höheren Ziel zu dienen, damit die segensreiche Arbeit der Christusträger nicht gefährdet wird.

Geschlossenes System

Durch die oben benannten Strukturen baute Otto Friedrich ein geschlossenes System auf. In geschlossenen Systemen werden alle Außenaktivitäten kontrolliert und eingeschränkt. Geschlossene Systeme geben unter anderem Sicherheit und Geborgenheit, ein Gemeinschaftsgefühl (Wir-Gefühl) wird gefördert. Es erfolgt eine Betonung des Besonderen, des Einmaligen der Gemeinschaftszugehörigkeit. Menschen, die diesem System angehören, fühlen sich somit auch selbst aufgewertet. Der beeindruckende Leiter wird nicht in Frage gestellt und man akzeptiert sein Grandiosität. Man idealisiert und glorifiziert den Leiter und traut sich nicht, ihn offen zu kritisieren.

Otto Friedrich verbot der Bruderschaft, außerhalb der Gemeinschaft zur Beichte zu gehen. Alle waren verpflichtet, Seelsorge und Beichte bei ihm zu absolvieren. Daraus entwickelte sich ein System der Kontrolle und Machtausübung. Die Brüder untereinander hatten kaum die Möglichkeit, persönliche Gespräche unter sich im vertrauten Rahmen zu führen.

Otto Friedrich verstand es dem einzelnen Bruder zu vermitteln, dass er etwas ganz Besonderes sei. Personen außerhalb der Bruderschaft wurden abgewertet. Brüder mit einem geringen Selbstwert waren besonders gefährdet, ihn zu idealisieren und damit den kritischen Blick auf ihn einzubüßen. Sie fühlten sich durch ihn aufgewertet und gesehen. Dies wurde durch bestimmte Privilegien und Geschenke noch unterstrichen. Bedenken und kritische Sichtweisen wurden kaum geäußert. Zum System Bruderschaft zu gehören, führte

automatisch zur Aufwertung der eigenen Person. Man war stolz, dazuzugehören, und genoss die Bewunderung durch Dritte bei Konzerten, Vorträgen, Seminaren etc. in dem Bewusstsein, diesen Dienst für Gott zu leisten. Da die wertvolle Arbeit nicht gefährdet werden sollte, mussten negative Beobachtungen und Vermutungen abgewehrt und Kritik verdrängt werden. Die Kehrseite des Gefühls der Zugehörigkeit zur Bruderschaft war die Verleugnung der eigenen Persönlichkeit, der Individualität. Mit einem möglichen Aufdecken des Missbrauchssystems war die Angst verbunden, alles zu verlieren, was man als Teil der Gemeinschaft ausmachte bzw. gewonnen hatte. In geschlossenen Systemen geht wegen der ungenügenden Individualisierung die Distanzierungs- und Kritikfähigkeit und die realistische Einschätzung der Situation verloren. Negative Gefühle und Sichtweisen müssen unterdrückt und verleugnet werden, damit das System und damit auch jeder Einzelne nicht gefährdet werden. Das System wird geschützt und gestützt, um die notwendige Anerkennung von außen nicht zu verlieren.

Besonders ein Gesprächspartner schilderte die ambivalente Beziehung zu Otto Friedrich sehr eindrücklich. Er beschrieb eine ambivalent erlebte und lange Jahre bestehende emotionale und körperliche Nähe zu Otto Friedrich. Der betroffene Bruder konnte sich mit Otto Friedrich identifizieren und wurde deshalb auch der inneren Not des Täters gewahr. Er, aber auch einige andere Brüder wussten oder erahnten zumindest etwas von Otto Friedrichs heimlichem Sucht- und grenzüberschreitendem Verhalten. Um das gesamte Werk und den Leiter zu schützen, verhielten sie sich co-abhängig. Sie trugen zur Vertuschung, Geheimhaltung und Aufrechterhaltung des Missbrauchssystems bei, ob bewusst oder unbewusst. Sich von dem Täter zu lösen, war aus innerpsychischen Gründen kaum möglich. Es bestand die Angst, dass damit das gesamte Werk gefährdet sei und auch das Ansehen aller Brüder sich zum Negativen verändern könnte. Von sexuellen Übergriffen betroffene Brüder blieben lange Zeit in der Opferrolle.

Psycho-soziale Grundbedürfnisse

Hier soll im Rahmen einer allgemeinen, die psychotherapeutischen Schulen übergreifenden Theorie zur Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens ein kurzer erklärender Absatz zu psychologischen Grundbedürfnissen eingeschoben werden. Die nach Klaus Grawe (2002/2004) entwickelte psychologische Theorie besteht aus vier Grundbedürfnissen deren Komponenten gleichberechtigt nebeneinander stehen¹⁶⁶.

- **Kontrolle und Orientierung:** Das Bedürfnis nach Kontrolle und Orientierung beschreibt den Wunsch, die Umwelt zu verstehen und zu kontrollieren. Menschen haben ein

¹⁶⁶ K. Grawe: Psychologische Therapie, und: K. Grawe: Neuropsychotherapie.

Bedürfnis nach Sicherheit und Stabilität und wollen sich in einer Welt zurechtfinden, Ereignisse und Zustände erklären, vorhersagen oder beeinflussen.

- Bindung: Das Bedürfnis nach Bindung beschreibt den Wunsch, enge und sichere Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Menschen sind soziale Wesen und benötigen Beziehungen zu anderen, um sich unterstützt und geborgen zu fühlen.
- Selbstwerterhöhung: Das Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung beschreibt den Wunsch, sich als wertvoll und kompetent zu fühlen. Menschen wollen sich gut fühlen bzgl. ihrer selbst und ihrer Fähigkeiten, und sie wollen von anderen geschätzt und respektiert werden.
- Lustgewinn/Unlustvermeidung: Das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung beschreibt den Wunsch, positive Emotionen zu erleben und negative Emotionen zu vermeiden. Menschen suchen nach Freude und Genuss und wollen sich Schmerzen und Leiden entziehen.

„Die Nicht-Befriedigung einzelner Grundbedürfnisse verändert demnach die Motivationslage von Menschen, woraufhin (diese) Handlungen ausführen, um hinsichtlich ihrer Grundbedürfnisse Befriedigung zu erfahren (Annäherungsverhalten) oder keine weiteren Verletzungen mehr zu erleben (Vermeidungsverhalten). Sind Grundbedürfnisse nicht befriedigt, werden sie aktiviert, beeinflussen wiederum die Motivationslage und führen dann wieder zu entsprechendem Annäherungs- oder Vermeidungsverhalten.“¹⁶⁷ D.h. psychisch gesundes Erleben ist maßgeblich von einem ausreichenden Gleichgewicht psychologischer Grundbedürfnisse abhängig. Die Mittel, die das Individuum im Laufe seines Lebens entwickelt, um seine Grundbedürfnisse zu befriedigen und sich vor Verletzungen zu schützen, nennt Grawe „motivationale Schemata“.

Jedes Individuum ist somit auf die Befriedigung der vier psychologischen Grundbedürfnisse aus, wobei sich aus einem Mangel heraus übergeordnete Verhaltensziele beschreiben lassen. Im Rahmen von Vermeidungsverhalten können im konkreten Fall Otto Friedrichs Schemata wie „Sei erfolgreich, um Anerkennung zu erhalten! Sei der Beste! Vermeide es, angreifbar zu sein! Vermeide es, kontrolliert zu werden! Vermeide Abwertung und Kritik! Vermeide es, abhängig zu sein!“ eine zentrale Rolle spielen.¹⁶⁸ Unbefriedigte psychologische Grundbedürfnisse bei Otto Friedrich könnten im Zusammenhang mit dysfunktionalen negativen Schemata nicht bewusste manipulative Verhaltensweisen Mitbrüdern gegenüber erklären. Es ist davon auszugehen, dass diese unter anderem auf in der Kindheit und

¹⁶⁷ M. Borg-Laufs: Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. in: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 1/2012, S. 7.

¹⁶⁸ Vgl. R. Sachse: Narzisstische Persönlichkeitsstörungen. in: Psychotherapie II. Jahrgang 2006, Bd. 11, Heft 2, CIP-Medien, München, 2006, S. 241-246.

Jugend nicht befriedigte Beziehungsmotive zurückzuführen sind und als eine Art „Überlebensstrategie“ – wie Rainer Sachse¹⁶⁹ dies bezeichnet – anzusehen sind, die Menschen in ihrem Dilemma zwischen nicht befriedigten Beziehungsmotiven und den daraus entstandenen problematischen Selbst- und Beziehungsschemata bei gleichzeitigem Wunsch nach Befriedigung dieser Motive einsetzen. Otto Friedrich zeigte sich besonders bei den Menschen übergriffig und missbräuchlich, die selbst unter einem Mangel an eigenen psychischen Grundbedürfnissen innerhalb der Bruderschaft litten. Eingebunden in ein geschlossenes System aus Macht und Kontrolle wurde ein Prozess etabliert und innerhalb der Bruderschaft indirekt aufrechterhalten und lud weitere Personen ein, in ähnlicher Weise Täter zu werden im Sinne eines Modellverhaltens.

Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass psycho-soziale Grundbedürfnisse in dem von Otto Friedrich in der Bruderschaft installierten System verleugnet werden mussten. Dadurch wurden die Persönlichkeitsreifung, die Kompetenz zur Sublimierung und die Entwicklung einer inneren Stärke unterbunden. Wer sich nicht freuen darf, wenn ihm etwas gelungen ist, der kann in seiner Persönlichkeit nicht reifen und erlangt keine gute Selbstwertregulation. Das Verleugnen eigener Bedürfnisse führt zu deren Abspaltung, so dass dadurch kein gesunder Umgang mit Frustrationen und Entbehrungen erlernt werden kann, da die intrinsische Motivation nicht gestärkt wird. Offene Gespräche über den Umgang mit der eigenen Sexualität und das Thema Selbstbefriedigung wurden tabuisiert. Masturbation wurde als Sünde aufgefasst, die gebeichtet werden musste.

Zusammenfassung

Otto Friedrich hat sich zahlreichen Brüdern körperlich homosexuell motiviert genähert. Es ist zu vermuten, dass dies seiner homosexuellen Orientierung geschuldet war, der er selbst zumindest nach außen im Sinne eines Outings ambivalent gegenüberstand. Von einigen wurden diese sexuellen Übergriffe zurückgewiesen. Andere wiederum fühlten sich im Rahmen des hierarchischen Machtgefälles und aufgrund der o.g. psychologischen Wirkmechanismen hierzu nur eingeschränkt in der Lage.

Bei einer systemischen Betrachtung wird das Zusammenwirken aller an den Geschehnissen Beteiligten beleuchtet. Geschlossene Systeme ermöglichen es Einzelnen, ihre Machtstellung zu festigen. Im Fall der Bruderschaft führte das dazu, dass es neben dem sexuellen Missbrauch auch zu geistlichem Missbrauch und zu Machtmissbrauch durch den Prior kam, einhergehend mit einer großen Verwirrung, Verunsicherung und Verstrickung. Die Bereitschaft, sich ganz in den Dienst Gottes zu stellen und im Gehorsam zu leben, verleitete die Brüder dazu, ihrem Leiter absolutistische Macht und Deutungshoheit zu übertragen. Das

¹⁶⁹ R. Sachse: Persönlichkeitsstörungen. Göttingen Hogrefe 2004/ Sachse, R.: Histrionische und narzisstische Persönlichkeitsstörungen. Göttingen Hogrefe 2002

Nichtoffenlegen des Missbrauchsgeschehens diene so nicht nur dem Schutz des Täters, sondern auch vermeintlich dem Schutz des Ansehens der Bruderschaft und deren Fortbestand.

Empfehlungen an die Bruderschaft

Als dritte Erwartung an die Spurgruppe benennt die Aufgabenbeschreibung „Empfehlungen für die Gegenwart und Zukunft“ unter der Fragestellung „Was kann und muss vorbeugend zur Verhinderung von Fehlverhalten getan werden?“¹⁷⁰ Wir möchten hinzufügen: Und was kann und muss vorbeugend geschehen, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Diese Erweiterung ist uns wichtig, weil sie von einem Ergebnis unserer Arbeit geradezu gefordert wird: In der Vergangenheit der Bruderschaft gab es nicht nur Fehlverhalten einzelner, sondern es fand eine Fehlentwicklung statt. Das Fehlverhalten einzelner war eingebettet in diese Fehlentwicklung, wurde von einem Missbrauchssystem ermöglicht und gedeckt.

Um Fehlverhalten und Fehlentwicklung vorzubeugen wird hier zusammengefasst, auf welche Veränderungen seit 1996 aufmerksam geachtet werden sollte und welche Empfehlungen für weitere Schritte aus unserer Sicht jetzt gegeben werden können.

1. Festhalten und Weiterentwickeln der umgesetzten Veränderungen der letzten Jahre

Als erstes benennen wir die geschaffenen **Strukturen innerhalb der Bruderschaft**, mit denen die Formen des Zusammenlebens ab 1996 verändert wurden. Dies sind nach unserer Sicht vor allem die neu geschaffenen und schriftlich fixierten grundlegenden Regelungen für die Bruderschaft:

- die Festlegungen zur Wahl des Leitungskreises und Priors sowie dessen Einbindung in den Leitungskreis und
- die Gemeinsamen Grundlagen der Bruderschaft.

Außerdem wurden in der Bruderschaft Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens getroffen, von denen einige persönliche Freiheiten beinhalten, die es so klar geregelt vorher in der Bruderschaft nicht gab. Dazu zählen wir beispielsweise:

- die freie, persönliche Entscheidung, bei wem Seelsorge in Anspruch genommen wird,
- die veränderten Regelungen für Urlaub,
- das Ermöglichen privater Kontakte,
- die Verständigung darüber, was im Vollzug des Alltags zu verbindlichen gemeinsamen Punkten zählt.

¹⁷⁰ Siehe Anlage 1.

Mit der Aufgabe der Weiterentwicklung dieser Strukturen ist angesprochen, dass es eine Daueraufgabe bleibt, gemeinsam über die Angemessenheit der Regelungen und Absprachen im Gespräch zu bleiben. Angesichts des steigenden Altersdurchschnitts der Mitglieder der Bruderschaft und der Einbeziehung von Nichtmitgliedern der Bruderschaft¹⁷¹ in die Arbeit und damit auch in das alltägliche Leben an den Standorten der Bruderschaft muss dieser Daueraufgabe auch in Zukunft Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet werden.

In Folge der seit 2010 wachsenden gesamtgesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Thema „Missbrauch“ entstanden vielfältige **Strukturen zum Schutz vor Missbrauch**. In der Bruderschaft wurden diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen mitvollzogen, befördert auch durch den Druck der Gruppe Betroffener ab 2010. Es wurde eine Ombudsstelle benannt. Es fanden Präventionsschulungen statt. Alle Mitglieder der Bruderschaft nahmen an einer Schulung teil und unterzeichneten eine Selbstverpflichtung. Mit Inkrafttreten der Präventionsordnung wurde der gesamte Prozess in Gang gesetzt.¹⁷² Damit ist in der Bruderschaft nach unserer Einschätzung umgesetzt, was gegenwärtig gültiger Standard für Strukturen zum Schutz vor Missbrauch ist. Auch hier gilt: Die Weiterentwicklung dieser Strukturen erfordert dauerhaft Aufmerksamkeit und Zeit. Es muss auch in Zukunft – leider – damit gerechnet werden, dass Menschen, die zu Übergriffen neigen, den Kontakt zur Christusträrgemeinschaft und die Mitarbeit bei deren Projekten suchen. Vorbehaltloses Vertrauen gegenüber Menschen bleibt wichtig. Es sollte ergänzt werden durch Aufmerksamkeit für grenzverletzendes Verhalten.

Schließlich möchten wir auf eine Veränderung aus den zurückliegenden Jahren hinweisen, die wir für außerordentlich wichtig halten: An den Standorten der Bruderschaft findet **Gruppensupervision** statt. Aber auch die Brüder, die allein an einem Ort leben, sollten eine Möglichkeit zur regelmäßigen Reflexion ihrer Erfahrungen haben. Für die in einer Gruppe zusammenlebenden Brüder sehen wir kein anderes, auch nur annähernd so geeignetes Instrument zur Beförderung der Kommunikation, der Klärung von Interessen und Wünschen sowie der Bearbeitung von Störungen und Konflikten in einer Gruppe. Uns ist bewusst, dass dafür Ressourcen eingesetzt werden müssen. Aber es kann wohl nicht ernsthaft bestritten werden, dass dieser kontinuierliche Einsatz in keinem Verhältnis zu den verheerenden Auswirkungen einer Fehlentwicklung wie in der Vergangenheit der Bruderschaft steht. Der Vollständigkeit halber sei vermerkt: Supervision sollte auch künftig von Personen außerhalb des Systems durchgeführt werden, und die Entwicklung an den Standorten der Bruderschaft

¹⁷¹ Am Standort Kloster Triefenstein gibt es „Mitlebende Christusträger“ und es entwickelt sich eine neue Gruppe, die „Weggemeinschaft“. Am Standort Gästehaus Ralligen findet Kloster auf Zeit/XXL statt. Außerdem gibt es an beiden Standorten angestellte Mitarbeitende.

¹⁷² Siehe Anlage 4.

könnte künftig auch noch andere Formen der Supervision erfordern als bisher üblich, also: Festhalten und Weiterentwickeln.

2. Weitere Empfehlungen der Spurgruppe

2.1. Kommunikation des Berichts und über den Bericht der Spurgruppe

Zuerst nennen wir die Kommunikation des Berichts und über den Bericht der Spurgruppe. Das sind zwei unterschiedliche Richtungen der bevorstehenden Aufgabe. Im Vorliegen des Berichts liegt die Chance eines gegebenen Anlasses für die Kommunikation über das, „was gewesen ist“. Diese Chance sollte ergriffen werden ohne Ängste vor dadurch aufbrechenden Diskussionen oder Konflikten. Wir benennen vier verschiedene Aspekte, die wir für die bevorstehende Arbeit an dieser Aufgabe für wichtig halten. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich bei der Arbeit an dieser Aufgabe weitere Aspekte ergeben können. Es hat sich als hilfreich erwiesen, eine besonders wichtige Aufgabe als kontinuierlichen Punkt auf der Tagesordnung entsprechender Gremien (des Leitungskreises? oder zu internen Wochenenden?) für eine angemessene Zeit zu verankern.

Für die **Kommunikation des Berichts** wurden zwischen Bruderschaft und Spurgruppe erste Absprachen getroffen. Die vereinbarten Schritte unter Beteiligung der Spurgruppe können nicht als vollständig oder ausreichend angesehen werden. Weitere Formen und Schritte der Kommunikation werden nötig sein. Diese zu planen und durchzuführen ist Aufgabe der Leitung der Bruderschaft. Dafür infrage kommende Zielgruppen kennt die Bruderschaft am besten.

- Eine besondere Form der Kommunikation des Berichts bzw. der Ergebnisse der Arbeit der Spurgruppe, ist eine **öffentliche und klare Stellungnahme der Bruderschaft zum Missbrauch**, den es in der Vergangenheit gegeben hat. Dazu gehört nach unserer Ansicht auch, dass die vagen bis unwahren Verlautbarungen der Vergangenheit richtiggestellt werden. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bitte um Vergebung durch die Bruderschaft als Institution gegenüber denen, die unter dem Missbrauchssystem in besonderer Weise gelitten haben. Eine dafür angemessene Form zu finden, wird nicht ohne das Gespräch mit den Betroffenen möglich sein. Deshalb wird dazu wohl auch ein Zeitraum benötigt, der nicht von vornherein definiert werden kann.¹⁷³
- Die **Kommunikation über den Bericht** der Spurgruppe darf dabei in ihrer Bedeutung und Vielschichtigkeit nicht vergessen werden. Hinter der Notiz am Ende des Punktes

¹⁷³ Siehe dazu auch unter dem dritten Anstrich: „Kommunikation mit den Betroffenen“ (Seite 83).

zur Schilderung der Arbeitsweise der Spurgruppe¹⁷⁴ steht die uns erschütternde Kenntnisnahme eines Textes aus früheren Jahren, in dem ein Bruder versucht, dafür Worte zu finden, wie er erlebt hat, „was geschehen ist“. Wir halten es für sehr wichtig, dass es auch in Zukunft in der Bruderschaft Möglichkeiten gibt, die dunklen Schatten der Vergangenheit zu thematisieren. Es muss die Möglichkeit dafür geschaffen werden, dass eventuell tief vergrabene Erlebnisse im Missbrauchssystem nicht weiter verdrängt und verborgen werden (müssen).

- Eine weitere Aufgabe bei der Kommunikation über den Bericht der Spurgruppe sehen wir in der **Kommunikation mit den Betroffenen** des früheren Missbrauchssystems. Was in den Gesprächen um 2010 konkret stattfand, ist der Spurgruppe nicht bekannt. Aus den geführten Gesprächen mit den Betroffenen haben wir den massiven Eindruck gewonnen, dass in dieser Hinsicht mindestens für einige Gesprächspartner noch Klärungsbedarf besteht. Ob und wenn ja welcher Klärungsbedarf besteht, wäre konkret zu ermitteln, um anschließend gemeinsam ein Modell zu finden, in dem die offenen Punkte geklärt werden können. Dabei muss auf Seiten der Bruderschaft bewusst sein, dass sie auch als Vertreter der Institution den Betroffenen begegnet, die Opfer von Missbrauch wurden. In dieser Begegnung ist es zunächst sekundär, dass die Mitglieder der Bruderschaft nicht persönlich für das Missbrauchssystem der Vergangenheit verantwortlich waren. Klaus Mertes hat in dem Artikel „Eckig oder rund?“ auf die besonderen Herausforderungen der Kommunikation zwischen Betroffenen und Institution hingewiesen.¹⁷⁵

2.2. Empfehlungen für die Gestaltung des Lebens in der Bruderschaft

Hier benennen wir zuerst die Notwendigkeit der **Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität** in der Bruderschaft. Zwar liegen die uns berichteten Erfahrungen vom absoluten Ausblenden dieses Themas in der Bruderschaft zum größten Teil schon lange Zeit zurück, aber wir hörten eben auch aus Zeiten, die erst fünf/sechs Jahre zurückliegen, dass über Sexualität nicht gesprochen wurde. Nach Wunibald Müller¹⁷⁶ kann die Entscheidung zölibatär zu leben in der Auffassung getroffen werden, sich dem Bereich der Sexualität und der Auseinandersetzung damit ersparen zu können. Die MHG-Studie habe bestätigt, dass dies ein Trugschluss sei, aus dem sich ein Risikofaktor für sexuelle Übergriffe ergeben könne. Damit ist nach Auffassung der Spurgruppe eine Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität Teil der Präventionsarbeit.

¹⁷⁴ Siehe Seite 8.

¹⁷⁵ K. Mertes: Eckig oder rund?, S. 13-16.

¹⁷⁶ W. Müller: Verbrechen und kein Ende? – Notwendige Konsequenzen aus der Missbrauchskrise, S. 60ff.

Weiterhin halten wir es für wichtig, dass ein **Ritual für den Austritt und Abschied** entwickelt wird. In den Gesprächen der Spurguppe mit den ehemaligen Mitgliedern der Bruderschaft hat mehrfach eine Rolle gespielt, dass der Austritt aus der Bruderschaft mit heftigen Vorwürfen, großem Schmerz und viel Bitterkeit verbunden war¹⁷⁷. Die dabei gemachten Erfahrungen belasteten die Ausgetretenen noch lange Zeit. Dies liegt nach unserer Wahrnehmung auch daran, dass es keine Form gab, wie die Trennung vollzogen werden konnte, so dass ein Abschied in gegenseitigem Respekt und – soweit das möglich ist – als Versöhnte geschehen konnte. Vielleicht gibt es dafür bei anderen Kommunitäten Modelle, an denen eine Orientierung möglich wäre.

Außerdem nennen wir als ein weiteres Thema die **Klärung des Verständnisses von Gehorsam in einer komunitär lebenden Gemeinschaft**. In der Darstellung des Missbrauchssystems, welches in der Bruderschaft bestand, ist erkennbar geworden, dass mindestens für unsere Gesprächspartner der von ihnen geforderte Gehorsam von einem gewissen Zeitpunkt an nichts mit der Liebe zu Jesus oder der Entschlossenheit zu entschiedener Nachfolge zu tun hatte, sondern die mit Machtmitteln eingeforderte Unterordnung in ein hierarchisches System von Machtausübung bedeutete. Ob und wenn ja, was in dieser Hinsicht in den letzten Jahren in der Bruderschaft diskutiert und verändert wurde, haben wir nicht zielgerichtet eruiert. Wichtig scheint uns, dass bei jeder Form der Einforderung oder Erwartung von Gehorsam im Blick bleiben muss, was im Artikel 1 des Grundgesetzes festgeschrieben ist: *Die Würde eines Menschen ist unantastbar*. Für den säkularen Begriff der „Würde“ gibt es biblische Wurzeln. Der theologische Begriff dafür ist „Gottebenbildlichkeit“. Deshalb kann es nicht in die Beliebigkeit eines „Oberen“ gestellt sein, diesen so bezeichneten innersten Kern eines Menschen, der von Gott kommt, anzugreifen und zu beschädigen. Möglicherweise braucht es an dieser Stelle auch eine Reflexion über das Verständnis des Leitungsamtes in einer evangelischen, komunitär lebenden Gemeinschaft.¹⁷⁸ Auch könnte der Austausch mit anderen komunitär lebenden Gemeinschaften zum Thema des Gehorsams hilfreich sein. Der Prior der Großen Karthause, Fr. Dysmas de Lassus bezieht sich bei diesem Thema auf Thomas v. Aquin, der betonte, dass der Verstand des Menschen ein Element der Gottebenbildlichkeit, der Würde des Menschen sei und fährt dann fort: „Wenn die Vernunft eine Dimension unserer Gottebenbildlichkeit ist, dann wäre es eine Beleidigung Gottes, diese Dimension zum Schweigen zu bringen. ... Gehorsam ohne Vernunft ist der Gehorsam eines Roboters, er verstümmelt den Menschen und nimmt ihm einen Teil seiner Gottebenbildlichkeit.“¹⁷⁹

¹⁷⁷ Siehe Seite 24f.

¹⁷⁸ Siehe dazu die Ausführungen unter dem Deutungsmodell der „Toxischen Leitvorstellungen“ im Blick auf das Amtsverständnis der Kirchen, Seite 63.

¹⁷⁹ D. de Lassus: Verheißung und Verrat, S. 146.

Auch die **Aufmerksamkeit gegenüber der Gefahr geistlichen Missbrauchs** ist hier zu benennen. An dieser Stelle liegt nach unserer Einschätzung für die Kirchen und alle christlichen Gemeinschaften nach dem Entsetzen über den aufgedeckten Missbrauch eine wichtige Aufgabe. Für zwei grundlegende Fragen muss eine hohe Sensibilität wachsen: Einmal: Wie wird Machtkontrolle gewährleistet? Dies ist die Grundlage, um Missbrauch vorzubeugen. Ohne Machtkontrolle wächst die Gefahr des Missbrauchs. Die zweite Frage lautet: Wie geschieht geistliche Begleitung? Wo liegen die Grenzen für die Erfüllung der Sehnsucht nach Gewissheit über den Willen Gottes und des Wunsches nach ganzer Hingabe in der Nachfolge Jesu.¹⁸⁰ Es braucht geschulte Seelsorgerinnen und Seelsorger, die mit der Dynamik von Übertragung und Regression umgehen, den Versuchungen zur Überhöhung der eigenen Person widerstehen können und die sich nicht verführen lassen, Hilfesuchende von der Aufgabe der geistlichen Selbstbestimmung¹⁸¹ zu entlasten. Die Aufgabe der Aufmerksamkeit gegenüber der Gefahr für geistlichen Missbrauch wird verdeutlicht von Klaus Mertes, der so weit geht, im Verhältnis zwischen sexuellem und geistlichem Missbrauch eine gewisse Priorisierung vorzunehmen, und zwar so, dass er im sexuellen Missbrauch „das Symptom für den grundlegenden geistlichen Missbrauch“ sieht.¹⁸²

Schließlich weisen wir hin auf die für ein gutes Miteinander unerlässliche **Aufmerksamkeit füreinander** in einer Gemeinschaft. Es ist eine moralisch und ethisch gegebene Pflicht, die sich aus der Gottebenbildlichkeit des Menschen direkt ableitet, dass die Perspektive im Miteinander auf den Menschen gerichtet ist und nicht das Außenbild im Sinne von Erfolg und Ansehen das Tun und Lassen bestimmt. Dafür tragen in einer Gemeinschaft alle Verantwortung, jedes einzelne Mitglied genauso wie die Leitung. In der Vergangenheit fehlte es nach Einschätzung der Spurgruppe zeitweise in erheblichem Umfang an Aufmerksamkeit für den Mitbruder. Ein Mitglied der Bruderschaft wurde und wird nicht dadurch zu einem geliebten Kind Gottes, weil er beeindruckende Leistungen im Dienst vollbringt, sondern weil er vor allen Leistungen von Gott geliebt ist. Das zunehmende Alter der Brüder stellt ganz

¹⁸⁰ Michael Diener sieht als „theologische Grundsatzfrage“ die Klärung des Verhältnisses von „Rechtfertigung und Heiligung“: „Keine Kirche, keine christliche Gemeinschaft kommt an einer Verhältnisbestimmung von Rechtfertigung und Heiligung vorbei und auch nicht daran, die ‚Rolle der Geschwister‘ in einem derartigen, oft tief in die Intimsphäre hineinreichenden Geschehen zu bedenken.“ M. Diener: Religiösen Missbrauch erkennen und verhindern, S. 118.

¹⁸¹ D. Wagner verwendet den Begriff „spirituelle Selbstbestimmung“. Sie formuliert: „...spirituell selbstbestimmt ist jeder, der in seiner Spiritualität nicht von anderen Menschen eingeschränkt wird. Spirituell nicht selbstbestimmt ist im Umkehrschluss, wer seine spirituellen Ressourcen nicht selbst auswählen kann, sondern wessen Selbstbestimmung von anderen eingeschränkt oder ganz unterdrückt wird. Eine solche Einschränkung ist spiritueller Missbrauch.“ D. Wagner: Spiritueller Missbrauch, S. 48.

¹⁸² K. Mertes: Locken und leiden lassen. Wie funktioniert geistlicher Missbrauch? S. 28. Er formuliert weiter: „Und selbst wenn es nicht zu sexuellem Übergriff kommt, so bleibt der spirituelle Missbrauch – die Versklavung der menschlichen Seele unter ein autoritäres System – ein schlimmer Skandal, der nicht deswegen weniger wiegt, weil es eventuell nicht zum sexuellen Missbrauch kam.“

„natürlich“ die Frage, wie in grundlegenden Papieren das Selbstverständnis der Bruderschaft beschrieben wird. Im Blick auf das sich abzeichnende Miteinander verschiedener Gemeinschaftsformen an den Dienst- und Lebensorten der Bruderschaft messen wir der Aufmerksamkeit füreinander eine große Bedeutung bei.

2.3. Empfehlungen zu weiteren Schritten

Healing of Memories

Wir empfehlen der Christusträger Bruderschaft zu prüfen, ob ein Prozess, der sich an dem Modell „Healing of Memories“ orientiert, angemessen wäre, angesichts der Verletzungen aus der Vergangenheit Schritte zur Versöhnung zu gehen. Healing of Memories meint „Heilung der Erinnerung“ und auch „Heilung durch Erinnerung“ und wurde erstmals in Südafrika nach dem Ende der Apartheid in großem Umfang realisiert.¹⁸³ In den vergangenen Jahren wurde das Modell auf Aussöhnung zwischen Religionsgemeinschaften, Kulturen und Volksgruppen erweitert, u. a. in Nordirland, Serbien und Bosnien-Herzegowina. Auf dem Weg zum Reformationsgedenken 2017 wurde das Modell für einen Versöhnungsgottesdienst zwischen evangelischer und katholischer Kirche am 11. März 2017 in Hildesheim angewandt.¹⁸⁴

In die Prüfung, ob in der Orientierung an diesem Modell Schritte zu einer Versöhnung gegangen werden können, sind die ehemaligen Mitglieder der Bruderschaft unbedingt einzubeziehen. Es wäre zu respektieren, wenn einzelne sich entscheiden, daran nicht teilzunehmen. Zu Versöhnung kann niemand gezwungen und sollte auch niemand gedrängt werden. Wenn es gelingen sollte, dass im Rahmen eines solchen Prozesses im Einvernehmen mit allen Beteiligten ein sichtbares Zeichen für das Leid und die Verletzungen der Vergangenheit in den Häusern der Bruderschaft entstünde, wäre das eine Möglichkeit, die Heilung durch Erinnerung befördern könnte.

¹⁸³ Zur Einordnung des Modells „Healing of Memories“ (HoM): 1994 wurde N. Mandela Präsident Südafrikas. Bereits 1993 hatten südafrikanische Kirchen ein „Traumazentrum für Opfer von Gewalt und Folter“ gegründet. Unter der Leitung von Erzbischof D. Tutu arbeiteten die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen. 1998 gründete Tutu ein „Institute for Healing of Memories“. Es gelang zwar, in Südafrika das Unrechtssystem der Apartheid relativ gewaltlos abzulösen. Das Ziel sozialer Gerechtigkeit konnte nicht in erhofftem Maß erreicht werden, weil Korruption und Kriminalität neue Wunden schlugen. „Apartheid war ein wesentlicher, doch keineswegs der einzige Grund für die gesellschaftliche Misere. ... Soziale Not ist multikausal bedingt und daher nur durch positive Veränderungen auf vielen verschiedenen Ebenen zu beseitigen. HoM ist eine wichtige Ebene, nicht mehr, nicht weniger.“ E. Winkler in einem Vortrag vor der ACK Niedersachsen und der ACK Sachsen-Anhalt am 12.03.2015 in Eisleben, <https://www.ackn.de/damfiles/default/ackn/untitled1/vortraege/Winkler---Healing-of-Memories---12-3-2015--ACK-Konferenz-Eisleben-109e0d14e97da9c5f50e986aa7e1ba01.pdf>, aufgerufen am 29.04.2023.

¹⁸⁴ Weitere Informationen zum Modell Healing of Memories und die Liturgie des Versöhnungsgottesdienstes enthält der Gemeinsame Text Nr. 24 der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz: Erinnerung heilen – Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017, Gemeinsame Texte Nr. 24, verabschiedet von Deutscher Bischofskonferenz und Ev. Kirche in Deutschland am 16.09.2016.

Visitation

Als letzte Empfehlung an die Bruderschaft für den Weg in die Zukunft benennen wir das alte kirchliche Instrument der Visitation. Visitation ist seit den Zeiten der Alten Kirche ein bischöflicher Dienst. Im Neuen Testament schimmern vor allem in den Briefen an einigen Stellen Hinweise auf die Anfänge dieses Dienstes durch.¹⁸⁵ Für das in den Blick zu nehmende Visitationsverständnis erscheint es sehr passend, an Paulus zu erinnern, über den Lukas nach dem Apostelkonzil in Jerusalem notiert: „Nach einigen Tagen sprach Paulus zu Barnabas: Lass uns wieder aufbrechen und nach unseren Brüdern sehen in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht.“ (Apg. 15,36).

Das Visitationswesen wurde vor allem in den Kirchen der Reformation im 16. Jahrhundert nach der Trennung von der katholischen Kirche intensiv entwickelt, um der teilweise katastrophalen Bildung der Priester zu begegnen und die wirtschaftlichen Verhältnisse neu zu ordnen. In den letzten Jahrzehnten widmeten sich alle evangelischen Landeskirchen den Fragen, die mit zeitgemäßen und hilfreichen Visitationsformen verbunden sind. Im evangelischen Bereich gibt es – soweit uns bekannt – für die Visitation geistlicher Gemeinschaften bis jetzt keine Regelungen. Die kommunitär lebenden geistlichen Gemeinschaften sind meistens als eingetragene Vereine selbständig. Auch erhalten sie in der Regel von den Landeskirchen kein Geld, so dass eine Visitation nicht mit der Überprüfung der Mittelverwendung begründet werden kann. Angesichts des auch in einigen evangelischen Gemeinschaften aufgedeckten Missbrauchs stellt sich die Frage, ob eine angemessene regelmäßige Visitationspraxis dazu beitragen könnte, neuem Missbrauch vorzubeugen. Ob im Bereich der evangelischen Kommunen Visitationsformen als ein Präventionsinstrument entwickelt werden, ist zuerst eine Frage an diese selbst und möglicherweise auch an die Landeskirchen.

Für Schritte in dieser Richtung werden hier einige Gedanken zu Grenzen und Chancen von Visitation benannt. Wir verstehen sie als Anregung, auf dem Weg der Entwicklung möglichst hilfreicher Modelle und Formen:

- Visitation ist kein Instrument der Konfliktbearbeitung. Sie ist kein Instrument, welches automatisch vor Misslingen geschützt ist und dem eine „Erfolgsgarantie“ innewohnt.
- Die lange geschichtliche Tradition hat die Visitation in einem hohen Maß mit dem Charakter einer amtlich/kirchenrechtlichen Kontrolle verbunden. So ist sie zu einem Aufsichtsinstrument geworden. Die neueren Visitationsordnungen bemühen sich, die Visitationsfunktionen „Kontrolle“ und „Kommunikation“ in ein ausgewogenes

¹⁸⁵ Eine Übersicht findet sich in C. Kähler: Biblische Anmerkungen zu einem heutigen Thema, a.a.O., S. 9-28.

Verhältnis zu setzen, was aber im praktischen Vollzug meist schwierig bleibt, solange beide Funktionen von denselben handelnden Personen wahrgenommen werden.

- Es ist eine nicht einforderbare Voraussetzung für das Gelingen von Visitationen, dass seitens der Visitierenden und der Visitierten Bereitschaft zur Kommunikation besteht.
- Visitation im Bereich evangelischer Kommunen hätte die große Chance, nicht mit amtlich/kirchenrechtlicher Kontrolle verbunden zu sein und so frei von Ängsten vor der Anwendung von Machtinstrumenten stattfinden zu können.
- In der „kirchenamtlichen“ Praxis der Visitation hat sich bewährt, dass ein Team die Visitation vorbereitet, durchführt und in angemessenem Abstand danach noch einmal die Visitierten besucht. Wie solche Teams zur Visitation geistlicher Gemeinschaften zusammengesetzt werden, könnte die Verbundenheit unter den Gemeinschaften und mit ihren Landeskirchen stärken.
- Wichtiger als das Füllen umfangreicher Visitationsakten ist die Zeit für eine offene und hilfreiche Kommunikation zwischen allen Beteiligten.

Michael Herbst hat den Vorschlag unterbreitet, Visitation als „Paraklese“ zu verstehen.¹⁸⁶ Damit bezieht er sich auf die Bezeichnung des Heiligen Geistes als Paraklet vor allem im Johannesevangelium, meistens übersetzt mit „Tröster“ oder „Fürsprecher“ (Joh. 14,16.26 und 16,7). Die Möglichkeiten zur Übersetzung von „Paraklese“ eröffnen ein weites Spektrum. Sie umfassen: Ermahnung und Ermunterung, die Bitte, das Ersuchen oder den Trost, Zuspruch und Ermutigung. Konkretere Ausführungen, wie M. Herbst sich Visitation als Paraklese vorstellt, notiert er nicht, eine Möglichkeit den Anstoß aufzugreifen und mit Erfahrungen zu füllen.

Möge Gott alle Schritte in die Zukunft segnen!

¹⁸⁶ Herbst, Michael: „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, a.a.O., Seite 114.

Anlagen

Anlage 1:

Stand 30. Juni 2021

Skizze zu den Aufgaben der Spurgruppe

Gewünschtes Ergebnis: In einem Dokument soll zusammengefasst werden:

<p>Bericht von dem, was geschehen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - nüchterne Beschreibung - Originalzitate / Erinnerungen von (ehemaligen) Brüdern <p>Deutung von dem, was geschehen ist – verschiedene Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehorsam und Abhängigkeit, Autoritätsverständnis - Machtmissbrauch und geistlicher Missbrauch - Gruppenphänomen, Wirgefühle und Vereinzelung <ul style="list-style-type: none"> Zusammenhalt gegenüber außen <=> nach innen im Stich gelassen - Umgang mit Sexualität, Selbstverleugnung als Ideal <=> verstecktes Ausleben <p>Empfehlungen für die Zukunft – Blick nach vorne</p>

Überlegungen zur Spurgruppe „Zugeben, was geschehen ist“

Das Ziel ist zunächst nach innen:

1) einen **gemeinsamen Wissensstand** innerhalb der Bruderschaft **fördern**, der die wesentlichen Fakten im Blick auf das, was in der Vergangenheit der CT Bruderschaft schief gelaufen ist, benennt.

2) **Deutung** dieser Vergangenheit, sowohl aus der **Binnenperspektive** (der Brüder) als auch aus der **Außenperspektive** (von verschiedenen Fachleuten).

Eine theologische Einordnung des Gegensatzes von „Brüder als Vorbilder“ <=> „enttäuschendes, unbegreifliches Fehlverhalten“ und wie geht das von Gott her zusammen? Welches Gottesbild und Menschenbild liegt hinter der Idealisierung des „Bruderweges“? Sich dieser Aufgabe zu stellen ist nicht primärer Auftrag der Spurgruppe, wenngleich Aspekte dazu gern beigetragen und gesammelt werden können. Dies ist wichtig auch im Blick auf die Menschen, für die „die Brüder“ Glaubensväter waren / sind (gehört zu bedenken bei der Kommunikation nach außen).

3) **Empfehlungen** für die Gegenwart und Zukunft was kann und muss vorbeugend zur Verhinderung von Fehlverhalten getan werden?

Wichtig bei aller Offenheit:

- Retraumatisierungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden,
- der Schutz der Privat- und Intimsphäre des einzelnen Bruders ist zu schützen
- wir arbeiten zunächst intern - ohne „Schere im Kopf“ wie es wirkt, wenn das öffentlich wird
- der Aspekt der Kommunikation nach außen soll in einer zweiten Runde bedacht werden (eventuell von einem anderen Personenkreis)

Anlage 2:

ZUGEBEN, WAS GEWESEN IST

steht in einer 25-jährigen Geschichte eines Suchweges

Ich suchte und sammelte für mich bisherige Wegmarken:

1. Dez. 1996 ... nach dem Verlesen des Briefs von Otto Friedrich durch DD über den Grund des Ausscheidens ... nächtelange Diskussionen und gegenseitiges Erzählen. DD hat ganz klar die Fenster aufgemacht. > **Die ungeschriebene Regel des «Nicht-Sprechens» ist aufgehoben.**
2. Dez. 1996 ... Mit dem endgültigen Ausscheiden von OF wollte DD kurz und einfach das «Sub» vom «Subprior» fallen lassen. Es war klar, dass es zu DD keine Alternative gab. Aber XX war für mehr Klarheit: Es gibt ja auch die Wahl durch Akklamation – mit Handschlag. > **Die Gemeinschaft will weitermachen, aber in Klarheit und Offenheit.**
3. Dez. 1997 ... nach Begegnung mit den Schwestern in Selbitz zwei einmütige Entscheidungen der gesamten Gemeinschaft:
 - o Jeder Bruder kann auswärts geistliche Begleitung in Anspruch nehmen. > **Jeder Bruder trägt für sein geistliches Leben selber die Verantwortung.**
 - o Der gesamte LK wird von allen Brüdern gewählt (aus allen Brüdern, die länger als 7 Jahre dabei sind). > **Die Stimme jedes Bruders zählt bei der Wahl gleich viel.**
4. 2000 ... vor der Priorwahl erarbeitete der LK unter starker Federführung von CH eine «CT Leitungsstruktur». Sie wird im Nov. 2000 von der gesamten Gemeinschaft angenommen. Sie beginnt mit dem Satz: *Die Christusträger Bruderschaft wird vom Leitungskreis mit dem Leitenden Bruder geleitet und in ihren Aufgaben verantwortet.* > **Die Macht des Leitungsamtes ist rückgebunden an den Leitungskreis und letztlich an die Gemeinschaft**
5. Dez. 2001 ... Seminar mit Wunibald Müller «Intimität und Beziehung», bei dem ein erstes Mal auch das Thema Homosexualität nicht verurteilend genannt wird. In der Folge gibt es weitere thematische Seminare einerseits zum Thema «Sexualität / Homosexualität / Scham» (Martin Henker / Valeria Hinck / Nikolaus Franke), aber auch Seminare zu «Bibelverständnis und Bibelauslegung» (Pfr. Thomas Schönfuss). Einzelne Brüder outen sich innerhalb der Gemeinschaft und nehmen z.T. verschiedene Beratungen in Anspruch. > **Das Thema Sexualität / Homosexualität ist mit Scham besetzt, aber das hindert uns nicht, dass es unter uns Thema sein darf und sein soll.** 2016 feiern Freunde von TD in Ralligen mit ausdrücklichem Einverständnis aller Ralliger Brüder und des LK ein Fest nach ihrer Verpartnerung. Die Gemeinschaft wird darüber im Voraus informiert und es besteht die Möglichkeit von Rückfragen.
6. 2004 ... nach über 3 Jahren Vorarbeit mit Suchen und Sichten der (ungeschriebenen) Leitbilder formuliert die Gemeinschaft die «Gemeinsamen

Grundlagen». Sie beginnt mit den Worten: *Nach gut 40 Jahren gemeinsames Leben haben wir Brüder der Christusträger Bruderschaft gemeinsam formuliert, wie wir unsere Berufung und Sendung verstehen.* > **Es ist klar, dass es eine menschliche und geistliche gemeinsame Basis gibt, trotz aller Verstörungen. Es ist kein fauler Kompromiss, sondern ein klarer Konsens.**

7. 2004 merken wir, dass das Thema «sexueller Missbrauch durch CT-Brüder nicht nur ein Thema der Vergangenheit und von OF war, sondern dass es mind. mit XX mitten unter uns weiter präsent ist. Wir sind zunächst schockiert, ohnmächtig und werden von XX gegeneinander ausgespielt. > **Wir müssen schmerzhaft lernen, dass man im 21. Jahrhundert damit anders umgeht als uns 1996 geraten wurde. Es ist nicht nur eine seelsorgerliche Angelegenheit.**
8. Durch den berechtigten Druck von Ehemaligen beginnt die Leitung 2010 mit Erkundungen, wie andere es machen, mit Präventionsschulungen, Selbstverpflichtung, Schutzkonzept, Ombudsstelle, Dokumentationen, Präventionsordnung. **Wir merken, dass es ein sehr langer Weg ist, um Beeinflussung und Missbrauch jeglicher Art zu (an)erkennen, um ihm aktiv begegnen zu können.** Als 2019 YY übergriffig wurde, war es zwar bitter, aber wir hatten ein funktionierendes Konzept.
9. Ab Okt. 2008 Planung des Jubiläums 50-Jahre Christusträger im Jahr 2011. > **Wir haben trotz allem etwas zu feiern, und das wollen wir tun.** «Gott für 50 Jahre sei Dank»; Ausstellung und Veranstaltungen, welche die Spannung ausdrücken:
 - Gott sei Dank für ... hinfallen und aufstehen
 - Gott sei Dank für ... kämpfen und träumen
10. Nach mehreren Einladungen an einzelne ehemalige Brüder ergeht die Einladung an alle ehemaligen Brüder zu einem gemeinsamen Wochenende. Es folgen gemeinsame Zeichen beim 50-Jahr-Jubiläum: abgestimmte Erwähnung in der Publikation, Denkmal der Krüge, Abschlussabend der Festwoche mit einer gemischten Band. > **Wir meiden nicht den Kontakt mit den Ehemaligen, sondern sie haben ihren Platz und ihre Zeit.**
11. 2012 gab uns Prof. Marquard den Ratschlag oder Auftrag mit: «Ihr müsst sprachfähig werden! Die verwundete Welt ruft nach dem Zeugnis verwundener Schmerzen.» TD hat dieser Arbeitsauftrag nicht mehr losgelassen und hat viele Gedanken gesammelt und im Rahmen einer Publikation etwas zu «Mut zum Scheitern» geschrieben. Die Reaktion von Prof. Marquard darauf war 2021 ... «da ist ein Paradigmenwechsel geschehen. **Christus ist ihr Gründer, und zwei Männer haben die ersten Schwestern und Brüder gesammelt.**» (by the way: OF vermied das Wort «Gründer».
12. 2021 ... im Zugehen auf das 60-Jahr-Jubiläum kommt ein erneut «zugeben, was gewesen ist». Aber **wir wollen einmal nicht selber Verwicklungen und Verwirrungen suchen und dafür Worte finden, sondern anderen Menschen von ausserhalb der Bruderschaft diese Aufgaben übertragen.**

Anlage 3:

Selbstverpflichtung zum Respektieren der Grenzen anderer und zur Vermeidung psychischer und sexualisierter Gewalt im Rahmen der Arbeit der Christusträger, insbesondere im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen und Schutzbefohlenen.

Die Arbeit und Mitarbeit im Bereich der Christusträger ist geprägt von der Überzeugung: Jeder Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unser Umgang mit den uns vertrauenden Menschen soll daher von Respekt und Wertschätzung bestimmt sein. Vertrauensvolle Beziehungen dürfen unter keinen Umständen ausgenutzt werden.

1. Ich helfe mit, die uns anvertrauten Menschen auf ihrem persönlichen Lebens- und Glaubensweg zu stärken. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, Gefahren und Gewalt. Ich achte darauf, dass in unseren Häusern ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander gepflegt wird.
2. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht stehende zu tun, dass in meinem Verhalten Gewalt gegen Menschen und insbesondere sexualisierte Gewalt keinen Raum hat. Dies betrifft jegliche Form von sexuellen Übergriffen und sexuellen Grenzverletzungen. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und ansprechbar sein, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
3. Ich weiß, dass auch durch digitale Medien und soziale Netzwerke sexualisierte Gewalt ausgeübt werden kann und dass diese Form ebenso Schaden zufügt. Auch bin ich mir bewusst, dass Täter und Täterinnen über diese Kommunikationswege Taten anbahnen und agieren. Ich bin hier ebenso achtsam und wachsam, um Fällen vorzubeugen.
4. Ich begegne Annäherungsversuchen und Nähewünschen von Mitlebenden und Gästen mit Wachsamkeit und ich weiß, dass ich mit einer Vertrauensperson der Christusträger reden kann, wenn mir in diesem Bereich etwas Besonderes auffällt.
5. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle in der Mitarbeit oder Leitung nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.
6. Ich nehme die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Mir ist bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen von den Verantwortlichen der Christusträger den Fachleuten der Ombudsstelle gemeldet wird und gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat. Ich weiß auch, dass ich mich selbst an die Vertrauenspersonen der Christusträger und der Ombudsstelle wenden kann.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹⁸⁷ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren

¹⁸⁷ Eine Übersicht über die strafrechtlichen Bestimmungen findet sich in der CT-Präventionsordnung (christustraeger.org/praevention).

gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem oder meiner Dienstvorgesetzten bzw. einer der ausgewiesenen Vertrauenspersonen umgehend mitzuteilen.

8. Ich will wachsam sein und werde Grenzverletzungen durch Andere nicht ignorieren, egal ob sie bei der Arbeit oder in der Freizeit stattfinden. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bemerke oder von ihr erfahre schaue ich nicht weg, sondern leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen ein und wende mich an eine Vertrauensperson¹⁸⁸ der Christusträger oder der Ombudsstelle, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

9. Eine Ausfertigung dieser Selbstverpflichtung habe ich erhalten. Ebenso ein Exemplar des Handlungsleitfadens mit den aktuellen Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Christusträger und der Ombudsstelle.

Ich erkläre, dass ich diese Selbstverpflichtung bejahe und umsetzen werde.

.....

Name

Ort

Datum

¹⁸⁸ Die Kontaktdaten von Vertrauenspersonen und Ombudsstelle der Christusträger finden sich im Handlungsleitfaden. Die jeweils aktuelle Version steht auf der Christusträger-Homepage zum Download bereit (christustraeger.org/praevention).

Anlage 4:

Ordnung zur PRÄVENTION von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Arbeit der Christusträger (CT-PrävO)

Präambel

Die Arbeit und Mitarbeit im Bereich der Christusträger ist geprägt von der Überzeugung: Jeder Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unser Umgang mit den uns vertrauenden Menschen soll daher von Respekt und Wertschätzung bestimmt sein. Vertrauensvolle Beziehungen dürfen unter keinen Umständen ausgenutzt werden.

I. Geltungsbereich**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Arbeit der Christusträger, an allen Orten wo Brüder, Mitarbeiter und Ehrenamtliche im Namen der Christusträger Bruderschaft e.V. oder im Namen der Christusträger Arbeitsgemeinschaft e.V. tätig sind.

II. Tätigkeitsvoraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen**§ 2 Persönliche Eignung**

(1) Die Christusträger Bruderschaft e.V. und die Christusträger Arbeitsgemeinschaft e.V. (im Weiteren: die Christusträger) tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen) verantwortlich betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 240 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Verhaltensregeln

(1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.

(2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

(3) Sie haben eine Mitteilung an eine Vertrauensperson im Bereich der Christusträger oder der Ombudsstelle der Christusträger für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Christusträger oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.

§ 4 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Jede in dem Bereich des § 2 Abs. 2 CT-PrävO tätige Person und jede in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung darüber abzugeben, dass sie wegen einer in § 2 Abs. 2 CT-PrävO genannten Straftat weder verurteilt worden ist, noch gegen sie ein

Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, sowie dass sie sich entsprechend den Verhaltensregeln nach § 3 CT-PrävO verhalten wird.

(2) Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist einer der Vertrauenspersonen der Bruderschaft vorzulegen und dort aufzubewahren.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Alle im Bereich des § 3 CT-PrävO leitend tätigen Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, und Personen, die regelmäßig und selbständig minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen oder betreuen, haben bei der Einstellung zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt wurden, haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann in regelmäßigen Abständen verlangt werden.

(2) Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von einer Vertrauensperson der Bruderschaft zu prüfen und danach in sicherer Verwahrung zu nehmen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.

(3) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von den Christuträgern übernommen. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 6 Einstellungs- und Klärungsgespräch

Im Einstellungsgespräch ist mit allen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, zu thematisieren. Dies ist auch mit ehrenamtlich in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Personen im Rahmen eines Klärungsgesprächs sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer ihres Einsatzes in angemessenem Umfang zu thematisieren. Bei dem Einstellungs- bzw. Klärungsgespräch wird ein Handlungsleitfaden bei Verdacht von sexueller Gewalt überreicht mit den Kontaktdaten der Vertrauenspersonen im Bereich der Christuträger und der Ombudsstelle.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungsinhalt

(1) Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich tätigen Personen.

(2) Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und
- Wahrnehmungshilfen zum Erkennen sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Dabei wird, soweit noch nicht geschehen, auch der Handlungsleitfaden gemäß § 3 Satz 3 CT-PrävO und eine zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung überreicht.

§ 8 Zu schulender Personenkreis

Alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, werden je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorbeugung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

IV. Koordination, Beratung und Beschwerden

§ 9 Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter

(1) Für die Christusträger wird eine Präventionsbeauftragte/ein Präventionsbeauftragter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Prior der Christusträger Bruderschaft für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung einer Kultur der Achtsamkeit,
- Wachen über der Einhaltung der Präventionsordnung,
- Sensibilisierung für und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Vernetzung und Stärkung der Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Öffentlichkeitsbeauftragten.

§ 10 Ombudsstelle

Im Jahr 2010 haben die Christusträger Bruderschaft eine unabhängige Ombudsstelle ins Leben gerufen, die als externe Beschwerde- und Beratungsstelle dient. An die Ombudsstelle können sich auch Menschen mit Beschwerden über Vorfälle in der Vergangenheit wenden.

§ 11 Beratungs- und Beschwerdewege

Der/die Präventionsbeauftragte steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

Ebenfalls stehen die Mitglieder der externen Ombudsstelle der Christusträger (§ 10 CT-PrävO) als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Die Adressen finden sich auf der jeweils aktuellen Version des Handlungsleitfadens bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Bereich der Arbeit der Christusträger.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Die zur Ausführung erforderlichen Einzelregelungen trifft der Prior der Christusträger Bruderschaft. Er kann zu den Regelungen in der Präventionsordnung Ausführungen erlassen.

Triefenstein, 1. Juni 2016

Literaturverzeichnis

- Anselm, Reiner: Toxische Leitvorstellungen, in: Claussen (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. S. 57-74
- Borg-Laufs Michael: Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. in: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 1/2012, S. 6ff.
- Burgi, Martin/Wolff, Daniel: Rehabilitation der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Baden-Baden, Nomos, 2016
- Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen, Herder Verlag 2022,
- Diener, Michael: Religiösen Machtmissbrauch erkennen und verhindern. Entwicklungen in der pietistischen und evangelikalen Bewegung, in: Claussen (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. S. 115-134.
- Doering, Hartmann, Kernberg: Narzissmus. Grundlagen - Störungsbilder - Therapie, Stuttgart, Schatthauer, 2021.
- Dürr, Thomas/Zehendner, Christoph (Hrsg.): Gott sei Dank für fünfzig Jahre, Münsterschwarzach, 2011
- EKD/Deutsche Bischofskonferenz: Erinnerung heilen – Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017, Gemeinsame Texte Nr. 24, verabschiedet am 16.09.2016
- Fuchs, Katharina Anna: Eine unterschätzte Gefahr mit gravierenden Folgen. Charakteristika und Dimensionen geistlichen Missbrauchs, in: Timmerevers/Arnold (Hrsg.): Gefährliche Seelenführer? Geistiger und geistlicher Missbrauch. S. 22-25.
- Grawe, Klaus: Psychologische Therapie. Göttingen, Hogrefe, 2002.
- Grawe, Klaus: Neuropsychotherapie. Göttingen, Hogrefe, 2004.
- Grünwaldt, Klaus/Hahn, Udo (Hrsg.): Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderung der Gegenwart, Luth. Kirchenamt, Hannover, 2006.
- Haslbeck/Heyer/Leimgruber/ Sandherr-Klemp (Hrsg.): Erzählen als Widerstand. Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche, Münster, Aschendorff, 2020.
- Herbst, Michael: „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, in: Grünwaldt/Hahn (Hrsg.): Visitation, S.93-119.
- Hörting, Gerhard (Hrsg.): Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch, in: Symposion. Anstöße zur interdisziplinären Verständigung, Band 16, 2021.
- Hoyeau, Céline: Der Verrat der Seelenführer, Freiburg, Herder, 2023.
- Hinck, Valeria: Streitfall Liebe. Biblische Plädoyers wider die Ausgrenzung homosexueller Menschen, Hamburg, WDL-Verlag, 2016.
- Kähler, Christoph: Visitation – biblische Anmerkungen zu einem heutigen Thema, in: Grünwaldt/Hahn (Hrsg.): Visitation, S. 9-28.

- Lassus, Dysmas de: Verheißung und Verrat, Münster, Aschendorff, 2022
- Mertes, Klaus: Eckig oder rund? in: Herder Korrespondenz 9/2921, S. 13-16
- Mertes, Klaus: Locken und leiden lassen. Wie funktioniert geistlicher Missbrauch? Taten, Täter, Opfer. Eine Analyse, in: Publik-Forum Nr. 8/2016, S. 28f.
- Mertes, Klaus: Vorwort zu Wagner, Doris: Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg im Breisgau, 2019
- Müller, Wunibald: Verbrechen und kein Ende? – Notwendige Konsequenzen aus der Missbrauchskrise, Würzburg, Echter, 2022,
- Rudolf, Gerd: Strukturbezogene Psychotherapie. Leitfaden zur psychodynamischen Therapie struktureller Störungen, Stuttgart, Schatthauer, 2013.
- Rohr, Richard: Was uns die Bibel zu sagen hat, München, Claudius, 2020.
- Sachse, Rainer: Narzisstische Persönlichkeitsstörungen. in: Psychotherapie II. Jahrgang 2006, Bd. 11, Heft 2, CIP-Medien, München, 2006, S. 241-246.
- Sachse, Rainer: Persönlichkeitsstörungen. Göttingen, Hogrefe 2004
- Sachse, Rainer: Histrionische und narzisstische Persönlichkeitsstörungen. Göttingen Hogrefe 2002
- Schmidt, Markus: Missbrauch zwischen Frömmigkeit, Macht und Kommunikation. Spiritualitätsgesch. und praktisch-theologische Überlegungen zu sexuellem Missbrauch im Kontext von Seelsorge (Kasus Ströer) und zur gegenwärtigen Kommunikationsaufgabe. Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2022, Nr. 23, S. B107 – B117 und 2023, Nr. 2-4, S. B1 – B23.
- Steinhäuser, Martin: Homosexualität als Schöpfungserfahrung. Ein Beitrag zur theologischen Urteilsbegründung, Stuttgart, Quell, 1998.
- Tempelmann, Inge: Geistlicher Missbrauch. Auswege aus frommer Gewalt. Ein Handbuch für Betroffene und Berater, 6. Auflage, Holzgerlingen, Brockhaus, 2020.
- Timmerevers, Heinrich/Arnold, Thomas (Hrsg.): Gefährliche Seelenführer? Geistiger und geistlicher Missbrauch, in: Sonderpublikation Herder Thema, Freiburg.
- Wagner, Doris: Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg, Herder, 2019.